

# Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

**Christian Klüpfel**

Mitarbeiter des Referats Rechtlicher Grundsatz der Abteilung Versicherung und Rente der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern, Würzburg

Die Verfassung verlangt, im Fall der Ehescheidung die gemeinschaftlich in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche zwischen den Eheleuten zu teilen. Hierzu bedarf es eines Ausgleichs, der zu einer gerechten Teilhabe im Versorgungsfall führt, für die Praxis verständlich und leicht handhabbar ist sowie die Versorgungsträger so wenig wie möglich belastet. Das geltende Versorgungsausgleichsrecht wurde diesen Anforderungen nicht mehr gerecht.

Deshalb wurde am 3. April 2009 das „**Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)**“ verabschiedet, das am 8. April 2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seiten 700 ff. veröffentlicht wurde und am 1. September 2009 in Kraft tritt.

Kernstück des Versorgungsausgleichsstrukturreformgesetzes ist das in Artikel 1 enthaltene neue „**Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz) – VersAusglG**“. Nachfolgend werden die durch dieses Gesetz erfolgten Regelungen kurz dargestellt und die neu eingeführten Vorschriften, soweit sie für die gesetzliche Rentenversicherung von Bedeutung sind, mit den entsprechenden Erläuterungen veröffentlicht.

Weitere für die gesetzliche Rentenversicherung bedeutsame Änderungen durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, wie zum Beispiel die erfolgten Änderungen im 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI), bleiben einer späteren Veröffentlichung vorbehalten.

## Überblick über das Versorgungsausgleichsgesetz

### 1. Grundlagen des bisherigen Versorgungsausgleichs

→ **Saldierung aller Ansprüche nach Vergleichsbarmachung und Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung**

Der Versorgungsausgleich hat die Aufgabe, die von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Versorgung wegen Alters und Invalidität gleichmäßig aufzuteilen.

Das **bisher geltende Recht verfehlt häufig die rechnerische Halbteilung**

im Versorgungsfall, denn der Ausgleich bei der Scheidung beruht auf einer fehleranfälligen Prognose. Ursache hierfür ist vor allem der Einmalausgleich aller Ansprüche über die gesetzliche Rentenversicherung und die hierfür erforderliche **Vergleichsbarmachung** aller Ansprüche mit Hilfe der **Barwert-Verordnung**. Deshalb gibt die Reform dieses Ausgleichsmodell auf.

### 2. Grundlagen des neuen Versorgungsausgleichs

→ **Der Grundsatz: interne Teilung (Ausgleich bei demselben Versorgungsträger)**

Statt des bisherigen Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung nach der Saldierung aller Ansprüche soll künftig regelmäßig jede Versorgung innerhalb des Systems geteilt werden (interne Teilung). Hierfür ist – anders als im

geltenden Recht – eine Prognose über die künftige Wertentwicklung der Anrechte nicht mehr nötig, weil die **Vergleichbarmachung** als Voraussetzung der Saldierung **entfällt**. Die **Barwert-Verordnung** wird so **entbehrlich**. Damit entfallen auch die typischen Transferverluste und Wertverzerrungen, die notwendigerweise mit einem Wechsel der Versorgungssysteme verbunden sind. Die interne Teilung gewährleistet eine gerechte Teilhabe an den Chancen und Risiken der weiteren Wertentwicklung der jeweiligen Versorgung. Sind auf beiden Seiten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger vorhanden, können sie verrechnet werden, um einen insoweit unnötigen Hin-und-her-Ausgleich zu vermeiden.

Für den Ausgleich von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – auf absehbare Zukunft weiterhin das wichtigste Versorgungssystem – ändert sich damit im Vergleich zur geltenden Rechtslage letztlich nichts. Darüber hinaus werden die Anrechte aus berufsständischen Versorgungen, aus der Beamtenversorgung des Bundes sowie aus der betrieblichen und privaten Vorsorge in die obligatorische interne Teilung einbezogen. Auch kann das faktische **Moratorium beim Ausgleich von „Ostanrechten“** und „Westanrechten“ nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) aufgelöst werden, denn Anrechte auf der Grundlage von „Entgeltpunkten Ost“ und „Entgeltpunkten West“ können jeweils gesondert geteilt werden.

#### → **Die Ausnahme: externe Teilung (Ausgleich bei einem anderen Versorgungsträger)**

Zu einem Ausgleich über ein anderes Versorgungssystem (externe Teilung) kommt es nur noch, wenn die **Beteiligten dies wünschen** oder die interne Teilung einen **unverhältnismäßigen Aufwand verursachen** würde. Bei der externen Teilung nimmt die ausgleichsberechtigte Person an der Wertentwicklung des aufnehmenden Systems teil. Sie ist **gegenüber der internen Teilung nachrangig**, da hierbei eine optimale Halbteilung der Anrechte zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles wegen möglicher Transferverluste, anders als bei der internen Teilung, nicht gewährleistet ist.

#### → **Ausnahmen von der Durchführung des Versorgungsausgleichs**

Zur Entlastung aller Beteiligten tragen auch die Ausnahmen bei, die das reformierte Recht bei **kurzer Ehedauer** oder **geringfügigem Wertunterschied der gegenseitigen Ausgleichswerte gleicher Art** vorsieht. So schließt die Reform den Ausgleich grundsätzlich bei einer bis zu drei Jahren geführten Ehe aus. Ähnliches gilt für den Ausschluss bei geringem Wertunterschied. Darüber hinaus wird auf die **Teilung kleiner Ausgleichswerte** künftig in der Regel ebenfalls verzichtet.

#### → **Strukturelle und sprachliche Neuordnung der Vorschriften**

#### **und Erweiterung der Spielräume für Eheleute**

Der Versorgungsausgleich hat sich seit seiner Einführung im Jahre 1977 zu einem Rechtsgebiet entwickelt, in dem sich nur noch wenige Experten auskennen. So sind beispielsweise die einschlägigen Bestimmungen inzwischen über mehrere Gesetze verteilt (Paragrafen 1587 ff. Bürgerliches Gesetzbuch [BGB], Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich [VAHRG], Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz [VAÜG]). Diese Rechtszersplitterung macht den Zugang zum Recht schwierig. Ein Recht jedoch, das von der Mehrzahl der Anwender nicht mehr mit vertretbarem Aufwand verstanden werden kann, entspricht nicht dem Gebot der Normenklarheit und ist deshalb reformbedürftig.

Zudem haben die Akteure, nämlich die Eheleute, die Gerichte und die Versorgungsträger, kaum Spielräume, um den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht werden zu können. Parteivereinbarungen waren bislang nur in sehr begrenztem Ausmaß zulässig.

Die **Neuordnung der Vorschriften** in einem vergleichsweise einfachen, klar gegliederten Gesetz soll zum besseren Verständnis des Versorgungsausgleichs beitragen. Die Reform schafft außerdem **mehr Spielräume für alle Beteiligten**. Die Eheleute können in weiterem Umfang als bisher Vereinbarungen schließen.

### 3. Die Regelungen im Einzelnen

#### § 1 Halbteilung der Anrechte

(1) Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.

(2) Ausgleichspflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

Erläuterung:

Paragraf 1 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ist der Programmsatz für das gesamte Gesetz und beschreibt das Grundprinzip des reformierten Versorgungsausgleichs. Er regelt die Halbteilung, die Anknüpfung an die Ehezeit und den Gegenstand des Ausgleichs (Ehezeitanteil eines Anrechts). Dabei handelt es sich um den Anteil eines Anrechts, der in der Ehezeit „geschaffen“ wurde; die Einzelheiten der Zuordnung zu Ehezeit ergeben sich aus Paragraf 3 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Welche Anrechte dies betrifft, folgt aus Paragraf 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Die Ehezeit wird in Paragraf 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) genau bestimmt, wobei sich die Bewertung des Ehezeitanteils nach Paragraf 5 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in Verbindung mit Paragrafen 39 ff. Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) richtet.

Die Eingangsnorm stellt zugleich heraus, auf welche Weise im neuen Recht der Grundsatz der gleichmäßigen Teilhabe der Eheleute am ehezeitlichen Vorsorgevermögen verwirklicht werden soll, nämlich durch die Teilung jedes Anrechts. Die Halbteilung ist hierbei der Maßstab des Versorgungsausgleichsrechts; er ist bei der Auslegung einzelner Vorschriften und bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Begriff der Teilung umfasst die interne Teilung im Rahmen eines Versorgungssystems (Paragrafen 10 bis 13 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]), die in Ausnahmefällen zulässige externe Teilung (Paragrafen 14 bis 17 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]) und die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (Paragrafen 20 bis 26 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]).

Absatz 2 führt den Begriff des Ausgleichswerts ein. Das ist der Wert, der von dem Ehezeitanteil des Anrechts (Paragraf 1 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]) auf die ausgleichsberechtigte Person zu transferieren ist, um insoweit die Halbteilung dieses Anrechts zu realisieren. Er entspricht somit im Wesentlichen dem Begriff des Malus beziehungsweise Bonus im bisherigen Recht.

Darüber hinaus werden die ausgleichsberechtigte und die ausgleichspflichtige Person gesetzlich definiert. Bereits hier wird deutlich, dass wegen des anrechtsbezogenen Ausgleichs jeder Ehegatte grundsätzlich ausgleichspflichtig ist, wenn er Anrechte während der Ehezeit erworben hat. Der andere Ehegatte ist insoweit ausgleichsberechtigt. Hier weicht das neue Recht von Paragraf 1587a Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ab, der nach Bilanzierung aller Anrechte der Eheleute nur eine Ausgleichsrichtung bestimmte. Die Ehegatten können somit zukünftig sowohl ausgleichspflichtig hinsichtlich eines Anrechts, als auch ausgleichsberechtigt hinsichtlich eines anderen Anrechts sein.

**Beispiel:**

Der Ehemann hat in der Ehezeit einen Ehezeitanteil von 10 Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben.

→ somit ist der Ehemann hinsichtlich dieses Anrechts Ausgleichspflichtiger. Der Ausgleichswert nach Paragraph 1 Absatz 2 Satz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), der der Ehefrau zusteht, beträgt 5 Entgeltpunkte. Sie ist somit hinsichtlich dieses Anrechts Ausgleichsberechtigte.

Die Ehefrau hat in der Ehezeit einen Ehezeitanteil von 8 Entgeltpunkten (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben.

→ somit ist die Ehefrau hinsichtlich dieses Anrechts Ausgleichspflichtiger. Der Ausgleichswert nach Paragraph 1 Absatz 2 Satz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), der dem Ehemann zusteht, beträgt 4 Entgeltpunkte (Ost). Er ist somit hinsichtlich dieses Anrechts Ausgleichsberechtigter.

Folglich sind beide Ehegatten bei dieser Fallkonstellation sowohl Ausgleichsberechtigter als auch Ausgleichsverpflichteter.

## § 2 Auszugleichende Anrechte

(1) Anrechte im Sinne dieses Gesetzes sind im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgungsleistungen und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.

(2) Ein Anrecht ist auszugleichen, sofern es

1. durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden ist,
2. der Absicherung im Alter oder bei Invalidität, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, dient und
3. auf eine Rente gerichtet ist; ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ist unabhängig von der Leistungsform auszugleichen.

(3) Eine Anwartschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt auch vor, wenn am Ende der Ehezeit eine für das Anrecht maßgebliche Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit, Mindestversicherungszeit oder ähnliche zeitliche Voraussetzung noch nicht erfüllt ist.

(4) Ein güterrechtlicher Ausgleich für Anrechte im Sinne dieses Gesetzes findet nicht statt.

#### Erläuterung:

Paragraf 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) definiert die einzubeziehenden Anrechte im Sinne des Versorgungsausgleichs und grenzt sie gegenüber nicht einzubeziehenden Vermögensgegenständen ab. Nach dieser Vorschrift ist also zu entscheiden, ob ein Anrecht grundsätzlich in den Versorgungsausgleich einzubeziehen ist oder nicht.

Bislang waren nach Paragraf 1587 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) „Anwartschaften und Aussichten“ Gegenstand des Versorgungsausgleichs. Absatz 1 spricht jetzt von „Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüchen auf laufende Versorgungen“. Klargestellt ist damit, dass ein Anrecht auch dann dem Ausgleich unterliegt, wenn bereits eine laufende Versorgung fließt. Dies entspricht der Auslegung des bislang geltenden Rechts. Auf die Kategorie der „Aussichten“ verzichtet der reformierte Versorgungsausgleich. Nach dem bislang geltenden Recht waren die Unterschiede zwischen Aussichten und Anwartschaften nicht immer klar; ebenso wenig wie die damit verbundenen Rechtsfolgen.

Den praktisch wichtigsten Zweifelsfall, nämlich die Nichterfüllung einer allgemeinen Wartezeit, regelt Absatz 3. Deshalb ist die Differenzierung zwischen Aussichten und Anwartschaften entbehrlich. Das neue Recht verwendet daher den einheitlichen Begriff des Anrechts, wie dies die Praxis bereits jetzt weithin tut. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass auch im Ausland bestehende Anwartschaften und Ansprüche in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind.

In Absatz 1 Halbsatz 2 sind als Regelbeispiele Anrechte aufgezählt, die in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind. Erwähnt sind in Anlehnung an das „Drei-Säulen-Modell“ der Vorsorge die Regelsicherungssysteme, die betriebliche Altersversorgung sowie die private Alters- und Invaliditätsvorsorge. Die beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend; insbesondere unterliegen, wie nach geltendem Recht auch, Anrechte gegenüber ausländischen oder überstaatlichen Versorgungsträgern dem Versorgungsausgleich.

Absatz 2 definiert die qualitativen Voraussetzungen, unter denen ein Anrecht dem Versorgungsausgleich unterliegt. Hierbei müssen die in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien kumulativ erfüllt sein.

Nummer 1 entspricht Paragraf 1587 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Im Versorgungsausgleich zu berücksichtigende Anrechte müssen also durch Arbeit oder Vermögen erworben worden sein. Im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung sind Anrechte aus Arbeit auch solche, denen rentenrechtliche Zeiten im Sinne des Paragraf 54 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) zugrunde liegen, also beispielsweise Kindererziehungszeiten.

Auch die zweite Alternative in Nummer 1 – der Erwerb durch Vermögen – ist ohne Änderung aus dem geltenden Recht übernommen worden. Maßgeblich ist hier, dass eigenes Vermögen der Eheleute zur Schaffung oder Aufrechterhaltung eines Anrechts verwendet wird. Auf die Zweckbestimmung beim Erwerb des Anrechts kommt es, wie im geltenden Recht, nicht an. Der Erwerb durch Arbeit oder Vermögen ist im Einzelfall von Leistungen mit Entschädigungscharakter abzugrenzen. Letztere sind wie im bisher geltenden Recht nicht einzubeziehen, und zwar auch dann nicht, wenn zu dem schädigenden Ereignis ein beruflicher Bezug besteht wie bei der gesetzlichen Unfallversicherung. Ebenso wenig unterliegt die private Unfallrente dem Versorgungsausgleich. Im Übrigen ist eine wertende Betrachtung im Einzelfall erforderlich, ob eine Versorgung nach Sinn und Zweck des Versorgungsausgleichs einzubeziehen ist oder nicht.

Nummer 2 bezieht sich auf den Gegenstand der Vorsorge und umfasst neben der Altersversorgung auch eine Versorgung wegen Invalidität. Dies entspricht dem geltenden Recht. Das Versorgungsausgleichsgesetz verwendet den Begriff „Invalidität“ im Sinne einer bei allen Versicherungen möglichen Einschränkung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Die nicht abschließende Aufzählung der jeweiligen Fachbegriffe in Nummer 2 stellt dies klar. Für selbstständige private laufende Versicherungen wegen Invalidität enthält Paragraph 28 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) eine Spezialvorschrift.

Nummer 3 Halbsatz 1 stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht klar, dass Ansprüche dem Versorgungsausgleich unterliegen, wenn sie auf eine Leistung in Rentenform gerichtet sind. Maßgeblich für eine Rente ist zum einen eine regelmäßig wiederkehrende Geldzahlung und zum anderen die Absicherung eines Risikos, insbesondere des Alters, also eine Leistung für die Dauer der Lebenszeit oder aber der Invalidität der begünstigten Person.

Nummer 3 Halbsatz 2 bestimmt zum einen, dass anders als nach bisherigem Recht alle Ansprüche nach dem Betriebsrentengesetz in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, und zwar unabhängig von der Leistungsform. Ein Ausgleich findet also auch statt, wenn das betriebliche Anrecht auf eine Kapitalzahlung gerichtet ist. Bisher wurden diese Versorgungszusagen im Zugewinnausgleich berücksichtigt. Daraus ergaben sich verschiedene Probleme, denen mit der Einbeziehung in den Versorgungsausgleich begegnet wird.

Nummer 3 Halbsatz 2 regelt zum anderen, dass auch Ansprüche nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz unabhängig von der konkreten Auszahlungsform auszugleichen sind. Zu diesen Auszahlungsformen gehören die lebenslange Leibrente genauso wie der Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung (siehe Paragraph 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz [AltZertG]). Bei diesen Anlageformen ist eine reguläre Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahres grundsätzlich nicht möglich. Außerdem sind nur Auszahlungsarten begünstigt, die dem Anleger oder der Anlegerin eine lebenslange Altersversorgung gewähren. Hierzu gehören neben der lebenslangen Rente auch die Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit Teilverrentung ab dem 85. Lebensjahr und die zu Beginn der Auszahlungsphase mögliche Teilkapitalisierung in Höhe von 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Kapitals. Private Kapital-Lebensversicherungen sind hingegen nicht in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Auszugleichen sind nur diejenigen privaten Lebensversicherungen, die auf eine Rentenleistung gerichtet sind. Dies gilt auch für Verträge mit Kapitalwahlrecht, solange das Wahlrecht nicht ausgeübt ist. Sofern das Anrecht nicht dem Versorgungsausgleich unterliegt, findet wie nach geltendem Recht gegebenenfalls ein güterrechtlicher Ausgleich statt.

Absatz 3 stellt klar, dass es für die Charakterisierung eines Anspruchs als Anwartschaft im Sinne dieses Gesetzes nicht darauf ankommt, welchen Grad von Verfestigung es bereits erreicht hat. Mithin sind auch Ansprüche erfasst, bei denen noch weitere Bedingungen erfüllt sein müssen als der Eintritt des versicherten Risikos. Die Formulierung entspricht weitgehend Paragraph 1587a Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) des geltenden Rechts, der insoweit mit einer geringfügigen sprachlichen Änderung übernommen wurde.

Absatz 4 regelt die Abgrenzung zum Güterrecht. Sie entspricht im Ergebnis Paragraf 1587 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wurde aber sprachlich klarer gefasst. Es wird nun deutlicher als bislang, dass eine Doppelverwertung eines Anrechts sowohl im Versorgungsausgleich als auch über das Güterrecht, insbesondere im Zugewinnausgleich, nicht stattfindet.

### § 3 Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit

(1) Die Ehezeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

(2) In den Versorgungsausgleich sind alle Anrechte einzubeziehen, die in der Ehezeit erworben wurden.

(3) Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte dies beantragt.

Erläuterung:

Absatz 1 entspricht in der Sache Paragraf 1587 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) des bislang geltenden Rechts. Die Ehezeit endet also weiterhin am letzten Tag des Monats, der der Zustellung des Scheidungsantrags vorausgeht.

Absatz 2 regelt, wann ein Anrecht der Ehezeit zuzurechnen ist. Diese Frage bereitet keine Probleme, wenn die Beiträge für den Erwerb des in der Ehezeit erworbenen Anrechts auch in der Ehezeit entrichtet worden sind und die entsprechenden Bestandteile des Anrechts deshalb der Ehezeit zugeordnet werden können. Fraglich ist die Zuordnung aber dann, wenn diese Zeiträume nicht deckungsgleich sind. Absatz 2 bestimmt insoweit, dass für die Zuordnung eines Anrechts zur Ehezeit der Zeitpunkt seines Erwerbs maßgeblich ist. Diesen bestimmen die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems.

Im Einzelnen gilt danach Folgendes:

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Beiträge normalerweise direkt aus dem Arbeitsentgelt gezahlt, so dass es hier darauf ankommt, wann die entsprechende Arbeitsleistung erbracht wurde. Fällt diese in die Ehezeit, so ist der entsprechende Bestandteil des Anrechts auch der Ehezeit zuzuordnen, gleichgültig, ob die Beiträge tatsächlich auch in der Ehezeit gezahlt wurden.

Anders verhält es sich jedoch beispielsweise mit Beiträgen von versicherungspflichtigen Selbstständigen oder auch mit freiwilligen Beiträgen. Hier ist der Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgeblich. Werden also solche Beiträge in der Ehezeit gezahlt, so sind die entsprechenden Bestandteile des Anrechts auch der Ehezeit zuzuordnen. Damit werden Abgrenzungsprobleme gelöst, die beispielsweise Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. März 1985 – IVb ZB 789/81, waren. Aus dem Wortlaut des Paragraf 3 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ergibt sich auch, dass Beiträge, die für Zeiten einer versicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit oder einer freiwilligen Versicherung nach dem Ende der Ehezeit, aber bis zur Zustellung des Scheidungsantrags gezahlt wurden, bei der Ermittlung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte nicht zu berücksichtigen sind. Anders als der Bundesgerichtshof in den Entscheidungen vom 6. März 1982 und 27. März



1985 stellt Paragraph 3 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ausdrücklich auf die Ehezeit ab und nicht auf den Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags. Dabei ist es unerheblich, ob von den Ehegatten Gütertrennung vereinbart wurde oder beim Zugewinnausgleich rückständige Pflichtbeiträge als Verbindlichkeiten berücksichtigt wurden. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung von Paragraph 5 Absatz 2 Satz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), wonach unter anderem tatsächliche Änderungen nach dem Ende der Ehezeit mit Wirkung für die Ehezeit zu berücksichtigen sind. Paragraph 5 Absatz 2 Satz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ist Paragraph 10a Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) nachgebildet und soll entsprechend angewendet werden (AGVA 3/2008, TOP 6). Damit findet das bisher auch in Abänderungsverfahren nach Paragraph 10a Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) geltende „In-Prinzip“ zukünftig bei Auskünften in Erstverfahren mit der Folge Anwendung, dass sämtliche nach dem Ende der Ehezeit gezahlten Beiträge bei der Ermittlung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte nur im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung zu berücksichtigen sind (AGVA 4/2008, TOP 6 Anlage, Frage 1).

In der Beamtenversorgung ist für den Erwerb eines Anrechts die Dienstzeit maßgeblich. Ein Anrecht ist also insoweit der Ehezeit zuzuordnen, als die Dienstzeit in die Ehezeit fällt.

In der berufsständischen Versorgung ist, ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, zwischen Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen zu unterscheiden. Eine Beitragspflicht entsteht auch hier durch geleistete Arbeit, so dass für die Zuordnung eines entsprechenden Bestandteils eines Anrechts maßgeblich ist, ob die geleistete Arbeit in die Ehezeit fällt oder nicht. Dagegen ist bei freiwilligen Beiträgen entscheidend, wann die Zahlung erfolgt ist. In diesem Fall sind nur diejenigen Beiträge auszugleichen, die in der Ehezeit gezahlt wurden.

In der betrieblichen Altersversorgung kommt es auf den Zeitpunkt der Arbeitsleistung an. Fiel diese in die Ehezeit, ist das Anrecht insoweit zuzurechnen. Eine Ausnahme davon bilden Zeitwertkonten. Ein Zeitwertguthaben kann nämlich durchaus auch in der Ehezeit erwirtschaftet werden, aber es dient dennoch nicht der Altersversorgung, sondern der Finanzierung einer Freistellung vor dem Ruhestand. Deshalb ist das Zeitwertguthaben selbst auch nicht in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, soweit die Freistellung nicht in die Ehezeit fällt. Dies entspricht der bislang herrschenden Auffassung. Aber auch die wegen der Bildung des Zeitwertguthabens noch nicht fällig gewordenen Sozialversicherungsbeiträge können noch keine Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung sichern, die in einem Versorgungsausgleich zu berücksichtigen wären, wenn die Freistellung vor Ehezeitende noch nicht begonnen hat. Die Beiträge werden nämlich erst in der Freistellungsphase (oder in einem Störfall) fällig und begründen erst dann Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine private Altersversorgung wird durch Beitragszahlungen des Versicherungsnehmers aufgebaut, so dass für den Erwerb eines Bestandteils eines Anrechts entscheidend ist, wann der entsprechende Beitrag gezahlt wird. Fällt die Beitragszahlung also in die Ehezeit, so ist der entsprechende Bestandteil eines Anrechts der Ehezeit zuzuordnen, anderenfalls nicht.

Nach Absatz 3 wird der Versorgungsausgleich bei einer Ehedauer von bis zu drei Jahren grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn ein Ehegatte beantragt die Durchführung. Einen solchen Antrag kann auch der anwaltlich nicht vertretene Ehegatte stellen (vergleiche Paragraph 114 Absatz 4 Nummer 7 Gesetz über



das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]). Das Antragsrecht dient insbesondere dazu, in seltenen, außergewöhnlich gelagerten Fällen mit einem hohen Anrechtserwerb in kurzer Zeit auf Seiten nur eines Ehegatten einen Versorgungsausgleich zu ermöglichen. In den übrigen Fällen geht es bei einer kurzen Ehezeit in aller Regel nicht um erhebliche Ausgleichsbeträge, da die Scheidung gemäß Paragrafen 1565 Absatz 2, 1566 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) grundsätzlich eine einjährige Trennung voraussetzt, und somit die Versorgungsgemeinschaft der Eheleute in den Fällen des Absatzes 3 tatsächlich nur höchstens zwei Jahre bestanden hat. Daher dürfte der Ausschluss des Versorgungsausgleichs typischerweise auch den Gerechtigkeitsvorstellungen der Ehegatten entsprechen.

## § 4 Auskunftsansprüche

(1) Die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und Erben sind verpflichtet, einander die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Sofern ein Ehegatte, seine Hinterbliebenen oder Erben die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten, dessen Hinterbliebenen oder Erben nicht erhalten können, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versorgungsträger.

(3) Versorgungsträger können die erforderlichen Auskünfte von den Ehegatten, deren Hinterbliebenen und Erben sowie von den anderen Versorgungsträgern verlangen.

(4) Für die Erteilung der Auskunft gilt § 1605 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Erläuterung:

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die wechselseitigen Auskunftsansprüche der Beteiligten über auszugleichende Versorgungsleistungen. Ohne umfassende Auskünfte über die Anrechte der Eheleute können Entscheidungen über den Versorgungsausgleich nicht getroffen werden. Erforderlich im Sinne des Paragraph 4 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ist eine Auskunft dann, wenn sie zur Wahrnehmung der Rechte oder Interessen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich benötigt wird.

Absatz 1 führt die vielfältigen materiell-rechtlichen gegenseitigen Auskunftsansprüche der Eheleute aus dem bisherigen Recht in einer zentralen Norm zusammen und regelt diese einheitlich mit einer neuen Systematik. Bislang fanden sich diese Ansprüche in Paragraph 1587e Absatz 1, Paragraph 1587k Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), jeweils in Verbindung mit Paragraph 1580 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sowie in Paragraph 3a Absatz 8, Paragraph 9 Absatz 4 und Paragraph 10a Absatz 11 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG). Verfahrensrechtliche Auskunftspflichten der Beteiligten gegenüber dem Gericht sind künftig in Paragraph 220 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Diese Regelungen machen indes materiell-rechtliche Auskunftspflichten der Beteiligten untereinander nicht entbehrlich, insbesondere dann, wenn sie vorab den Versorgungsausgleich in einer Scheidungsfolgenvereinbarung regeln möchten und hierfür entsprechende Informationen benötigen.

Neben den Ansprüchen der Eheleute, einander Auskunft zu erteilen, besteht nach Absatz 2 hilfsweise ein Auskunftsrecht eines Ehegatten gegenüber den Versorgungsträgern des anderen Ehegatten. Auch diese neue Vorschrift fasst die bisherigen materiellen Auskunftsansprüche im Verhältnis zu den Versorgungsträgern zusammen und erweitert den Anwendungsbereich auf alle Versorgungsträger. Bisher waren entsprechende Ansprüche für das Abänderungsverfahren in Paragraf 10a Absatz 11 Satz 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) und für den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in Paragraf 3a Absatz 8 Satz 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) normiert. Die mangelnde Auskunftsbereitschaft des auskunftsverpflichteten Ehegatten wird der ausgleichsberechtigte Ehegatte gegenüber den Versorgungsträgern nachweisen müssen, beispielsweise durch eine vergebliche Mahnung.

Nach Absatz 3 kann auch ein Versorgungsträger bei einem berechtigten Interesse entweder Auskunft von den Eheleuten, ihren Hinterbliebenen oder Erben sowie von anderen Versorgungsträgern verlangen. Letzteres betrifft insbesondere die Konstellation, dass ein Versorgungsträger die Höhe der auszugleichenden Versorgung nicht selbstständig zu ermitteln vermag, weil diese von der Höhe einer anderen Versorgung abhängig ist, etwa bei einer Gesamtversorgung. Auch bei einem Anpassungsverfahren nach den Paragrafen 32 bis 36 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) kann eine solche Auskunft benötigt werden.

In Absatz 4 sind wie im bisherigen Recht (Paragraf 1587e Absatz 1, Paragraf 1587k Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) die weiteren Einzelheiten der Auskunftspflicht durch einen Verweis auf das Unterhaltsrecht geregelt. Neben den in Absatz 1 bis 4 geregelten Auskunftsansprüchen besteht die verfahrensrechtliche Auskunftspflicht nach Paragraf 220 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Das Gericht holt die erforderlichen Auskünfte von Amts wegen von den Versorgungsträgern ein, so dass für die Eheleute in der Regel kein Anlass besteht, die in Paragraf 4 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelten Auskunftsansprüche gesondert geltend zu machen. Wenn das Gericht nach dem Amtsermittlungsgrundsatz Auskünfte einholt und eine Partei nicht mitwirkt, ist das Gericht gehalten zu reagieren, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Tut es das nicht, muss den Parteien die Möglichkeit erhalten bleiben, von sich aus das Verfahren zu beschleunigen, indem sie den Auskunftsanspruch des mitwirkenden Ehegatten gegen den säumigen geltend machen können. In der Praxis wird diese Anspruchskonkurrenz aber künftig eine noch geringere Rolle spielen als bisher. Nach Paragraf 95 Absatz 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) kann das Familiengericht zur Durchsetzung der Auskunftspflichten auch Zwangshaft nach Paragraf 888 Zivilprozessordnung (ZPO) anordnen. Dies war nach dem bislang geltenden Verfahrensrecht nicht möglich.

Schließlich ist zu beachten, dass gegebenenfalls weitere materielle Auskunftsansprüche der Beteiligten aus dem jeweiligen materiellen Leistungsrecht geltend gemacht werden können. Als Rechtsgrundlagen für Auskünfte kommen beispielsweise Paragraf 109, Paragraf 149 Absatz 3 und 4 sowie Paragraf 196 Absatz 1 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder Paragraf 4a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in Betracht. Im Bereich privater Versorgungsträger bestehen unter Umständen vertragliche Auskunftsansprüche und Informationsansprüche.

## § 5 Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert

(1) Der Versorgungsträger berechnet den Ehezeitanteil des Anrechts in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße, insbesondere also in Form von Entgeltpunkten, eines Rentenbetrags oder eines Kapitalwerts.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist das Ende der Ehezeit. Rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, sind zu berücksichtigen.

(3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts und, falls es sich dabei nicht um einen Kapitalwert handelt, für einen korrespondierenden Kapitalwert nach § 47.

(4) In Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 und 21 oder den §§ 25 und 26 ist grundsätzlich nur der Rentenbetrag zu berechnen. Allgemeine Wertanpassungen des Anrechts sind zu berücksichtigen.

(5) Die Einzelheiten der Wertermittlung ergeben sich aus den §§ 39 bis 47.

### Erläuterung:

Paragraf 5 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) regelt die grundlegenden Pflichten bei der Ermittlung der Ehezeitanteile und der hierauf beruhenden Ausgleichswerte (vergleiche Paragraf 1 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]). Die Berechnung der Ehezeitanteile obliegt nach Absatz 1 den Versorgungsträgern. Den Stichtag dafür bestimmt Absatz 2. Absatz 3 stellt klar, dass die abschließende Bestimmung des Ausgleichswerts wie im geltenden Recht Sache des Gerichts ist; jedoch wird den Versorgungsträgern auferlegt, dafür einen Vorschlag zu unterbreiten. Das Gleiche gilt für den korrespondierenden Kapitalwert nach Paragraf 47 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), den die Versorgungsträger gegebenenfalls zusätzlich zu ermitteln haben. Nach Absatz 4 sind für bestimmte Fälle des schuldrechtlichen Ausgleichs grundsätzlich nur Rentenbeträge zu berechnen. Absatz 5 verweist für die Einzelheiten der Berechnung auf die Bestimmungen in den Paragrafen 39 bis 47 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

Die in Absatz 1 normierte Verpflichtung des Versorgungsträgers, den Ehezeitanteil zu ermitteln, ist in dieser Form neu. Nach bisherigem Recht war formal das Familiengericht für die Berechnung des Ehezeitanteils auf Grundlage der mitgeteilten Daten zuständig. Die Ermittlung des Ehezeitanteils wird nun generell in die Hand des Versorgungsträgers gelegt, weil dieser den Wert der Versorgung aus dem eigenen Versorgungssystem und auf Grund der ihm vertrauten rechtlichen Regelungen am besten zu berechnen vermag. Nach Absatz 1 sind die Versorgungsträger verpflichtet, den Ehezeitanteil in der von ihrem jeweiligen Versorgungssystem verwandten Bemessungsgröße beziehungsweise Bezugsgröße zu bestimmen, also insbesondere in Form von Entgeltpunkten, eines Rentenbetrags oder eines Kapitalwerts. Die Aufzählung ist beispielhaft, so dass die berufsständischen Versorgungswerke auch Versorgungspunkte, Leistungszahlen oder Steigerungszahlen errechnen können. Diese Flexibilität und Praxisnähe ist deswegen möglich, weil das neue Ausgleichssystem – anders als das bisherige Recht – nicht darauf angewiesen ist, alle Anrechte für Ausgleichszwecke vergleichbar zu machen. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung haben über die gesetzlich verankerte Verpflichtung zur Mitteilung der Werte in Entgeltpunkte beschlossen, den Ehezeitanteil und den Ausgleichswert auch als monatlicher Rentenbetrag in Euro mitzuteilen (AGVA 3/2008, TOP 5 Anlage,

Frage 2). Bei der Umrechnung ist dabei der aktuelle Rentenwert, der zum Ende der Ehezeit/ Lebenspartnerschaftszeit gilt, maßgebend (AGVA 3/2008, TOP 5 Anlage, Frage 3).

Absatz 2 Satz 1 normiert das Stichtagsprinzip. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung des Ehezeitanteils – und damit auch für die Bestimmung des Ausgleichswerts – ist das Ende der Ehezeit (Paragraf 3 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]). Die Anrechte sind grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt zu bewerten. Insoweit wird zugleich die fehlerhafte wiederholte Bezugnahme in Paragraf 1587a Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf den „Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ geändert.

Absatz 2 Satz 2 regelt eine Ausnahme vom Stichtagsprinzip für die Fälle, in denen sich Änderungen zwischen Ehezeitende und Entscheidung ergeben. Führen diese rückwirkend zu einer anderen Bewertung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswerts, sollen sie bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken der Paragrafen 225, 226 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (bisher Paragraf 10a Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich [VAHRG]), wonach eine rechtskräftige Entscheidung zum Versorgungsausgleich abgeändert werden kann, wenn sich der beim Wertausgleich bei der Scheidung zugrunde gelegte Ausgleichswert aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nachträglich wesentlich ändert. Es entspricht der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit seiner Entscheidung vom 6. Juli 1988 – IVb ZB 151/84, diese nahezeitlichen Veränderungen auch bereits bis zur letzten Tatsachenentscheidung im Erstverfahren zu berücksichtigen. Ein typischer Fall ist gegeben, wenn die ausgleichspflichtige Person nach dem Ende der Ehezeit, aber vor der Entscheidung über den Wertausgleich dienstunfähig wird. Nicht zu berücksichtigen ist aber wie bei Paragraf 225 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die übliche Wertentwicklung des Anrechts, etwa durch zwischenzeitlich erfolgte Anpassungen der Bemessungsgrundlagen für die Anwartschaft, also die Dynamik, die dem jeweiligen Anrecht innewohnt. Gleiches gilt für nahezeitliche Veränderungen, die keinen Bezug zur Ehezeit haben, wie etwa spätere Beförderungen.

Auswirkungen hat diese Vorschrift insbesondere auch auf die von den Rentenversicherungsträgern zu erteilenden Auskünfte an die Familiengerichte, und zwar konkret bei der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt rentenrechtliche Daten und rechtliche Änderungen für die Auskunft an das Familiengericht über die Höhe der während der Ehezeit/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen rentenrechtlichen Anrechte zu berücksichtigen sind. Nach der bisherigen Praxis wird bei der Erstauskunft lediglich auf die rentenrechtlichen Daten bis zum Ende der Ehezeit/Lebenspartnerschaftszeit abgestellt (Paragraf 1587a Absatz 2 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Hieraus wurde eine fiktive Vollrente wegen Alters mit einem angenommenen Leistungsfall zum Ende der Ehezeit/Lebenspartnerschaftszeit und einem fiktiven Rentenbeginn am Tag nach Ende der Ehezeit/Lebenspartnerschaftszeit berechnet. Nunmehr ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen, dass bei der Erstauskunft an das Familiengericht auch die nach dem Ende der Ehezeit/Lebenspartnerschaftszeit liegenden rentenrechtlichen Tatbestände und gesetzlichen Änderungen mit Einfluss auf die Höhe der während der Ehezeit/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte zu berücksichtigen sind (Paragraf 5 Absatz 2 Satz 2 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]). In der gesetzlichen Rentenversicherung kommen als nahezeitliche tatsächliche Änderungen hinzugetretene rentenrechtliche Daten, wie zum Beispiel weitere Beitragszeiten aufgrund einer versicherungspflichtigen

Beschäftigung oder wegen des Bezuges von Sozialleistungen in Betracht. Diese Daten können um Beispiel im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung Einfluss auf die Höhe der während der Ehezeit/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte haben, wenn in dieser Zeit rentenrechtliche Daten wie zum Beispiel Anrechnungszeiten liegen, die nach der Gesamtleistungsbewertung zu bewerten sind. Rechtliche Änderungen mit Auswirkung auf die während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte können Gesetzesänderungen sein, die Einfluss auf die Bewertung der während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit zu berücksichtigenden Daten haben. Hierzu gehört zum Beispiel eine Gesetzesänderung zur Bewertung von Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule oder Hochschule, die bei Auskunftserteilung bereits in Kraft war und bei der Gewährung einer Regelaltersrente zu berücksichtigen wäre. Daher werden die bisherigen Festlegungen und Grundsätze zur Erteilung einer Auskunft in Abänderungsverfahren auf Auskünfte im Erstverfahren übertragen. Dies bedeutet, dass zukünftig bei der Berechnung von Rentenanwartschaften grundsätzlich nicht das Ende der Ehezeit, sondern ein möglichst „aktueller“ Stichtag heranzuziehen ist. Ist ein Ehegatte versicherungspflichtig beschäftigt, muss das Entgelt bis zum Ende des Bearbeitungsmonats berücksichtigt werden (zum Beispiel Bearbeitung des Auskunftersuchens im Mai, Berücksichtigung des Entgelts für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai). Entsprechendes gilt, wenn dem Auskunftersuchen eine Entgeltbescheinigung bis zu einem bestimmten Monatsende beigefügt ist.

Ist der Ehegatte dagegen nicht versicherungspflichtig beschäftigt und liegen die letzten rentenrechtlichen Zeiten längere Zeit zurück, kann als maßgebender Zeitpunkt das Monatsende vor dem Bearbeitungsmonat herangezogen werden. Alsdann ist nunmehr eine fiktive Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze mit einem unterstellten Leistungsfall zum Ende des zuletzt für die Berechnung der Anrechte berücksichtigten Monats und einem fiktiven Rentenbeginn am Tag nach diesem Monat zu berechnen (AGVA 3/2008, TOP 6 und TOP 5 Anlage, Frage 1). Ersucht das Familiengericht den Rentenversicherungsträger, die Anwartschaft zu einem ganz bestimmten Tag zu berechnen (zum Beispiel zum 31. März), ist dem Auskunftersuchen zu entsprechen und das Entgelt bis zu diesem Tag zu berücksichtigen (sofern Versicherungspflicht besteht).

Absatz 3 gibt den Versorgungsträgern auf, mit der Berechnung des Ehezeitanteils auch einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts zu unterbreiten. In vielen Fällen, beispielsweise bei der gesetzlichen Rentenversicherung, beträgt der Ausgleichswert exakt die Hälfte des Ehezeitanteils. Sind beispielsweise 8,4 Entgeltpunkte erworben worden, so schlägt die gesetzliche Rentenversicherung die Übertragung eines Anrechts in Höhe von 4,2 Entgeltpunkten vor. Abweichungen von der numerischen Halbteilung werden die Vorschläge privater Versorgungsträger enthalten, sofern sie von der Möglichkeit eines Kostenabzugs nach Paragraph 13 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) Gebrauch machen. Denn dieser Kostenabzug findet seinen Niederschlag noch nicht bei der Berechnung des Ehezeitanteils, wohl aber beim Vorschlag für den Ausgleichswert. Schließlich sind Teilungsformen möglich, bei denen das Deckungskapital in der Weise verteilt wird, dass für die Ehegatten gleich hohe Rentenbeträge erzeugt werden (siehe die Begründung zu Paragraph 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]). Auch hier kann es zu Abweichungen von der numerischen Halbteilung des Ehezeitanteils kommen.

Absatz 3 bestimmt weiter, dass die Versorgungsträger zusätzlich einen korrespondierenden Kapitalwert nach Paragraph 47 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zu berechnen und vorzuschlagen haben, wenn ein Ausgleichswert in anderer Form als in einem Kapitalwert ermittelt wird, etwa als Entgeltpunkt,

als Rentenbetrag oder als andere Bezugsgröße. Dem Familiengericht, aber auch den Eheleuten, stehen damit für alle Anrechte Werte zur Verfügung, die den Stichtagswert der jeweiligen Ausgleichswerte als Kapitalbetrag ausdrücken. Sie drücken den aktuellen Wert der Anwartschaften aus, die sich oft erst Jahrzehnte später realisieren. Diese Werte können dann bei Bedarf in einer Vorsorgevermögensbilanz einander gegenübergestellt werden. Der Wert und die Verteilung der Vorsorgeanrechte werden so auch für die Eheleute anschaulich und verständlich. Eine Vorsorgevermögensbilanz ist in folgenden Fällen hilfreich:

- für Vereinbarungen der Eheleute über den Versorgungsausgleich und gegebenenfalls über weitere Folgesachen (Unterhalt und Zugewinnausgleich);
- für die Prüfung des Gerichts, ob der Versorgungsausgleich aus Härtefallgründen nach Paragraph 27 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) auszuschließen ist.

Absatz 3 stellt zugleich klar, dass die Berechnung des Ehezeitanteils nach Absatz 1 und der Vorschlag des Ausgleichswerts durch den Versorgungsträger nach Absatz 3 das Familiengericht nicht von der Verantwortung entbinden, die Auskünfte zu prüfen und den Ausgleichswert festzusetzen. Ermöglicht wird diese Prüfung auch durch Paragraph 220 Absatz 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Hiernach sind die Versorgungsträger verpflichtet, nicht nur die nach Paragraph 5 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) benötigten Werte mitzuteilen, sondern auch die hierfür erforderlichen Berechnungen kurz und verständlich darzustellen, einschließlich der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und Regelungen. Nach Paragraph 220 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) kann das Gericht bei etwaigen Zweifeln oder lückenhaften Auskünften zudem die Versorgungsträger von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten auffordern, die Einzelheiten der Wertermittlung zu erläutern. Dies wird aber in aller Regel nicht erforderlich sein, da die Versorgungsträger die Auskünfte meist automatisiert erteilen und die nötigen ergänzenden Erläuterungen, sobald sie einmal in der EDV hinterlegt sind, ebenfalls automatisiert werden können.

Nach Absatz 4 Satz 1 ermitteln die Versorgungsträger abweichend von der Regelung in Absatz 3 den Ehezeitanteil lediglich als Rentenbetrag, wenn es um eine Entscheidung über eine schuldrechtliche Ausgleichsrente nach den Paragraphen 20 und 21 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) oder über die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach den Paragraphen 25 und 26 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geht. Satz 2 des Absatzes 4 stellt klar, dass in Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung diejenigen nahezeitlichen Wertveränderungen zu berücksichtigen sind, die den bei Ehezeitende bestehenden Wert des Anrechts aktualisieren, also insbesondere die planmäßigen Anpassungen von Anwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen. Die Berücksichtigung dieser Anpassungen entspricht der bisherigen Rechtslage.

Absatz 5 stellt klar, dass die weiteren Einzelheiten der Wertermittlung in den Paragraphen 39 bis 47 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelt sind.

## § 6 Regelungsbefugnisse der Ehegatten

(1) Die Ehegatten können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen. Sie können ihn insbesondere ganz oder teilweise

1. in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbeziehen,
2. ausschließen sowie
3. Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 24 vorbehalten.

(2) Bestehen keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse, ist das Familiengericht an die Vereinbarung gebunden.

Erläuterung:

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz, dass auch der Versorgungsausgleich der Dispositionsbefugnis der Eheleute unterliegt. Damit betont die Reform, dass Vereinbarungen der Eheleute über den Versorgungsausgleich grundsätzlich erwünscht sind.

Absatz 1 Satz 2 gibt Regelbeispiele für die Ausgestaltung von Vereinbarungen. Damit sollen die Eheleute und die rechtsberatenden Berufe auf ihre Handlungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Mit diesen Regelbeispielen wird zugleich deutlich, dass die bisherige Rechtsprechung zur Nichtigkeit von anrechtsbezogenen Teilausschlüssen des Versorgungsausgleichs wegen der künftigen anrechtsbezogenen Teilung hinfällig ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Vereinbarung über einen Teilausschluss eines Anrechts nichtig, wenn diese teilweise Regelung zur Folge hatte, dass im Rahmen einer Gesamtbilanz zulasten des insgesamt ausgleichspflichtigen Ehegatten mehr Rentenanwartschaften übertragen worden wären als ohne die Vereinbarung (Bundesgerichtshof vom 7. Oktober 1987 – IVb ZB 4/87). Dies war immer dann zwangsläufig der Fall, wenn der Teilausschluss ein Anrecht des insgesamt ausgleichsberechtigten Ehegatten betraf, weil dies zu einer höheren Ausgleichspflicht der insgesamt ausgleichspflichtigen Person führte. Durch die Abkehr vom Einmalausgleich zugunsten einer anrechtsbezogenen Teilung kann dieses Problem nicht mehr entstehen. Gleichzeitig entstehen so größere Gestaltungsmöglichkeiten für die Eheleute.

Nummer 1 stellt klar, dass die Eheleute den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse bei der Scheidung einbeziehen können. Damit wird deutlich gemacht, dass der Versorgungsausgleich nicht zwangsläufig gesondert von den sonstigen Vermögensangelegenheiten zu regeln ist, wie das nach bislang geltendem Recht häufig der Fall ist. So können im Rahmen einer notariellen Vereinbarung etwa die Stichtagswerte der Anrechte zugrunde gelegt und der Wertunterschied über andere Vermögenswerte kompensiert werden, zum Beispiel durch die Einzahlung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung, durch die Finanzierung einer Privatrente aus dem in der Ehe erworbenen Sparguthaben oder durch die Überlassung von Immobilien für die Altersvorsorge. Solche Vereinbarungen werden sich insbesondere dann anbieten, wenn Anrechte dem Wertausgleich bei der Scheidung entzogen sind, wie bei Versorgungsleistungen, die im Ausland erworben wurden. Damit können die Eheleute in diesem Fall ihre Angelegenheiten abschließend regeln und sind nicht auf Ausgleichsansprüche nach der Scheidung angewiesen.



Nummer 2 bestimmt, dass die Eheleute den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausschließen können. Dies kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn beide Ehegatten nach dem gewählten Ehemodell keinen sozialen Bedarf für einen Ausgleich der in der Ehe erworbenen Anrechte sehen. Die Eheleute können auch vereinbaren, auf den Ausgleich der ergänzenden Altersvorsorge zu verzichten, also auf den Ausgleich von Betriebsrenten und von Anrechten aus der privaten Vorsorge. In diesem Fall führt das Gericht den Wertausgleich bei der Scheidung nur für die Anrechte der Regelsicherungssysteme durch. Der gänzliche oder teilweise Ausschluss kommt aber auch in Verbindung mit Nummer 1 in Betracht, etwa dann, wenn jeder Ehegatte die selbst erworbenen Versicherungen behält und der Wertunterschied am Ende der Ehezeit anderweitig kompensiert wird.

Nummer 3 regelt, dass Vereinbarungen sich nicht auf den Wertausgleich bei der Scheidung nach den Paragraphen 9 bis 19 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) beschränken müssen. Die Parteien können also auch bestimmen, dass Anrechte nach den Paragraphen 20 bis 24 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) auszugleichen sind. Dies wird allerdings nur ausnahmsweise in Betracht kommen, weil regelmäßig ein Interesse besteht, die Angelegenheiten abschließend schon bei der Scheidung zu regeln.

Absatz 2 regelt, dass das Familiengericht an die Vereinbarungen der Eheleute gebunden ist, soweit diese den allgemeinen vertraglichen Wirksamkeitsvoraussetzungen und den in den Paragraphen 7 und 8 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelten besonderen Erfordernissen entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für die in Paragraph 8 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) normierte Inhalts- und Ausübungskontrolle. All dies hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, sofern entsprechende Anhaltspunkte vorliegen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den Paragraphen 7 und 8 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) verwiesen. Hält die Vereinbarung der inhaltlichen und formellen Kontrolle stand, so stellt das Gericht nach Paragraph 224 Absatz 3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der Beschlussformel fest, dass insoweit kein Versorgungsausgleich (durch das Familiengericht) stattfindet. Diese Entscheidung erwächst in Rechtskraft. Kommt das Familiengericht bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Vereinbarung unwirksam ist, so führt es den Wertausgleich bei der Scheidung von Amts wegen bzw. das Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung auf Antrag durch und wird in den Gründen darlegen, weshalb es die Unwirksamkeit der Vereinbarung annimmt.

## § 7 Besondere formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, die vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wird, bedarf der notariellen Beurkundung.

(2) § 127a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Für eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich im Rahmen eines Ehevertrags gilt die in § 1410 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Form.

Erläuterung:

Absatz 1 bestimmt, dass wie im bisher geltenden Recht Verträge über den Versorgungsausgleich notariell zu beurkunden sind. Sofern die Vereinbarung im Rahmen eines Ehevertrags geschlossen wird, ist nach Absatz 3 die strengere Formvorschrift des Paragraph 1410 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) maßgeblich, also ist eine notarielle Beurkundung in Anwesenheit beider Ehegatten erforderlich. Klargestellt ist jetzt, bis zu welchem Zeitpunkt die Formerfordernisse über den Versorgungsausgleich zu beachten sind. Dies ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich. Dieser Zeitpunkt fällt häufig mit der Rechtskraft der Scheidung zusammen. Aber auch wenn das Verfahren über den Versorgungsausgleich abgetrennt wird und eine Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung somit erst nach Rechtskraft der Scheidung getroffen wird, bleibt es bei den genannten Formerfordernissen, denn es bedarf auch in dieser Phase noch des Schutzes durch die notarielle Form. Vereinbarungen, die nach Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung im Hinblick auf noch nicht ausgeglichene Anrechte getroffen werden, bedürfen wie im geltenden Recht keiner besonderen Form, da das Schutzbedürfnis der Parteien nach Auffassung des Gesetzgebers dann entfallen ist.

Absatz 2 entspricht dem derzeit geltenden Paragraph 1587o Absatz 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Diese Vorschrift wird in der Sache unverändert übernommen. Sie stellt klar, dass Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich auch dann, wenn sie nicht den Charakter eines Vergleichs haben, nach der in Paragraph 127a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmten Form geschlossen, also die notarielle Beurkundung durch die Aufnahme der Erklärungen in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes Protokoll ersetzt werden können. Für Vergleiche im Sinne des Paragraph 779 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist Paragraph 127a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unmittelbar anzuwenden.

Absatz 3 stellt deklaratorisch klar, dass die Formvorschriften der Absätze 1 und 2 für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich im Rahmen von Eheverträgen nicht gelten. Für Eheverträge ist die Formvorschrift des Paragraph 1410 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) maßgeblich, wonach der Ehevertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden muss.

## § 8 Besondere materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Die Vereinbarung über den Versorgungsausgleich muss einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten.

(2) Durch die Vereinbarung können Anrechte nur übertragen oder begründet werden, wenn die maßgeblichen Regelungen dies zulassen und die betroffenen Versorgungsträger zustimmen.

Erläuterung:

Absatz 1 stellt klar, dass das Gericht überprüfen muss, ob der Vertrag der Eheleute nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wirksam ist und ihm auch keine Durchsetzungshindernisse entgegenstehen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Paragraphen 138 und 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von Bedeutung. Hier hat das Gericht eine Vereinbarung der Eheleute bei entsprechenden Anhaltspunkten einer Inhalts- und Ausübungskontrolle zu unterziehen. Dies ist bei einem Ehevertrag dann geboten, wenn dieser zu einer evident einseitigen Lastenverteilung der Eheleute führt und ein Ehegatte bei dessen Abschluss in einer erheblich schwächeren Verhandlungsposition war. Sodann ist bei einem vereinbarten völligen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs im Rahmen der Ausübungskontrolle am Maßstab des Paragraph 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu prüfen, ob infolge der Vereinbarung etwa „ein Ehegatte auf Grund einvernehmlicher Änderung der gemeinsamen Lebensumstände über keine hinreichende Alterssicherung verfügt und dieses Ergebnis mit dem Gebot ehelicher Solidarität schlechthin unvereinbar erscheint“ (BGH vom 6. Oktober 2004 – XII ZB 57/03). Auf eine Scheidungsfolgenvereinbarung sind diese Grundsätze entsprechend anzuwenden. Eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich kann auch dann unwirksam sein, wenn sie voraussichtlich dazu führt, individuelle Vorteile zum Nachteil der Grundsicherung nach SGB XII zu erzielen. Dies folgt ebenfalls aus Paragraph 138 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Das Gericht hat zu prüfen, ob eine Vereinbarung nach ihrem Gesamtcharakter dafür geeignet ist, dass die Ehegatten bewusst oder unbewusst Verpflichtungen, die auf der Ehe beruhen, objektiv zulasten der Sozialhilfe (im Alter: Grundsicherung) regeln.

Zu prüfen ist also, ob ein Ehegatte künftig auf die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung angewiesen ist, dies aber ohne die Vereinbarung nicht der Fall wäre. Es ist insoweit also eine Prognose erforderlich. Wird der Versorgungsausgleich, wie es häufig geschieht, bereits Jahrzehnte vor Erreichen der Regelaltersgrenze durchgeführt, so wird es meist an entsprechenden Hinweisen auf eine Vereinbarung zulasten der Sozialsysteme fehlen. In diesen Fällen kann nämlich oftmals ein Gesamt- oder Teilverzicht auf den Versorgungsausgleich durch die weitere Erwerbsbiografie kompensiert werden oder durch andere Gründe gerechtfertigt sein. Anders kann es sich bei rentennahen Jahrgängen oder dann verhalten, wenn ein Ehegatte keine Beschäftigung mehr ausüben kann.

Absatz 2 bestimmt, dass Anrechte im Rahmen einer Vereinbarung der Eheleute nur übertragen oder begründet werden können, wenn die maßgeblichen Versorgungsregelungen dies zulassen und die betroffenen Versorgungsträger zustimmen. Damit modifiziert die Reform das diesbezügliche im bislang geltenden Paragraph 1587o Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung enthaltene kategorische Verbot. Hintergrund der Regelung ist der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass Verträge nicht zulasten

Dritter geschlossen werden können. Entsprechende Bestimmungen finden sich in den jeweiligen Versorgungssystemen; die Anordnung erfolgt aus Gründen der Klarstellung hier aber nochmals.

Insbesondere über Anrechte in den öffentlich-rechtlichen Sicherungssystemen können die Eheleute nicht disponieren. Das ist in den Paragrafen 32 und 46 Absatz 2 1. Sozialgesetzbuch (SGB I) normiert. Nur das Familiengericht kann in diesen Fällen also durch rechtsgestaltende Entscheidung Anrechte zugunsten der ausgleichsberechtigten Person übertragen oder begründen. Die Öffnung des bisherigen generellen Verbots, das vorwiegend auf öffentlich-rechtliche Versorgungssysteme zugeschnitten war, ist vor allem für hohe Ausgleichswerte aus privaten Versorgungssystemen von Bedeutung. Hier können sich die Eheleute im Rahmen einer Gesamt-Vermögensauseinandersetzung unter Einbeziehung der beteiligten Versorgungsträger darüber einigen, zugunsten der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht in einer gewissen Höhe zu schaffen. Ist der Versorgungsträger mit dieser Vereinbarung einverstanden, besteht kein Anlass, diese Vereinbarung für unwirksam zu erklären. Auch solche Verträge unterliegen aber der Inhalts- und Ausübungskontrolle durch das Familiengericht.

## § 9 Rangfolge der Ausgleichsformen, Ausnahmen

(1) Dem Wertausgleich bei der Scheidung unterfallen alle Anrechte, es sei denn, die Ehegatten haben den Ausgleich nach den §§ 6 bis 8 geregelt oder die Ausgleichsreife der Anrechte nach § 19 fehlt.

(2) Anrechte sind in der Regel nach den §§ 10 bis 13 intern zu teilen.

(3) Ein Anrecht ist nur dann nach den §§ 14 bis 17 extern zu teilen, wenn ein Fall des § 14 Abs. 2 oder des § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt.

(4) Ist die Differenz beiderseitiger Ausgleichswerte von Anrechten gleicher Art gering oder haben einzelne Anrechte einen geringen Ausgleichswert, ist § 18 anzuwenden.

Erläuterung:

Die Vorschrift dient im Wesentlichen dazu, die Struktur des Wertausgleichs bei der Scheidung schnell zu erfassen. Sie gibt in einer Vorschrift eine Orientierung, welche Ausgleichsformen der Wertausgleich bei der Scheidung zur Verfügung stellt und welche besonderen Umstände hierbei zu beachten sind. Darüber hinaus stellt sie klar, dass die interne Teilung Vorrang vor der externen Teilung hat.

Absatz 1 benennt als Grundsatz, dass das Familiengericht, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, über alle auszugleichenden Anrechte im Wertausgleich bei der Scheidung zu entscheiden hat. Dieser Grundsatz ist zweifach eingeschränkt. Zum einen findet insoweit kein Wertausgleich statt, als die Eheleute eine wirksame Vereinbarung nach den Paragrafen 6 ff. Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) getroffen haben. Zum anderen ist die Ausgleichsreife der Anrechte erforderlich, die insbesondere bei noch verfallbaren betrieblichen Anrechten fehlt. Dies stellt der Hinweis auf Paragraph 19 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) klar.

Absatz 2 führt die interne Teilung als Grundsatz des Wertausgleichs bei der Scheidung ein. Hierbei handelt es sich um die regelmäßig

anzuwendende Ausgleichsform. Das Weitere ist in den Paragraphen 10 bis 13 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bestimmt.

Absatz 3 stellt klar, dass eine externe Teilung gegenüber der internen Teilung nachrangig ist und nur in Frage kommt, wenn die Voraussetzungen des Paragraph 14 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) oder des Paragraph 16 Absatz 1 oder 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vorliegen. Die Rechtsanwender werden so darauf hingewiesen, dass die Abweichung von dem in Absatz 2 geregelten Prinzip der internen Teilung an besondere Bedingungen geknüpft ist.

Absatz 4 macht mit dem Verweis auf Paragraph 18 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) deutlich, dass der Ausgleich nicht in jedem Fall durchgeführt werden muss. Er findet in der Regel nicht statt, wenn die Differenz beiderseitiger Ausgleichswerte von Anrechten gleicher Art gering ist oder einzelne Anrechte einen geringen Ausgleichswert aufweisen. Insoweit ist ein Spielraum für das Ermessen des Gerichts eröffnet. Diese Ausnahmefälle werden in der Praxis vor der Anordnung der internen oder externen Teilung nach Absatz 2 und 3 zu prüfen sein. Dies ändert aber nichts daran, dass es sich bei Paragraph 18 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) um Ausnahmen zu dem in Paragraph 1 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelten Grundsatz der Halbteilung handelt.

## § 10 Interne Teilung

(1) Das Familiengericht überträgt für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (interne Teilung).

(2) Sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind, vollzieht dieser den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Versorgungsträger zuständig sind und Vereinbarungen zwischen ihnen eine Verrechnung vorsehen.

(3) Maßgeblich sind die Regelungen über das auszugleichende und das zu übertragende Anrecht.

Erläuterung:

Absatz 1 regelt den Grundsatz der internen Teilung eines Anrechts innerhalb eines Versorgungssystems.

Diese Teilung erfolgt durch richterlichen Gestaltungsakt, durch den – zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person – ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person geschaffen wird, sofern dieses nicht bereits besteht.

Aus der Übertragung des Anrechts auf die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person folgt die Befugnis des Versorgungsträgers, dieses Anrecht entsprechend zu kürzen. Die Einzelheiten dafür richten sich nach dem für das Anrecht maßgeblichen Recht. So regelt beispielsweise Paragraph 76 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) die Abschläge beim Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung. Soweit betriebliche

oder private Anrechte intern geteilt werden, sind die für die jeweilige Versorgung maßgebenden Regelungen einschlägig. Hierbei muss die Kürzung natürlich dem auf die ausgleichsberechtigte Person übertragenen Wert entsprechen.

Die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Regelung zur Verrechnung von Anrechten gleicher Art stellt sicher, dass die Versorgungsträger bei der Umsetzung der gerichtlichen Teilungsentscheidung keinen Hin-und-her-Ausgleich durchführen müssen, wenn beide Ehegatten über auszugleichende Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger verfügen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn beide Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Muss etwa der Ehemann einen Ausgleichswert von fünf Entgeltpunkten an die Ehefrau abgeben und sie zwei Entgeltpunkte an ihn, so wird nach Verrechnung lediglich – im Ergebnis also wie nach bislang geltendem Recht – ein Ausgleich von 3 Entgeltpunkten zugunsten der Ehefrau vollzogen. Zu beachten ist hierbei jedoch der neue Paragraph 120f Absatz 2 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI), der klarstellt, dass es sich bei Entgeltpunkten, Entgeltpunkten (Ost), Entgeltpunkten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und Entgeltpunkten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung (Ost) nicht um Anrechte gleicher Art handelt, so dass beispielsweise eine Verrechnung von Entgeltpunkten mit Entgeltpunkten (Ost) nicht erfolgen kann.

Absatz 2 Satz 2 regelt den Fall, dass zwar verschiedene Versorgungsträger zuständig sind, zwischen diesen aber Vereinbarungen bestehen, die eine Verrechnung von Anrechten gleicher Art erlauben. Bestehen solche Vereinbarungen, müssen wie im Fall des Satzes 1 nicht zwei Umsetzungsakte dergestalt vollzogen werden, dass bei beiden Ehegatten der jeweilige Ausgleichswert gekürzt und zugleich dem anderen Ehegatten gutgeschrieben wird. Vielmehr genügt es, in diesen Fällen den Saldo nach Verrechnung auszugleichen. Es ist wünschenswert, dass Versorgungsträger nach Einführung der obligatorischen internen Teilung solche Abkommen schließen. Mit Paragraph 10 Absatz 2 Satz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) stellt das Gesetz einen Mechanismus zur Verfügung, der den Verwaltungsaufwand in diesen Fällen vermindern kann.

Für die gesetzliche Rentenversicherung enthält der neue Paragraph 120f 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) nun Vorschriften zur Anwendung von Paragraph 10 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Dort ist in Paragraph 120f Absatz 1 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelt, dass alle bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte als bei demselben Versorgungsträger erworbene Anrechte gelten, so dass beispielsweise eine Verrechnung von Anrechten möglich ist, wenn der eine Ehegatte bei der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern und der andere Ehegatte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund versichert ist. Anrechte gleicher Art im Sinne des Absatzes 2 sind Anrechte, die sich in Struktur und Wertentwicklung entsprechen, so dass ein Saldenausgleich nach Verrechnung im Wesentlichen zu demselben wirtschaftlichen Ergebnis führt wie ein Hin-und-her-Ausgleich. Die Reform weist den Versorgungsträgern und nicht dem Gericht die Aufgabe der Verrechnung zu.

Absatz 3 bestimmt, dass sich die Einzelheiten des Vollzugs einer internen Teilung nach den Vorschriften für die jeweiligen Versorgungssysteme bestimmen. Die Vorschrift greift damit inhaltlich den bislang geltenden Paragraph 1 Absatz 2 Satz 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) auf. Vergleichbare Regelungen enthielten auch Paragraph 1587b Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Paragraph 1587b Absatz 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Maßgeblich sind somit gesetzliche Bestimmungen (wie beispielsweise Paragraph 76 6. Sozialgesetzbuch [SGB VI]) oder untergesetzliche

Bestimmungen in Versorgungsordnungen, Satzungen, vertraglichen Vereinbarungen oder vergleichbaren Regelungen. Untergesetzliche Regeln sind inhaltlich an den Anforderungen aus Paragraph 11 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zu messen.

## § 11 Anforderungen an die interne Teilung

(1) Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist gewährleistet, wenn im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person

1. für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht übertragen wird,
2. ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung entsteht und
3. der gleiche Risikoschutz gewährt wird; der Versorgungsträger kann den Risikoschutz auf eine Altersversorgung beschränken, wenn er für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft.

(2) Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen.

Erläuterung:

Paragraph 11 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) benennt die Maßgaben für die interne Teilung. Die Vorschrift gilt insbesondere für Versorgungsträger, die ihre Versorgungsordnungen kraft Satzungsautonomie regeln (beispielsweise berufsständische Versorgungswerke) oder auf kollektiv- oder privatvertraglicher Basis handeln (betriebliche oder private Versorgungsträger). Die entsprechenden Bestimmungen hat das Familiengericht auf Grundlage der nach Paragraph 220 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) erteilten Auskünfte im Zweifelsfall zu prüfen. Sie ist nicht anwendbar auf gesetzliche Bestimmungen über den Versorgungsausgleich, also etwa auf die leistungsrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf die Bestimmungen über die interne Teilung von Beamtenversorgungen. Diese haben ohnehin den verfassungsrechtlichen Maßgaben für eine angemessene Teilhabe zu entsprechen. Den Familiengerichten steht insoweit ohnehin keine Kontrollbefugnis zu.

Absatz 1 Satz 1 schreibt den Grundsatz der gleichwertigen Teilhabe fest und konkretisiert diesen in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3. Dort werden die Mindestanforderungen benannt, denen untergesetzliche Regelungen im Sinne des Paragraph 10 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) genügen müssen. Es ist nicht möglich, dass der Gesetzgeber hier Regelungen für die einzelne Ausgestaltung der internen Teilung aller denkbaren Versorgungen trifft. Dies wäre auch nicht zweckmäßig, weil es zum einen mit einem großen und fehleranfälligen Regelungsaufwand verbunden wäre, vor allem aber den wünschenswerten Spielraum der Versorgungsträger für passgenaue Regelungen in Bezug auf das jeweilige Versorgungssystem einengen würde. Entsprechende



detaillierte Vorschriften sind auch nicht erforderlich, denn bereits nach geltendem Recht ist für die Realteilung nach Paragraph 1 Absatz 2 Satz 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) anerkannt, dass Einzelheiten der Ausgestaltung den Versorgungsträgern überlassen werden können, sofern das Teilungssystem grundlegenden verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. So können die Versorgungsträger etwa darüber entscheiden, ob das zu übertragende Anrecht weiter ausbaubar ist oder nicht, es sei denn, das maßgebliche Recht enthält insoweit zwingende Vorgaben wie etwa Paragraph 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

In der Sache enthält Absatz 1 damit einen Regelungsauftrag an die Versorgungsträger, Bestimmungen über die interne Teilung von Anrechten zu treffen.

Absatz 2 bestimmt in Ergänzung hierzu, dass die Vorschriften über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend anzuwenden sind, wenn entsprechende Regelungen nicht vorhanden oder wegen eines Verstoßes gegen die Maßgaben des Absatzes 1 unwirksam sind. Es ist also auch dann ein rechtlicher Rahmen vorhanden, wenn die Versorgungsträger noch keine besonderen Regelungen für den Versorgungsausgleich getroffen haben. Damit entspricht die Struktur des Paragraph 11 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) einem Regelungsauftrag an die Versorgungsträger (Absatz 1) mit einer Auffangregelung (Absatz 2), die ebenfalls nicht staatliches Recht setzt, sondern private Rechtsordnungen nutzbar macht.

Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Kriterien normieren den Kernbestand einer gleichwertigen Teilhabe bei einer internen Teilung. Damit kodifiziert die Reform die Mindestanforderungen, die von der Rechtsprechung zur bisherigen Praxis der Realteilung entwickelt worden sind. Der schon nach bisherigem Recht bestehende Spielraum der Versorgungsträger bei der Ausgestaltung der Realteilung gemäß Paragraph 1 Absatz 2 Satz 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) bleibt damit erhalten. Die Versorgungsträger können in Satzung, Betriebsvereinbarung, Einzelzusage, Tarifvertrag oder Geschäftsplan den eigenen Belangen gerecht werdende Regelungen entwickeln. Diejenigen Versorgungsträger, die im Rahmen der Realteilung nach bislang geltendem Recht bereits systemintern teilen, können also ihre bisherige Praxis beibehalten. Andere Versorgungsträger können sich bei der Umstellung auf den Grundsatz der internen Teilung an dieser Praxis orientieren.

Nummer 1 regelt zum einen, dass der ausgleichsberechtigten Person eine eigenständige Versorgung verschafft werden muss. Das bedeutet, dass sie einen selbstständigen Anspruch gegen den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person erlangt, der vom Versorgungsschicksal der ausgleichspflichtigen Person unabhängig ist. Eine Abtretung beispielsweise reicht hierfür nicht aus, weil dieser Anspruch mit dem Tod der ausgleichspflichtigen Person unterginge. Bei privaten Lebensversicherungsverträgen und bei Direktversicherungen der betrieblichen Altersversorgung ist es erforderlich, dass die ausgleichsberechtigte Person selbst versicherte Person wird.

Nummer 1 bestimmt darüber hinaus, dass das zu übertragende Anrecht vergleichbar gesichert sein muss wie das auszugleichende Anrecht. Praktische Bedeutung kann die Frage einer hinreichenden Sicherung bei betrieblichen Unternehmensversorgungen erlangen.

Nummer 2 ordnet zunächst an, dass das zu übertragende Anrecht dem bei der ausgleichspflichtigen Person verbliebenen Anrecht in Bezug auf den Ausgleichswert wertmäßig entsprechen muss. Ferner wird festgelegt, dass das

zu übertragende Anrecht eine vergleichbare Wertentwicklung aufweisen muss wie das auszugleichende Anrecht. Unzulässig wäre es also beispielsweise, künftige Anpassungen in der Anwartschafts- oder in der Leistungsphase für die ausgleichsberechtigte Person auszuschließen, obwohl die am Ehezeitende gültige Satzung für das auszugleichende Anrecht eine regelmäßige Anpassung vorsieht. Dagegen bleiben Veränderungen von Satzungen und Bemessungsgrundlagen, die nach dem Ehezeitende eintreten, außer Betracht.

Nach Nummer 3 soll das zugeteilte Anrecht grundsätzlich die gleiche Qualität wie das auszugleichende Anrecht haben, also die gleichen Risiken absichern. Regelmäßig muss es zumindest eine lebenslange Altersversorgung vorsehen. Zudem soll es eine Invaliditätsabsicherung und Hinterbliebenenversorgung umfassen, wenn diese im auszugleichenden Anrecht enthalten sind.

Jedoch ist letzteres wie nach bislang geltendem Recht nicht zwingend. Es kann sich beispielsweise so verhalten, dass im System des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Invaliditätsschutz für Außenstehende nicht vermittelt werden kann. In diesen Fällen ist der reduzierte Risikoschutz im Rahmen der Altersversorgung wertmäßig zu kompensieren. Die Entscheidung über die Beschränkung des Risikoschutzes trifft der Versorgungsträger. Er hat jedoch in der Auskunft nach Paragraph 220 Absatz 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) nachvollziehbare Angaben hierzu zu machen, insbesondere zum finanziellen Ausgleich als Kompensation für wegfallenden Risikoschutz.

Absatz 2 ordnet an, dass für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gelten, wenn keine besonderen Regelungen über den Versorgungsausgleich bestehen. Damit steht es beispielsweise bei betrieblichen oder privaten Versorgungsträgern letztlich in ihrem Ermessen, ob sie die für sie maßgebliche Rechtsordnung anpassen und gesonderte Regelungen erlassen oder aber dieselben Bestimmungen anwenden, die auch für das auszugleichende Anrecht gelten. Die Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn zwar besondere Vorschriften erlassen wurden, diese aber gegen die in Absatz 1 geregelten Grundsätze verstoßen und deshalb gemäß Paragraph 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unwirksam sind.

## **§ 12 Rechtsfolge der internen Teilung von Betriebsrenten**

Gilt für das auszugleichende Anrecht das Betriebsrentengesetz, so erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

## **§ 13 Teilungskosten des Versorgungsträgers**

Der Versorgungsträger kann die bei der internen Teilung entstehenden Kosten jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind.

## § 14 Externe Teilung

(1) Das Familiengericht begründet für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (externe Teilung).

(2) Eine externe Teilung ist nur durchzuführen, wenn

1. die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren oder
2. der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung verlangt und der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen.

(5) Eine externe Teilung ist unzulässig, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann.

Erläuterung:

Absatz 1 definiert zunächst die externe Teilung. Diese erfolgt wie die interne Teilung durch gerichtliche Entscheidung. Sie begründet ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und einem von ihr ausgewählten Versorgungsträger oder baut ein dort bestehendes Rechtsverhältnis aus. Wird die Wahl nicht ausgeübt, erfolgt der Ausgleich nach Paragraph 15 Absatz 5 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) über die gesetzliche Rentenversicherung. Wie bei der internen Teilung wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gekürzt. Mit der Zahlung des vom Gericht festgesetzten Betrags an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person wird der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person insoweit von seinen Rechten und Pflichten befreit. Für die betriebliche Altersversorgung ist damit auch klargestellt, dass die Zusage des Arbeitgebers der ausgleichspflichtigen Person insoweit erlischt.

Absatz 2 stellt klar, dass es sich bei einer externen Teilung um eine strukturelle Ausnahme von dem Grundsatz der internen Teilung handelt, weil sie an besondere Bedingungen geknüpft ist. Da die interne Teilung eine bestmögliche Teilhabe der Eheleute an den gemeinsam in der Ehe erwirtschafteten Anrechten gewährleistet, ist eine externe Teilung ausschließlich in den in Absatz 2 geregelten Fällen zulässig. Liegt eine der Alternativen des Absatzes 2 vor, so ist das Gericht aber an die Wahl der externen Teilung gebunden.

Nummer 1 ermöglicht es dem zuständigen Versorgungsträger, bei dem ein ausgleichendes Anrecht besteht, und der ausgleichsberechtigten Person, sich über eine externe Teilung zu einigen. Der Versorgungsträger wird eine solche Lösung anbieten, wenn er hinreichend liquide ist und ein Interesse daran hat, die ausgleichsberechtigte Person nicht in das eigene Versorgungssystem

aufzunehmen. Die ausgleichsberechtigte Person wird ein solches Angebot annehmen, wenn sie eine Versorgung bei einem anderen Versorgungsträger begründen oder eine bestehende andere Versorgung ausbauen möchte. Die Vorschrift stellt es dem Versorgungsträger und der ausgleichsberechtigten Person frei, auch über hohe Ausgleichswerte Vereinbarungen zu treffen. Zwar ist dann die ideale Halbteilung nicht mehr garantiert, denn die Zielversorgung kann sich besser oder schlechter entwickeln als das auszugleichende Anrecht. Die ausgleichsberechtigte Person kann hierüber aber frei entscheiden und trägt somit die damit verbundenen Chancen und Risiken. Die Vereinbarung nach Nummer 1 ist eine Abrede über den Ausgleichsweg zwischen dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person auf der einen Seite und der ausgleichsberechtigten Person auf der anderen Seite. Davon zu unterscheiden ist die Wahl der Zielversorgung. Der Träger der Zielversorgung muss einverstanden sein, wenn die ausgleichsberechtigte Person diese auswählt, vergleiche Paragraph 15 Absatz 1 und 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in Verbindung mit Paragraph 222 Absatz 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Ansonsten ist der externe Ausgleich nur über die gesetzliche Rentenversicherung möglich, die ihrerseits nicht zustimmen muss, siehe Paragraph 15 Absatz 5 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Einigen sich der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person und die ausgleichsberechtigte Person zwar über eine externe Teilung, jedoch nur unter der Bedingung der Wahl einer nach Paragraph 15 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ungeeigneten Zielversorgung, so wird das Familiengericht aufzuklären haben, ob dies zur Unwirksamkeit der Vereinbarung insgesamt führt (Paragraph 139 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) oder ob es bei der externen Teilung verbleibt und als Zielversorgung die gesetzliche Rentenversicherung nach Paragraph 15 Absatz 5 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zu bestimmen ist.

Die externe Teilung selbst ist mit der Vereinbarung im Sinne der Nummer 1 noch nicht vollzogen, denn hierüber entscheidet gemäß Absatz 1 das Gericht. Es handelt sich auch nicht um eine Vereinbarung nach den Paragraphen 6 bis 8 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), denn sie wird nicht zwischen den Ehegatten geschlossen. Das Formerfordernis des Paragraph 7 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) gilt folglich nicht. Der Schutz der ausgleichsberechtigten Person ist durch die gerichtliche Entscheidung über die Durchführung der externen Teilung gewährleistet (siehe auch Paragraph 222 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]). Auch sichert das Erfordernis einer angemessenen Zielversorgung nach Paragraph 15 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) die Interessen der ausgleichsberechtigten Person hinreichend.

Nummer 2 ermöglicht es dem Versorgungsträger, kleinere Ausgleichswerte auch ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person extern zu teilen, im Ergebnis aus seiner Sicht also abzufinden. Der so stattfindende Transfer in ein anderes Versorgungssystem ist bei kleineren Ausgleichswerten gerechtfertigt, da so die Entstehung von Kleinstanrechten vermieden werden kann, weil die Abfindung in bestehende Versorgungsflüsse fließt oder hilfsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung gebündelt wird.

Insbesondere aber werden die Kosten für die Verwaltung kleiner Anrechte vermieden (vergleiche Paragraph 13 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]).

Die in Absatz 2 Nummer 2 geregelte Wertgrenze ist doppelt so hoch wie diejenige des Paragraph 18 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Sie entspricht zugleich der Wertgrenze im bislang geltenden Paragraph 3b Absatz 1 Nummer 1 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG).

Hier hatte der Gesetzgeber bestimmt, dass – über den Halbteilungsgrundsatz hinaus – vor allem auf Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 2 Prozent der in Paragraph 18 4. Sozialgesetzbuch (SGB IV) geregelten Bezugsgröße zugegriffen werden konnte. Im Jahr 2009 beläuft sich die monatliche Bezugsgröße nach Paragraph 18 Absatz 1 4. Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf 2.520 Euro. Anrechte im Sinne dieser Vorschrift sind also Anrechte, bei denen der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit im Jahr 2009 als Rentenbetrag höchstens 50,40 Euro (2 Prozent von 2.520 Euro) oder als Kapitalwert höchstens 6.048 Euro (240 Prozent von 2.520 Euro) beträgt. Für Anrechte aus den internen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung gilt abweichend davon nach Paragraph 17 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ein Grenzwert in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach Paragraphen 159 und 160 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Der Verweis in Absatz 3 auf Paragraph 10 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) stellt klar, dass sich wie bei der internen Teilung die Regelungen für den Vollzug der externen Teilung aus dem Recht der beiden betroffenen Versorgungssysteme ergeben.

Absatz 4 korrespondiert mit der verfahrensrechtlichen Regelung des Paragraph 222 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und stellt klar, dass der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen bei einer externen Teilung den erforderlichen Kapitalbetrag an den Versorgungsträger des Ausgleichsberechtigten zu zahlen hat. Der geschuldete Kapitalbetrag entspricht dem Ausgleichswert. Bei einer Zahlung an die gesetzliche Rentenversicherung erfolgt dies über Paragraph 187 Absatz 1 Nummer 2 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Absatz 5 bestimmt, dass eine externe Teilung unzulässig ist, wenn ein Anrecht durch eine Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann.

Dies ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters der Fall (Paragraph 187 Absatz 4 6. Sozialgesetzbuch [SGB VI]). Grundsätzlich wäre damit eine externe Teilung zulässig, wenn im Zeitpunkt der rechtskräftigen und wirksamen familiengerichtlichen Entscheidung noch kein bindender Rentenbescheid über die Bewilligung einer Vollrente wegen Alters vorliegt. Anders ausgedrückt, müsste für die Zulässigkeit einer Beitragszahlung auf den Zeitpunkt der Rechtskraft und Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung abgestellt werden. Da dies aber kaum möglich ist, haben die Rentenversicherungsträger beschlossen, für die Frage der Zulässigkeit einer externen Teilung (Paragraph 14 Absatz 5 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in Verbindung mit Paragraph 187 Absatz 4 6. Sozialgesetzbuch [SGB VI]) in den Fällen des Paragraph 15 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) im Erstverfahren auf das Ende der Ehezeit und nicht auf den Zeitpunkt der Rechtskraft abzustellen (AGVA 4/2008, TOP 2). Somit ist eine externe Teilung dann zulässig, wenn im Zeitpunkt des Ehezeitendes noch keine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt ist.

In der Sache entspricht die Bestimmung des Paragraph 14 Absatz 5 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) dem bislang geltenden Paragraph 1587e Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der allerdings auf die Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung beschränkt war. Absatz 5 ist nur auf eine externe Teilung nach den Paragraphen 14 und 15 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) anwendbar, nicht aber auf den Ausgleich von Beamtenversorgungen über die gesetzliche Rentenversicherung nach Paragraph 16 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Ansonsten könnten

nämlich eigenständige Anrechte nach Paragraph 16 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) grundsätzlich nicht mehr begründet werden, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat.

## § 15 Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann bei der externen Teilung wählen, ob ein für sie bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll.

(2) Die gewählte Zielversorgung muss eine angemessene Versorgung gewährleisten.

(3) Die Zahlung des Kapitalbetrags nach § 14 Abs. 4 an die gewählte Zielversorgung darf nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person führen, es sei denn, sie stimmt der Wahl der Zielversorgung zu.

(4) Ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder aus einem Vertrag, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, erfüllt stets die Anforderungen der Absätze 2 und 3.

(5) Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht aus, so erfolgt die externe Teilung durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Erläuterung:

Kommt eine Vereinbarung über eine externe Teilung zustande oder macht der Versorgungsträger von seinem Abfindungsrecht Gebrauch, so entscheidet nach Absatz 1 die ausgleichsberechtigte Person, darüber, bei welchem Versorgungsträger sie ein neues Anrecht begründen oder ein bestehendes Anrecht ausbauen will (Zielversorgung). Der ausgewählte Versorgungsträger muss mit der vorgesehenen Teilung einverstanden sein; dies ist dem Gericht gemäß Paragraph 222 Absatz 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) nachzuweisen.

Wird die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgung gewählt, kann sie die Zustimmung zur externen Teilung nur in Ausnahmefällen verweigern (AGVA 4/2008, TOP 6 Anlage, Frage 2).

Solche Ausnahmefälle liegen zum Beispiel vor,

- wenn eine externe Teilung nach Paragraph 14 Absatz 5 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unzulässig ist, weil ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann, oder
- ab Einleitung des Insolvenzverfahrens gegen den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person.

Es bleibt dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person unbenommen, eine konkrete Zielversorgung vorzuschlagen, etwa die Absicherung über eine Pensionskasse, die demselben Konzern angehört. Die ausgleichsberechtigte Person muss diesen Vorschlag aber nicht akzeptieren.

Ohnehin kann nur ein Angebot nach Paragraph 14 Absatz 2 Nummer 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) mit einer entsprechenden Bedingung versehen werden. Das einseitige Wahlrecht nach Paragraph 14 Absatz 2 Nummer 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) selbst ist bedingungsfeindlich. Dies hindert den Versorgungsträger und die ausgleichsberechtigte Person aber nicht daran, sich auch im Fall des Paragraph 14 Absatz 2 Nummer 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) einvernehmlich mit dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person über die Zielversorgung zu verständigen.

Absatz 2 bestimmt, welche Anforderung die von der ausgleichsberechtigten Person gewählte Zielversorgung erfüllen muss. Eine strukturell vergleichbare, aber nicht mehr zeitgemäße Bestimmung fand sich bislang in Paragraph 1587l Absatz 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Absatz 2 ordnet an, dass nur eine solche Zielversorgung gewählt werden darf, die eine angemessene Versorgung der ausgleichsberechtigten Person gewährleistet.

Absatz 3 schränkt das Wahlrecht der ausgleichsberechtigten Person für die Fälle ein, bei denen die Zahlung des Kapitalbetrags nach Paragraph 14 Absatz 4 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) an die gewählte Zielversorgung zu steuerpflichtigen Einnahmen in Höhe des Ausgleichswerts bei der ausgleichspflichtigen Person führt. Dies könnte beispielsweise bei der externen Teilung betrieblicher Anrechte und der Wahl einer ungeforderten privaten Rentenversicherung als Zielversorgung der Fall sein. Für diese Fälle bedarf es der Zustimmung der ausgleichspflichtigen Person. Erteilt diese die Zustimmung -welche im Übrigen nicht dem Anwaltszwang unterliegt- nicht, ist die Wahl unwirksam.

Absatz 4 stellt klar, dass ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder aus einem nach Paragraph 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Produkt immer die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt. Mit dieser Regelung wird in der Praxis für die weit überwiegende Zahl der Fälle die Prüfung nach Absatz 2 (Angemessenheit der gewählten Zielversorgung) und Absatz 3 (keine steuerpflichtigen Einnahmen für die ausgleichspflichtige Person wegen der gewählten Zielversorgung) durch das Familiengericht entbehrlich. Wählt die ausgleichsberechtigte Person keine der genannten Zielversorgungen, sondern eine andere Versorgung als Zielversorgung, muss das Familiengericht prüfen, ob die gewählte Zielversorgung eine angemessene Versorgung der ausgleichsberechtigten Person gewährleistet.

Falls die ausgleichsberechtigte Person keine Zielversorgung benennt, aber die Voraussetzungen einer externen Teilung nach Paragraph 14 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vorliegen, ordnet Absatz 5 die Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Die Bündelung in der gesetzlichen Rentenversicherung in diesen Fällen ist sinnvoll, weil die gesetzliche Rentenversicherung nach wie vor die Basis der Altersversorgung für die große Mehrheit der Bevölkerung darstellt.













(3) Eine Abtretung nach Absatz 1 ist auch dann wirksam, wenn andere Vorschriften die Übertragung oder Pfändung des Versorgungsanspruchs ausschließen.

(4) Verstirbt die ausgleichsberechtigte Person, so geht der nach Absatz 1 abgetretene Anspruch gegen den Versorgungsträger wieder auf die ausgleichspflichtige Person über.

## **§ 22 Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen**

Erhält die ausgleichspflichtige Person Kapitalzahlungen aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr die Zahlung des Ausgleichswerts verlangen. Im Übrigen sind die §§ 20 und 21 entsprechend anzuwenden.

## **§ 23 Anspruch auf Abfindung, Zumutbarkeit**

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann für ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht von der ausgleichspflichtigen Person eine zweckgebundene Abfindung verlangen. Die Abfindung ist an den Versorgungsträger zu zahlen, bei dem ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Zahlung der Abfindung für die ausgleichspflichtige Person zumutbar ist.

(3) Würde eine Einmalzahlung die ausgleichspflichtige Person unbillig belasten, so kann sie Ratenzahlung verlangen.

## **§ 24 Höhe der Abfindung, Zweckbindung**

(1) Für die Höhe der Abfindung ist der Zeitwert des Ausgleichswerts maßgeblich. § 18 gilt entsprechend.

(2) Für das Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung gilt § 15 entsprechend.

## **§ 25 Anspruch gegen den Versorgungsträger**

(1) Stirbt die ausgleichspflichtige Person und besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person vom Versorgungsträger die Hinterbliebenenversorgung verlangen, die sie erhielte, wenn die Ehe bis zum Tod der ausgleichspflichtigen Person fortbestanden hätte.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn das Anrecht wegen einer Vereinbarung der Ehegatten nach den §§ 6 bis 8 oder wegen fehlender Ausgleichsreife nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 3 vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen worden war.

(3) Die Höhe des Anspruchs ist auf den Betrag beschränkt, den die ausgleichsberechtigte Person als schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen könnte. Leistungen, die sie von dem Versorgungsträger als Hinterbliebene erhält, sind anzurechnen.

(4) § 20 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Eine Hinterbliebenenversorgung, die der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person zahlt, ist um den nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 errechneten Betrag zu kürzen.

## § 26 Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer

(1) Besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger, so richtet sich der Anspruch nach § 25 Abs. 1 gegen die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person, soweit der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer eine Hinterbliebenenversorgung leistet.

(2) § 25 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 27 Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs

Ein Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise nicht statt, soweit er grob unbillig wäre. Dies ist nur der Fall, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen.

Erläuterung:

Paragraf 27 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) greift die Regelungen der Paragraphen 1587c und 1587h Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Paragraf 3a Absatz 6 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) auf. Wie im bislang geltenden Recht erlaubt die Vorschrift eine Korrektur, wenn die schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs zu einem der Gerechtigkeit in nicht erträglicher Weise widersprechenden Ergebnis führen würde.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass die Härteklausele Grundrechtsverletzungen verhindern könne. Bei bestimmten Konstellationen sei der Versorgungsausgleich nicht mehr mit der bisherigen und fortwirkenden Gemeinschaft der Eheleute zu rechtfertigen. So könne der Versorgungsausgleich bei sehr langer Trennung der Ehegatten vor der Scheidung oder dann der Rechtfertigung aus Artikel 6 Absatz 1 oder Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG) entbehren, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte die aus der ehelichen Gemeinschaft resultierenden Pflichten grob verletzt habe.

Eine Änderung des materiellen Rechts ist mit der sprachlichen Neufassung der Norm nicht verbunden.

Wie im bislang geltenden Recht kann das Familiengericht entscheiden, dass der Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Insgesamt erlaubt das neue System der anrechtsbezogenen Teilung auf der Rechtsfolgenseite aber flexiblere Lösungen.



## § 28 Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge wegen Invalidität

(1) Ein Anrecht der Privatvorsorge wegen Invalidität ist nur auszugleichen, wenn der Versicherungsfall in der Ehezeit eingetreten ist und die ausgleichsberechtigte Person am Ende der Ehezeit eine laufende Versorgung wegen Invalidität bezieht oder die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllt.

(2) Das Anrecht gilt in vollem Umfang als in der Ehezeit erworben.

(3) Für die Durchführung des Ausgleichs gelten die §§ 20 bis 22 entsprechend.

## § 29 Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens

Bis zum wirksamen Abschluss eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich ist der Versorgungsträger verpflichtet, Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person zu unterlassen, die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht Paragraf 10d Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) des bislang geltenden Rechts. Sie wurde lediglich sprachlich an das neue Recht angepasst; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

## § 30 Schutz des Versorgungsträgers

(1) Entscheidet das Familiengericht rechtskräftig über den Ausgleich und leistet der Versorgungsträger innerhalb einer bisher bestehenden Leistungspflicht an die bisher berechnigte Person, so ist er für eine Übergangszeit gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt für Leistungen des Versorgungsträgers an die Witwe oder den Witwer entsprechend.

(2) Die Übergangszeit dauert bis zum letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

(3) Bereicherungsansprüche zwischen der nunmehr auch berechtigten Person und der bisher berechtigten Person sowie der Witwe oder dem Witwer bleiben unberührt.

Erläuterung:

Der Schutz des Versorgungsträgers wird in Anlehnung an das bislang geltende Recht geregelt. Bislang fanden sich entsprechende Vorschriften an drei verschiedenen Stellen: Für den öffentlich-rechtlichen bzw. schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in Paragraf 1587p Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), für den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in Paragraf 3a Absatz 7 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) sowie für die Abänderungsverfahren in Paragraf 10a Absatz 7 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG). Diese Vorschriften werden nun in einer Norm zusammengefasst.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt Tatbestand und Rechtsfolge in allgemeiner Form. Entscheidet das Familiengericht rechtskräftig über den Versorgungsausgleich, so greift es gestaltend sowohl in die Rechtsbeziehungen der ausgleichsberechtigten als auch der ausgleichspflichtigen Person zu den jeweils beteiligten Versorgungsträgern ein. Diese Entscheidung muss bei den Versorgungsträgern technisch umgesetzt werden. Der Versorgungsträger muss außerdem zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich unter Umständen bereits einer bestehenden Leistungspflicht nachkommen. Diese Leistungspflicht ändert sich, eine neue Leistungspflicht tritt unter Umständen hinzu.

Deshalb bestimmt Absatz 1, dass der Versorgungsträger nach einer rechtskräftigen Entscheidung für eine Übergangszeit gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person von der Leistungspflicht befreit wird, um so Doppelleistungen zu vermeiden. Zu einer befreienden Wirkung gemäß Absatz 1 kann einerseits ein bestehender Leistungsanspruch der bisher berechtigten Person gegen den Versorgungsträger führen (bislang in ähnlicher Weise in Paragraf 1587p Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt). Es kann sich aber auch um eine frühere Entscheidung eines Familiengerichts handeln, die nun abgeändert wird (bislang vergleichbar in Paragraf 10a Absatz 7 Satz 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) angeordnet).

Absatz 1 Satz 2 regelt die entsprechende Anwendbarkeit von Satz 1 für Leistungen des Versorgungsträgers an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person. Auch diese haben bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung befreiende Wirkung; dies entspricht Paragraf 3a Absatz 7 Nummer 1 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) des bislang geltenden Rechts.

In Absatz 2 wird die Übergangszeit definiert, die wie im bisher geltenden Recht bis zum letzten Tag des Monats dauert, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 1 Kenntnis erlangt.

Absatz 3 stellt klar, dass es für die Rechtsbeziehungen zwischen der nunmehr auch berechtigten Person und der bisher berechtigten Person (beziehungsweise der Witwe oder dem Witwer in den Fällen der Paragrafen 25 und 26 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]) bei den allgemeinen bereicherungsrechtlichen Regelungen der Paragrafen 812 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt. Paragraf 30 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ist also allein eine Schutzvorschrift zugunsten der Versorgungsträger.

## § 31 Tod eines Ehegatten

(1) Stirbt ein Ehegatte nach Rechtskraft der Scheidung, aber vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich nach den §§ 9 bis 19, so ist das Recht des überlebenden Ehegatten auf Wertausgleich gegen die Erben geltend zu machen. Die Erben haben kein Recht auf Wertausgleich.

(2) Der überlebende Ehegatte darf durch den Wertausgleich nicht bessergestellt werden, als wenn der Versorgungsausgleich durchgeführt worden wäre. Sind mehrere Anrechte auszugleichen, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Anrechte zum Ausgleich herangezogen werden.

(3) Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 24 erlöschen mit dem Tod eines Ehegatten. Ansprüche auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 25 und 26 bleiben unberührt. § 1586 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Erläuterung:

Die Regelungen für den Fall des Todes eines Ehegatten unterscheiden wie im bislang geltenden Recht zwei Fälle: Zum einen den des Todesfalls zwischen Rechtskraft der Scheidung und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Absatz 1 und 2), zum anderen den des Todesfalls nach durchgeführtem Wertausgleich bei der Scheidung (Absatz 3).

Stirbt ein Ehegatte vor Rechtskraft der Scheidung, so gilt das Verfahren als in der Hauptsache erledigt (Paragraf 131 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]). Insoweit besteht also kein Regelungsbedarf, weil es nicht zu einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich kommt.

Die Absätze 1 und 2 regeln also die Rechtsfolgen für den Fall, dass ein Ehegatte zwischen Rechtskraft der Scheidung und rechtskräftiger Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung stirbt. Im bisherigen Recht war dies in Paragraf 1587e Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Nach Absatz 1 Satz 1 erlischt das Recht auf Wertausgleich des überlebenden Ehegatten nicht mit dem Tod des anderen Ehegatten. Dieses Recht kann in den Grenzen von Absatz 2 gegen die Erben des verstorbenen Ehegatten geltend gemacht werden (bisher Paragraf 1587e Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]).

Absatz 1 Satz 2 nimmt die Regelung des Paragraf 1587e Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf. Die Erben des verstorbenen Ehegatten können kein Recht auf Wertausgleich geltend machen. Es geht vielmehr mit dem Tod unter.

Soweit der überlebende Ehegatte sein Recht auf Wertausgleich gegen die Erben gemäß Absatz 1 Satz 1 geltend macht, bedarf es eines Vergleichs der Höhe seiner ihm wegen Absatz 1 Satz 2 verbleibenden Anrechte mit der Höhe der Anrechte, die er nach durchgeführtem Wertausgleich bei der Scheidung gehabt hätte. Dies regelt Absatz 2. Ist die Summe seiner eigenen Anrechte geringer als diejenige, die der überlebende Ehegatte nach durchgeführtem Versorgungsausgleich gehabt hätte, so besteht ein Bedürfnis, diese Lücke zu schließen. In dieser Höhe ist der Wertausgleich zulasten eines der Anrechte oder gegebenenfalls mehrerer Anrechte des Verstorbenen durchzuführen. Falls die Teilung eines Anrechts der verstorbenen ausgleichspflichtigen Person hierfür nicht ausreicht, sind mehrere Anrechte zum Wertausgleich heranzuziehen. Die Wahl der heranzuziehenden Anrechte hat das Gericht gemäß Absatz 2 Satz 2 nach seinem Ermessen vorzunehmen. Hat der Überlebende hingegen höhere eigene Anrechte als der verstorbene Ehegatte, läuft das Recht auf Wertausgleich nach Absatz 1 Satz 1 ins Leere. In diesen Fällen braucht der Überlebende aber auch keine eigenen Anrechte abzugeben, was sich aus Absatz 1 Satz 2 ergibt (kein Recht der Erben auf Wertausgleich).

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung. Damit greift die Vorschrift die Regelungen von Paragraf 1587k Absatz 2 Satz 1 und Paragraf 1587m Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Paragraf 3a Absatz 6 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) auf. Diese ordneten das Erlöschen der Ansprüche mit dem Tode der ausgleichsberechtigten Person an.

Anders als im bislang geltenden Recht ist jetzt in Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich bestimmt, dass dies auch dann gilt, wenn die ausgleichspflichtige Person stirbt. Diese Rechtsfolge ergab sich bislang lediglich durch Auslegung des bisherigen Rechts. Die Ausgleichspflicht geht also nicht mit dem Tod der ausgleichspflichtigen Person als Nachlassverbindlichkeit auf die Erben über.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass der Tod des einen Ehegatten den Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nicht zum Erlöschen bringt. Dieser Anspruch tritt vielmehr an die Stelle des erloschenen Anspruchs auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente. Folglich kann der überlebende Ehegatte ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht nach Paragraphen 25 und 26 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom Versorgungsträger bzw. von der Witwe oder dem Witwer der ausgleichspflichtigen verstorbenen Person beanspruchen. Die Verweisung in Satz 3 auf Paragraph 1586 Absatz 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) war im früheren Recht in Paragraph 1587k Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) enthalten. Danach galt die Erlöschensvorschrift nicht für Erfüllungs- oder Schadensersatzvorschriften der ausgleichsberechtigten Person. Auf Grund der gesetzlichen Klarstellung in Absatz 3 Satz 1 bezieht sich diese Regelung nun auf Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche beider Ehegatten. Dies entspricht der bereits praktizierten Auslegung des geltenden Rechts.

## § 32 Anpassungsfähige Anrechte

Die §§ 33 bis 38 gelten für Anrechte aus

1. der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Höherversicherung,
2. der Beamtenversorgung oder einer anderen Versorgung, die zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch führt,
3. einer berufsständischen oder einer anderen Versorgung, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu einer Befreiung von der Sozialversicherungspflicht führen kann,
4. der Alterssicherung der Landwirte,
5. den Versorgungssystemen der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern.

Erläuterung:

Die Vorschriften zur Vermeidung verfassungswidriger Härten sind nach Paragraph 32 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) obligatorisch nur für die Regelsicherungssysteme vorgesehen. Insoweit bleibt es beim bisherigen Rechtszustand. Im Bereich der ergänzenden Altersvorsorge kommen die Anpassungsvorschriften grundsätzlich nicht zur Anwendung. Die Nummern 1 bis 5 nennen deshalb nur öffentlich-rechtliche Versorgungsträger. Im Übrigen waren private Versorgungsträger, die sich gemäß Paragraph 1 Absatz 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) für eine (interne oder externe) Realteilung entschieden hatten, auch nach bislang geltendem Recht von der unmittelbaren Anwendung der Paragraphen 4 bis 9 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) ausgenommen.

Die Nummern 1 bis 5 zählen abschließend auf, für welche Regelsicherungssysteme die Vorschriften der Paragraphen 33 bis 38 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) gelten.

Nummer 1 betrifft die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der umlagefinanzierten hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung.

Nummer 2 betrifft Versorgungen für Beamte, Richter, Soldaten, beamtenähnlich Beschäftigte sowie satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften.

Nummer 3 betrifft die berufsständischen Versorgungen im Sinne des Paragraph 6 Absatz 1 Nummer 1 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) und die Versorgungsträger des pädagogischen Personals von Privatschulen im Sinne des Paragraph 6 Absatz 1 Nummer 2 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI). Schon nach dem bisherigen Recht galten die Paragraphen 4 und 5 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) auch für berufsständische Versorgungen, weil diese ebenfalls öffentlich-rechtliche Versorgungsträger sind und damit über Paragraph 10 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) in den Geltungsbereich fielen. Sie konnten sich auch über die satzungsgemäße Einführung der Realteilung schon bisher nicht entziehen.

Nummer 4 benennt die Versorgung für die Versicherten der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Nummer 5 bezieht sich auf die Versorgung für Abgeordnete und Regierungsmitglieder.

### **§ 33 Anpassung wegen Unterhalt**

(1) Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag ausgesetzt.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die Kürzung am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße mindestens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert mindestens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen hat.

(3) Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung bezieht.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungen zu, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Kürzung ausgesetzt wird.

Erläuterung:

Die Paragraphen 33 und 34 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) regeln das Anpassungsrecht in Unterhaltsfällen (bisher: Paragraphen 5 und 6 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG)) in mehrfacher

Hinsicht neu. Über den Antrag entscheidet künftig nach Paragraph 34 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) nicht mehr der Versorgungsträger, sondern das Familiengericht. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Paragraph 34 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) verwiesen.

Darüber hinaus wird anders als nach bislang geltendem Recht die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person nach Paragraph 33 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) nicht mehr in voller Höhe ausgesetzt, sondern nur noch in Höhe des Unterhaltsanspruchs, der bei ungekürzter Versorgung gegeben wäre. Dies führt im Einzelfall zu angemessenen Ergebnissen. Die bisherige vollständige Aussetzung der Kürzung bei nur geringen Unterhaltsansprüchen führte gerade im Bereich höherer Versorgung zu ungerechtfertigten Belastungen der Versorgungsträger. Die neue Regelung begegnet somit auch der Gefahr von Manipulationen durch Zusammenwirken der Eheleute zum Nachteil der Versorgungsträger.

Absatz 1 normiert die Voraussetzungen der Unterhaltsfälle wie im bislang geltenden Paragraph 5 Absatz 1 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG). Die ausgleichspflichtige Person muss eine Versorgung erhalten, die um den auf den Versorgungsausgleich entfallenden Anteil gemindert ist. Die ausgleichsberechtigte Person darf gleichzeitig noch keine laufende Versorgung erhalten und müsste bei einer ungekürzten Versorgung des anderen Ehegatten nach den gesetzlichen Bestimmungen einen nahehelichen Unterhaltsanspruch gegen diesen haben.

Absatz 2 führt eine Wertgrenze ein, damit die Gerichte nicht bei Fällen von geringer Bedeutung tätig werden müssen. Sie entspricht der Wertgrenze des Paragraph 14 Absatz 2 Nummer 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) und beträgt somit im Jahr 2009 als Rentenbetrag 50,40 Euro (2 Prozent von 2.520 Euro) oder als Kapitalwert 6.048 Euro (240 Prozent von 2.520 Euro). Maßgeblich ist der Wert der Kürzung am Ende der Ehezeit. Damit kann auf Grundlage des Scheidungsurteils auf einfache Weise festgestellt werden, ob der Antrag auf Anpassung zulässig ist.

Absatz 3 ordnet im ersten Halbsatz die gegenüber dem bisherigen Recht differenzierte Rechtsfolge an, wenn das Gericht die in den Absätzen 1 und 2 normierten Voraussetzungen für die Aussetzung der Kürzung grundsätzlich bejaht hat. Die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person ist (nur) in Höhe des gemäß Absatz 1 festgestellten – fiktiven – Unterhaltsanspruchs auszusetzen.

#### **Beispiel:**

Eine ausgleichspflichtige Person muss nach Rentenbezug ohne Kürzung bei einer eigenen Versorgung von 2.750 Euro und bereinigten Einkünften der ausgleichsberechtigten Person von 1.600 Euro einen Unterhalt in Höhe von 575 Euro  $[(2.750 \text{ Euro} \text{ Minus } 1.600 \text{ Euro}) \text{ Mal } 0,5]$  zahlen.

Nach Durchführung des Versorgungsausgleichs reduziert sich die Versorgung auf nunmehr 2.000 Euro (statt vorher 2.750 Euro), beispielsweise durch Übertragung eines eigenen Anrechts auf die ausgleichspflichtige Person in Höhe von 900 Euro und Erwerb eines Anrechts von der ausgleichsberechtigten Person von 150 Euro. Nach der nun angeordneten Rechtsfolge ist der Betrag der Unterhaltsleistungen (575 Euro) von der vollen Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person (900 Euro) abzuziehen, so dass sich ein Kürzungsbetrag in Höhe von 325 Euro ergibt. Das Gericht würde hier also die Kürzung in Folge des Versorgungsausgleichs um 575 Euro (brutto) zeitweise aussetzen, so dass die ausgleichspflichtige Person dann eine laufende Versorgung von 2.575 Euro (brutto)

hätte (2.750 Euro Minus 325 Euro Plus 150 Euro). In der Folge könnte sie von diesem Betrag Unterhalt zahlen, also (2.575 Euro Plus 1.600 Euro) Mal 0,5 = 487,50 Euro.

Allerdings wird der im Tenor ausgewiesene Anpassungsbetrag nicht mit demjenigen Betrag übereinstimmen, der sich nach Durchführung der Anpassung als Rentenzahlbetrag (netto) ergibt. Ursache hierfür ist beispielsweise der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen vom Anpassungsbetrag.

Die Rentenversicherungsträger haben festgelegt, dass Anpassungsbeträge wegen der Zahlung von Unterhalt (Paragraf 33 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]) bei der Rentenberechnung als Zuschlagsbeträge der Bruttorente hinzugerechnet werden, wie sie sich vor Anwendung sämtlicher anderer Anrechnungsvorschriften ergibt (Paragraf 98 6. Sozialgesetzbuch [SGB VI]) und dass die Anpassungsbeträge der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner unterliegen (AGVA 3/2008, TOP 8).

Sofern die ausgleichspflichtige Person trotz teilweiser Aussetzung der Kürzung zu einer Unterhaltsleistung nicht in der Lage wäre, versagt das Gericht die Anpassung. Denn in diesem Fall käme diese der unterhalts- und ausgleichsberechtigten Person nicht zugute.

#### **Beispiel:**

Die Einkünfte der unterhalts- und ausgleichsberechtigten Person betragen 1.200 Euro. Die ausgleichspflichtige Person schuldet damit bei Eintritt des Versorgungsfalls auf der Basis ihrer ungekürzten Versorgung von 1.400 Euro Unterhalt in Höhe von 100 Euro [(1.400 Euro Minus 1.200 Euro] Mal 0,5).

Nach Kürzung durch den Versorgungsausgleich beläuft sich die Versorgung der unterhalts- und ausgleichspflichtigen Person auf 1.000 Euro, so dass sie auch bei Aussetzung der Kürzung in Höhe des Unterhaltsanspruchs von 100 Euro und der damit verbundenen Erhöhung des Einkommens auf 1.100 Euro keine Unterhaltspflicht mehr hätte. Für diese Prüfung muss das Gericht gegebenenfalls die Nettoversorgung der ausgleichspflichtigen Person nach Kürzung durch den Versorgungsausgleich ermitteln. Zu dieser Auskunft sind die Versorgungsträger nach Paragraf 220 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) verpflichtet.

Absatz 3 stellt im zweiten Halbsatz außerdem sicher, dass die ausgleichspflichtige Person keinen ungerechtfertigten Vorteil aus der Anpassung zieht. Sie darf nicht bessergestellt werden, als seien die Ausgleichswerte aus den Regelsicherungssystemen (Paragraf 32 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]) saldiert worden.

#### **Beispiel:**

Bei einer Versorgung von 2.000 Euro ohne Kürzung hätte die ausgleichspflichtige Person 600 Euro Unterhalt zu zahlen. Durch den Versorgungsausgleich würde ihre Versorgung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person um 800 Euro gekürzt, umgekehrt erhielte sie von der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person 400 Euro. Sie würde dann nach Durchführung des Versorgungsausgleichs über insgesamt 1.600 Euro (2.000 Euro Minus 800 Euro Plus 400 Euro) verfügen.

Theoretisch ließe sich nun – auf Grund des neuen Teilungssystems – die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Grund der Unterhaltsverpflichtung um 600 Euro aussetzen. Dabei bliebe aber unbeachtet,



dass sie per Saldo durch den Versorgungsausgleich nur 400 Euro verliert, so dass die Aussetzung der Versorgungskürzung auf diesen Betrag zu beschränken ist. Aus dem genannten Beispiel wird zugleich deutlich, dass bei dieser Wertgrenze nur diejenigen Anrechte nach Paragraph 32 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zu berücksichtigen sind, aus denen die ausgleichsberechtigte Person tatsächliche eine laufende Versorgung bezieht.

Nach Absatz 4 kann das Gericht nach billigem Ermessen entscheiden, bei welcher Versorgung bzw. welchen Versorgungungen die Kürzung ausgesetzt wird, wenn die ausgleichspflichtige Person über mehrere Versorgungungen verfügt. Auf diese Weise kann die Aussetzung im Einzelfall entweder bei mehreren Versorgungungen anteilmäßig erfolgen oder nur bei einer oder mehreren bestimmten Versorgungungen.

### **§ 34 Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt**

(1) Über die Anpassung und deren Abänderung entscheidet das Familiengericht.

(2) Antragsberechtigt sind die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person. Die Abänderung einer Anpassung kann auch von dem Versorgungsträger verlangt werden.

(3) Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

(4) Der Anspruch auf Anpassung geht auf die Erben über, wenn der Erblasser den Antrag nach § 33 Abs. 1 gestellt hatte.

(5) Die ausgleichspflichtige Person hat den Versorgungsträger, bei dem die Kürzung ausgesetzt ist, unverzüglich über den Wegfall oder Änderungen seiner Unterhaltszahlungen, über den Bezug einer laufenden Versorgung aus einem Anrecht nach § 32 sowie über den Rentenbezug, die Wiederheirat oder den Tod der ausgleichsberechtigten Person zu unterrichten.

(6) Über die Beendigung der Aussetzung aus den in Absatz 5 genannten Gründen entscheidet der Versorgungsträger. Dies gilt nicht für den Fall der Änderung von Unterhaltszahlungen.

#### Erläuterung:

Absatz 1 bestimmt, dass über den Antrag künftig nicht mehr wie bislang der Versorgungsträger entscheidet, sondern das Familiengericht. Bisher hatten die Versorgungsträger das Bestehen gesetzlicher Unterhaltsansprüche der ausgleichsberechtigten Person zu prüfen und in der Folge die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auszusetzen. Die Regelung bürdete also den Versorgungsträgern und gegebenenfalls den für diese zuständigen Fachgerichten schwierige familienrechtliche Prüfungen des materiellen Unterhaltsrechts auf. Bei den Familiengerichten ist dagegen die erforderliche Fachkompetenz in Unterhaltssachen und Versorgungsausgleichssachen vorhanden. Damit folgt die Reform auch einem Wunsch der Versorgungsträger, sie insoweit bei der Prüfung des ihnen unbekanntem und komplizierten nahehelichen Unterhaltsrechts zu entlasten.



Die Rentenversicherungsträger sind an die familiengerichtlichen Entscheidungen zur Anpassung wegen der Zahlung von Unterhalt grundsätzlich unbefristet gebunden. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf jeden weiteren Rentenbescheid, der aufgrund geänderter Verhältnisse zu erteilen ist, jedoch nur insoweit, als ein Kürzungsbetrag vorhanden ist (AGVA 3/2008, TOP 7).

Absatz 2 regelt die Antragsberechtigung. Anders als im bislang geltenden Paragraph 9 Absatz 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) verfügen die Hinterbliebenen künftig nicht mehr über ein Antragsrecht.

Ist eine durchgeführte Anpassung abzuändern – und nicht die Aussetzung der Kürzung vollständig zu beenden –, sind auch die Versorgungsträger antragsberechtigt. Damit werden insbesondere die Fälle abgedeckt, bei denen geänderte Einkommensverhältnisse der geschiedenen Eheleute zu einer geringeren Unterhaltsverpflichtung der ausgleichspflichtigen Person führen. In diesem Fall kann der Versorgungsträger die Kürzung der Versorgung wieder in höherem Maß berücksichtigen. Die geschiedenen Eheleute selbst hätten in diesem Fall kein Interesse an der Abänderung. Die ausgleichspflichtige Person hat nämlich auf Grund der derzeit geringeren Kürzung ein höheres Einkommen, die ausgleichs- und unterhaltsberechtigte Person dadurch einen höheren Unterhaltsanspruch.

Nach Absatz 3 ist die Versorgungskürzung ab dem Monat auszusetzen, der der Antragstellung folgt. Diese Wirkung der Entscheidung auf den Zeitpunkt der Antragstellung, aus rententechnischen Gründen hier auf den nächsten Monatsersten bezogen, entspricht allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen. Im bislang geltenden Recht findet sie ein Vorbild beim Abänderungsverfahren, das nach Paragraph 10a Absatz 7 Satz 1 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) die Rechtswirkungen ebenfalls ab Antragstellung entfaltet. Paragraph 226 Absatz 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) übernimmt dieses Regelungskonzept auch für das reformierte Abänderungsverfahren. So wird insgesamt ein Gleichklang des maßgeblichen Zeitpunkts für die Anpassungen nach Rechtskraft gemäß Paragraphen 32 ff. Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) und für die Abänderungsverfahren nach den Paragraphen 225 und 226 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hergestellt.

Damit stellt die Regelung klar, dass eine Anpassung mit Rückwirkung über die Antragstellung hinaus (also mit Wirkung ex tunc) nicht mehr stattfindet. Die Versorgungskürzung wird vielmehr anders als im geltenden Recht erst mit Wirkung ex nunc ausgesetzt. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Paragraph 33 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) verwiesen

Absatz 4 entspricht Paragraph 9 Absatz 3 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG).

Absatz 5 greift die bisher in Paragraph 9 Absatz 5 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) geregelte Mitteilungspflicht der ausgleichspflichtigen Person auf. Die ausgleichspflichtige Person hat den Versorgungsträger über die in der Vorschrift aufgeführten Tatsachen zu unterrichten, die zu einer Beendigung der Aussetzung bzw. zu einer Änderung der Anpassung führen können. Die Vorschrift wurde sprachlich angepasst und inhaltlich insofern geändert, als jetzt zum einen nicht nur die vollständige Einstellung, sondern auch eine Änderung der Unterhaltszahlungen mitzuteilen ist. Dies ist wegen der in Paragraph 33 Absatz 3 Halbsatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) angeordneten modifizierten Rechtslage

erforderlich. Leistet die ausgleichspflichtige Person nunmehr geringeren Unterhalt – etwa weil die ausgleichsberechtigte Person höhere eigene Einkünfte hat, die ihren Unterhaltsanspruch reduzieren –, kann der Versorgungsträger so prüfen, ob er einen Antrag auf Abänderung der Anpassung stellt, da die Aussetzung der Versorgungskürzung zu verringern sein könnte. Mitzuteilen ist auch der Bezug einer laufenden Versorgung nach Paragraph 32, weil sich dieser nach Paragraph 33 Absatz 3 Halbsatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) auf den Anpassungsbetrag auswirken kann.

Zusätzlich ist auch die Verpflichtung der ausgleichspflichtigen Person aufgenommen, ihren Versorgungsträger über einen Rentenbezug der ausgleichsberechtigten Person zu informieren. Denn damit entfielen die Berechtigung der Aussetzung der Kürzung. Der Versorgungsträger kennt den Zeitpunkt aber nicht, zu welchem die ausgleichsberechtigte Person eine Versorgung aus einem anderen Regelsicherungssystem erhält.

Daneben hat auch der für die ausgleichsberechtigte Person zuständige Versorgungsträger dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person auf Anfrage mitzuteilen, ob der ausgleichspflichtigen Person Rentenansprüche zustehen. Dies folgt aus Paragraph 4 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Danach sind die Versorgungsträger untereinander verpflichtet, die zur Durchführung der Anpassung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Absatz 6 regelt in Satz 1 die Zuständigkeit der Versorgungsträger für die Entscheidung über die Beendigung der Aussetzung. Wird der Versorgungsträger, der die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person ausgesetzt hat, über eine der in Absatz 5 genannten Tatsachen, die zum Wegfall der Aussetzungsberechtigung führen, unterrichtet, setzt er die volle Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wieder in Kraft. In diesen Fällen bedarf es keiner erneuten gerichtlichen Befassung. Ist nämlich offensichtlich eine Unterhaltlast der ausgleichspflichtigen Person nicht (mehr) gegeben, sind zwingend die Voraussetzungen für die Anpassung entfallen.

Anders ist es dann, wenn sich lediglich die Einkommensverhältnisse der geschiedenen Eheleute aus anderen Gründen ändern, zum Beispiel weil die ausgleichspflichtige Person Leistungen aus ihr übertragenen Anrechten geltend machen kann. Dann ist die Unterhaltsverpflichtung neu zu ermitteln. Dazu ist aus den oben dargelegten Gründen wiederum das Familiengericht berufen, was in Absatz 6 Satz 2 bestimmt ist. Dies wird in der Regel zur Abänderung der Anpassung führen. In Einzelfällen kann die Änderung der Unterhaltszahlungen auch dazu führen, dass die Anpassung insgesamt durch das Familiengericht aufzuheben ist.

### **§ 35 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze**

(1) Solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält, und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt.

(2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kürzung ist höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32 auszusetzen, aus denen die ausgleichspflichtige Person keine Leistung bezieht.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungsleistungen zu, so ist jede Versorgung nur insoweit nicht zu kürzen, als dies dem Verhältnis ihrer Ausgleichswerte entspricht.

Erläuterung:

Die neue Regelung mildert etwaige leistungsrechtliche Auswirkungen der Strukturreform ab. Es geht darum, die Ehegatten nach der Reform nicht schlechter zu stellen als nach dem bisherigen Recht. Härten könnten insofern im Einzelfall dann auftreten, wenn die ausgleichspflichtige Person vor Erreichen der Altersgrenze invalide wird und beispielsweise aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine um den Ausgleichsbetrag gekürzte Erwerbsminderungsrente erhält, nicht jedoch aus einem durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bei einem anderen Versorgungsträger, beispielsweise einer berufsständischen Versorgung. Das könnte der Fall sein, wenn nach der Versorgungsordnung des erworbenen Anrechts eine Leistung für den Fall der Erwerbsminderung nicht vorgesehen ist oder an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, die bei der ausgleichspflichtigen Person (noch) nicht vorliegen.

Dann stünde die ausgleichspflichtige Person schlechter als nach bislang geltendem Recht, denn hiernach würde sich ihre Erwerbsminderungsrente nur um den Saldo aus den Versorgungsleistungen beider Eheleute reduzieren.

Hierbei handelt es sich nicht um ein Problem des Versorgungsausgleichs selbst, sondern um die leistungsrechtliche Konsequenz des neuen Konzepts der internen Teilung jedes Anrechts in den Primärsystemen. Aus dem Anrecht des geschiedenen Ehegatten erhält der andere das, was das jeweilige System leistet. So können auch nach bisherigem Recht Hausfrauen oder Beamte beim Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung oft keine Erwerbsminderungsrente beziehen, weil sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung keine Pflichtbeiträge für drei Jahre gemäß Paragraph 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) nachweisen können.

Dieses Problem soll an folgendem **Beispiel** verdeutlicht werden, wobei nur Anrechte im Sinne des Paragraph 32 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zu berücksichtigen sind und die jeweiligen Ehezeitanteile betrachtet werden:

Die ausgleichspflichtige Person hat 1.000 Euro aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Anrecht A) und 200 Euro aus einer weiteren Regelversorgung, zum Beispiel einer berufsständischen Versorgung (Anrecht B).

Der andere Ehegatte hat 100 Euro in einer anderen Regelversorgung, zum Beispiel der Beamtenversorgung (Anrecht C).

Die ausgleichspflichtige Person erhält nun eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (in Höhe von gekürzt 500 Euro) und aus der berufsständischen Versorgung (in Höhe von gekürzt 100 Euro).

Aus dem zugeteilten Anrecht der Beamtenversorgung (in Höhe von 50 Euro) erhält sie keine Leistungen.

Nach bislang geltendem Recht wären zulasten der ausgleichspflichtigen Person nach Splitting beziehungsweise analogem Quasisplitting per Saldo 550 Euro  $[(1.100 \text{ Euro} - 100 \text{ Euro}) \cdot 0,5]$  auszugleichen. Sie bezöge im Invaliditätsfall also 650 Euro, nämlich 550 Euro aus der gesetzlichen Rentenversicherung und 100 Euro aus der berufsständischen Versorgung. Die Teilung jedes Anrechts mit der daraus folgenden getrennten Prüfung der Leistungsvoraussetzungen führt zu einem Nachteil von 50 Euro. Auf diesen Betrag ist daher die Rückgängigmachung der Kürzung zu beschränken.

Ferner werden Härten in den Fällen abgemildert, in denen die ausgleichspflichtige Person aufgrund einer besonderen Altersgrenze vorzeitig in den Ruhestand tritt und ihre eigene Versorgung gekürzt wird, sie gleichzeitig aber aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Leistungen erhalten kann, weil sie die in diesem Versorgungssystem geltende allgemeine Altersgrenze noch nicht erreicht hat oder beispielsweise die besonderen Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersversorgung nicht erfüllt (zum Beispiel in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit von 35 Jahren für eine Altersrente für langjährig Versicherte beziehungsweise die Altersrente für schwerbehinderte Menschen oder die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Altersrente für Frauen beziehungsweise eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit). Auch in diesem Fall steht die ausgleichspflichtige Person schlechter als nach dem bisherigen Ausgleichssystem.

Von der Regelung des Paragraph 35 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) profitieren vor allem Beamtinnen und Beamte mit vorgezogenen Altersgrenzen sowie Soldatinnen und Soldaten.

Absatz 1 normiert die oben umrissenen Voraussetzungen der Härtefallregelung: Bei der ausgleichspflichtigen Person ist der Leistungsfall wegen Invalidität eingetreten bzw. sie erlangt eine Versorgung wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze. Sie kann nur aus dem eigenen gekürzten Anrecht Leistungen erhalten, nicht aber aus dem von ihr im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht, da sie die dort vorgesehene Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat oder aber dessen abweichende Voraussetzungen für eine Invaliditätsrente oder vorgezogene Versorgung nicht erfüllt. In diesem Fall hat der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person die Kürzung der Versorgung auf ihren Antrag auszusetzen.

Absatz 2 verweist auf die Wertgrenze in Paragraph 33 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Damit wird vermieden, dass die Versorgungsträger die verwaltungstechnisch aufwendige zeitweise Aussetzung der Kürzung auch bei geringen Kürzungen durchzuführen haben.

Absatz 3 regelt, dass die ausgleichspflichtige Person durch die neu eingeführte Anpassungsbestimmung nicht bessergestellt wird als nach bisherigem Versorgungsausgleichsrecht. Auszugleichen ist also nur der Nachteil, der durch das neue Teilungssystem dann auftreten kann, wenn die Leistungsvoraussetzungen aus dem zugeteilten Anrecht – anders als bei dem eigenen Anrecht – nicht vorliegen. Dieser Nachteil entsteht also nur in Höhe des Werts der nicht fließenden laufenden Versicherungen im Sinne des Paragraph 32 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Die Aussetzung der Kürzung ist deshalb auf diesen Betrag zu beschränken (vergleiche Beispiel oben).

Anpassungsbeträge wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person (Paragraph 35 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]) werden nach einer Festlegung der Rentenversicherungsträger bei der Rentenberechnung als

Zuschlagsbeträge der Bruttorente hinzugerechnet, wie sie sich vor Anwendung sämtlicher anderer Anrechnungsvorschriften ergibt. Ferner wurde festgelegt, dass die Anpassungsbeträge sowohl in der Krankenversicherung der Rentner als auch in der Pflegeversicherung der Rentner der Beitragspflicht unterliegen (AGVA 3/2008, TOP 9).

Absatz 4 regelt die Aussetzung der Kürzung, falls die ausgleichspflichtige Person mehrere Versorgungsungen im Sinne des Paragraph 32 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bezieht. Insoweit ähnelt der Sachverhalt der Regelung in Paragraph 33 Absatz 4 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), wonach das für Unterhaltsfälle zuständige Familiengericht bei mehreren Versorgungsungen im Sinne des Paragraph 32 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) nach billigem Ermessen über die Aussetzung der Kürzung entscheidet. Diese Rechtsfolge ist aber auf die in den Paragraphen 35 und 36 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelten Sachverhalte nicht übertragbar, denn zuständig sind hier die jeweiligen Versorgungsträger. Deshalb regelt Absatz 4, dass hier jeweils nur ein anteiliger Anspruch auf Aussetzung entsprechend des Wertverhältnisses der Ausgleichswerte besteht. Das bedeutet für obiges Beispiel, in welchem die Kürzung in Höhe von 50 Euro ausgesetzt werden kann: Das Wertverhältnis zwischen den eigenen ungekürzten Versorgungsungen der ausgleichspflichtigen Person beläuft sich auf 5 zu 1 (1000 zu 200), weshalb bei dem Versorgungsträger des Anrechts A ein Anspruch auf eine Aussetzung in Höhe von 41,67 Euro und gegenüber dem Versorgungsträger des Anrechts B ein Aussetzungsanspruch in Höhe von 8,33 Euro besteht.

Damit der zuständige Versorgungsträger diese Berechnung anstellen kann, wird er – durch entsprechende Formularschreiben – ermitteln, ob die ausgleichspflichtige Person weitere Versorgungsungen erhält, deren Kürzung ebenfalls ausgesetzt werden kann. Zu dieser Mitteilung ist die ausgleichspflichtige Person gemäß Paragraph 4 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) verpflichtet. Zudem kann sich der zuständige Versorgungsträger auch unmittelbar an die anderen Versorgungsträger wenden.

### **§ 36 Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze**

(1) Über die Anpassung, deren Abänderung und Aufhebung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

(2) Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

(3) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Sobald die ausgleichspflichtige Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine Leistung im Sinne des § 35 Abs. 1 beziehen kann, hat sie den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich darüber zu unterrichten.

Erläuterung:

Nach Absatz 1 entscheidet der Versorgungsträger über den Antrag auf Aussetzung der Versorgungskürzung, bei dem das betroffene Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht.

Absatz 2 regelt die Antragsbefugnis der ausgleichspflichtigen Person. Maßgeblich ist danach, ob sie hinsichtlich des Anrechts, dessen Kürzung ausgesetzt werden soll, ausgleichspflichtig ist.

Mit dem Verweis auf Paragraph 34 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in Absatz 3 wird der Wirkungseintritt geregelt. Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Der weitere Verweis auf Paragraph 34 Absatz 4 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bewirkt, dass der Anpassungsanspruch auf die Erben übergeht, wenn der Erblasser den Antrag gestellt hatte. Der Anpassungsanspruch fällt also in den Nachlass.

Absatz 4 stellt sicher, dass der Versorgungsträger die Kürzung der Versorgung wieder realisieren kann, wenn der Grund für die Aussetzung der Kürzung wegfällt. Das ist der Fall, wenn die ausgleichspflichtige Person Leistungen aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten kann, beispielsweise deshalb, weil sie jetzt wegen einer Veränderung ihres Gesundheitszustands, der Erfüllung der dort vorgesehenen Regelaltersgrenze oder der besonderen Voraussetzungen für eine vorgezogene Versorgung auch die Voraussetzungen für den Leistungsbezug aus dem erworbenen Anrecht erfüllt.

Darüber muss die ausgleichspflichtige Person den Versorgungsträger informieren. Daneben sind die Versorgungsträger gemäß Paragraph 4 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) untereinander verpflichtet, die zur Durchführung der Anpassung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 37 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person**

(1) Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

(3) Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich Anrechte im Sinne des § 32 von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird.

Erläuterung:

Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundtatbestand der Anpassung wegen Todes der ausgleichsberechtigten Person. Die bislang geltende Bestimmung des Paragraph 4 Absatz 1 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) wird sprachlich klarer gefasst. Danach gilt nach wie vor, dass die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person in diesen Fällen unter gewissen Voraussetzungen nicht gekürzt wird.

Anders als in Paragraph 4 Absatz 1 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) ist aber ein Anpassungsanspruch nicht mehr vorgesehen, wenn nur die Hinterbliebenen der ausgleichspflichtigen Person von der Anpassung profitieren würden. Diese haben kein schutzwürdiges Interesse an der Rückgängigmachung der Versorgungskürzung. Die Witwe oder der Witwer der ausgleichspflichtigen Person konnte und musste damit rechnen, dass die (Hinterbliebenen-)Versorgung der ausgleichspflichtigen Person um den für den Versorgungsausgleich abgezogenen Betrag reduziert war. Stammen hinterbliebene Kinder aus der ersten Ehe der ausgleichspflichtigen Person, haben sie unter Umständen einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch aus dem übertragenen Anrecht nach der ebenfalls verstorbenen ausgleichsberechtigten Person. Stammen Kinder aus der zweiten Ehe, so ist ihr noch lebender Elternteil versorgungsrechtlich in Anspruch zu nehmen.

Absatz 1 Satz 2 regelt zum einen die Rückabwicklung der Zahlung von Beiträgen der ausgleichspflichtigen Person an ihren Versorgungsträger zur Abwendung der erfolgten Kürzung, beispielsweise nach Paragraph 187 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder nach Paragraph 58 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Da die ausgleichspflichtige Person durch die Anwendung des Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) Versorgungsleistungen wieder in der ursprünglichen Höhe bezieht, ist diese Zahlung unter Anrechnung der gewährten Leistungen rückabzuwickeln (siehe auch den bislang geltenden Paragraph 8 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG)).

Zum anderen ordnet Absatz 1 Satz 2 an, dass Beiträge, die zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen sind. Benötigt wird diese Bestimmung für Anpassungsfälle, bei denen der Ausgleich noch nach bislang geltendem Recht durch die Beitragszahlung erfolgt ist, beispielsweise auf Grundlage des Paragraph 3b Absatz 1 Nummer 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG). Insoweit entspricht die Vorschrift dem bislang geltenden Paragraph 7 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG). Der reformierte Versorgungsausgleich kennt einen Ausgleich durch Beitragszahlung der ausgleichspflichtigen Person nicht mehr.

Absatz 2 normiert die Voraussetzungen für die Aufhebung der Versorgungskürzung. Eine nachträgliche Anpassung ist dann gerechtfertigt, wenn die ausgleichsberechtigte Person keine oder nur geringe Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen hat. Er bestimmt dafür eine Höchstgrenze und fasst damit die bislang in Paragraph 4 Absatz 1 und 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) enthaltenen Bestimmungen zusammen.

Gegenüber der bislang geltenden Regelung ergeben sich folgende Änderungen:

Eine Anpassung findet statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht länger als 36 Monate Leistungen aus dem übertragenen Anrecht bezogen hat. Die bislang geltende komplizierte Berechnungsvorschrift des Paragraph 4 Absatz 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) wird so vereinfacht. Anders als im bislang geltenden Recht kommt es ausschließlich darauf an, ob die ausgleichsberechtigte Person selbst Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen hat. Eine Anpassung ist also auch dann möglich, wenn aus dem Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung fließt.

Gleichzeitig findet eine rückwirkende Anpassung nicht mehr statt. Vielmehr tritt die Wirkung nach Paragraph 38 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in Verbindung mit Paragraph 34 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)



ab dem ersten Tag des Monats ein, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Auf die Ausführungen zu Paragraph 38 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) wird verwiesen.

Absatz 3 stellt sicher, dass die ausgleichspflichtige Person nach Anwendung der Härtefallregelung nicht bessergestellt ist, als wenn ein Versorgungsausgleich nicht durchgeführt worden wäre. Die Anpassung beseitigt nämlich die Kürzung ihrer eigenen Anrechte. Da sie aber regelmäßig auch Anrechte aus Regelsicherungssystemen des verstorbenen Ehegatten erworben hat, würde sie bessergestellt, wenn ihr diese weiter zufließen würden. Deshalb ordnet Absatz 3 an, dass diese Anrechte zu dem Zeitpunkt erlöschen, der nach Paragraph 38 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in Verbindung mit Paragraph 34 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) maßgeblich ist.

Durch die Unterrichtungspflichten nach Paragraph 38 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ist sichergestellt, dass diese Versorgungsträger ihre Leistungen rechtzeitig einstellen können.

Erkennt der Rentenversicherungsträger, dass bei Tod der ausgleichsberechtigten Person die Voraussetzungen des Paragraph 4 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) wegen Überschreitens des Grenzbetrages oder wegen des Bezuges einer Hinterbliebenenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht vorliegen, hat er nach zweiter Lesung des Versorgungsausgleichsstrukturreformgesetzes im Bundestag, somit seit 12.02.2009 (vergleiche BSG Urteil vom 6. Mai 1992 – 12 BK 1/92 –) von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anpassung im Sinne des Paragraphen 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vorliegen. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, ist die ausgleichspflichtige Person mit dem Bescheid zu Paragraph 4 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) über die neue Rechtslage zu informieren.

Zugleich wird angenommen, dass sich der nach Paragraph 4 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) gestellte Antrag auch auf Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bezieht. Nach Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) wird über den auch nach Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) gestellten Antrag entschieden (AGVA 4/2008, TOP6 Anlage, Frage 9).

In diesen Fällen erfolgt die Anpassung nach Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ab dem 1. September 2009, da die Voraussetzungen nach Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bereits am 1. September 2009 um 0:00 Uhr vorliegen (AGVA 1/2009, TOP 6 Anlage, Frage 2).

Wurde ein früherer Antrag nach Paragraph 4 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) vor Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) abgelehnt und sind aber nach dem neuen Recht die Voraussetzungen für die Anpassung erfüllt, ist einem (erneuten) Antrag auf Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person (Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]) zu entsprechen. Zwar ist gemäß Paragraph 49 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) für Verfahren nach den Paragraphen 4 bis 10 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), in denen der Antrag beim Versorgungsträger vor dem Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) eingegangen ist, das bis dahin geltende Recht weiterhin anzuwenden. Wird jedoch nach Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ein (weiterer) Antrag auf Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person gestellt, ist ein neues Verfahren



anhängig geworden. Mit diesem Verfahren soll keine Überprüfung des rechtmäßig ergangenen früheren Bescheides im Sinne von Paragraph 44 10. Sozialgesetzbuch (SGB X) erfolgen. Vielmehr sollen die Voraussetzungen nach Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geprüft werden (AGVA 1/2009, TOP 6 Anlage, Frage 1).

## § 38 Durchführung einer Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

(1) Über die Anpassung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund eines Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht. Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

(2) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die ausgleichspflichtige Person hat die anderen Versorgungsträger, bei denen sie Anrechte der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, unverzüglich über die Antragstellung zu unterrichten. Der zuständige Versorgungsträger unterrichtet die anderen Versorgungsträger über den Eingang des Antrags und seine Entscheidung.

Erläuterung:

Absatz 1 regelt in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht, dass derjenige Versorgungsträger über die Anpassung entscheidet, bei dem das gekürzte Anrecht besteht. Wenn die ausgleichspflichtige Person mehrere Versorgungen im Sinne des Paragraph 32 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bei verschiedenen Versorgungsträgern bezieht, sind gegebenenfalls mehrere Anträge bei den jeweils zuständigen Versorgungsträgern zu stellen.

Absatz 1 Satz 2 entspricht teilweise Paragraph 9 Absatz 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) und regelt die Antragsberechtigung des überlebenden ausgleichspflichtigen Ehegatten. Die Hinterbliebenen sind im Gegensatz zu Paragraph 9 Absatz 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) nicht mehr antragsberechtigt. Auf die Begründung zu Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) wird verwiesen.

Der Verweis in Absatz 2 auf Paragraph 34 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bestimmt, dass die Anpassung mit dem ersten Tag des Monats wirkt, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Damit wird ein Gleichlauf mit den anderen Anpassungsfällen und dem Abänderungsverfahren hergestellt.

Wenn der Antrag auf Anpassung bereits vor Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) gestellt wurde oder als gestellt gilt, weil ein nach Paragraph 4 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) gestellter Antrag zugleich als Antrag nach Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) angesehen wird, erfolgt die Anpassung nach Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ab dem 1. September 2009, da die Voraussetzungen nach Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bereits am 1. September 2009 um 0:00 Uhr vorliegen (AGVA 1/2009, TOP 6 Anlage, Frage 2).

Im Unterschied zum bisherigen Recht erfolgt nunmehr eine Beschränkung der Anpassung dahingehend, dass diese nurmehr ex nunc wirkt. Dies war aus dem Gesetzeswortlaut bisher nicht eindeutig erkennbar und war durch das

Bundessozialgericht im Sinne einer Ex-tunc-Wirkung ausgelegt worden, zuletzt sogar im Sinne einer kompletten Rückabwicklung ohne Begrenzung auf die 4-Jahresfrist des Paragraph 48 Absatz 4 10. Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit Paragraph 44 Absatz 4 10. Sozialgesetzbuch (SGB X) (BSG vom 12. Dezember 2006 – B 13 R 33/06 R). Mit der jetzigen Regelung werden die Versorgungsträger vor einer weiteren Rückabwicklung geschützt. Dies berücksichtigt auch den Umstand, dass mit der nachträglichen Anpassung gemäß Paragraphen 33 ff. Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zulasten der Versichertengemeinschaft das Versicherungsprinzip durchbrochen wird. Dies legt eine restriktive Anwendung dieser Ausnahmeregelungen nahe. Eine vollständige Rückabwicklung ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

In Absatz 2 ist ferner mit dem Verweis auf Paragraph 34 Absatz 4 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) die Vererblichkeit des Anpassungsrechts geregelt. Dies entspricht Paragraph 9 Absatz 3 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG).

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die ausgleichspflichtige Person diejenigen Versorgungsträger der Regelsicherungssysteme unverzüglich über die Antragstellung unterrichten muss, bei denen sie Anrechte von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund eines Versorgungsausgleichs erworben hat. Erforderlich ist dies, damit diese ihre Leistungen an die ausgleichspflichtige Person rechtzeitig einstellen können, wenn das fragliche Anrecht gemäß Paragraph 37 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) erlischt.

Gleichzeitig ist in Absatz 3 Satz 2 die Informationspflicht des Versorgungsträgers, bei dem der Antrag auf Rückgängigmachung der Kürzung gestellt wurde, gegenüber den weiteren Versorgungsträgern geregelt. Diese sollen verlässlich erfahren, von welchem Zeitpunkt an sie die Leistung einstellen können. Damit der zuständige Versorgungsträger diese Informationspflichten erfüllen kann, wird er im Rahmen des Antragsverfahrens wiederum von der ausgleichspflichtigen Person den Nachweis verlangen, dass sie ihre Pflichten nach Absatz 3 Satz 1 erfüllt hat. Die antragstellende Person wird also insbesondere eine Sterbeurkunde der ausgleichsberechtigten Person vorzulegen haben, daneben eine Kopie des Scheidungsurteils, dem sämtliche beteiligte Versorgungsträger zu entnehmen sind, außerdem einen Nachweis über die erfolgte Information nach Absatz 3 Satz 1. Es bietet sich an, dass die Praxis für diese Zwecke entsprechende Formulare entwickelt.

## § 39 Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Anwartschaftsphase und richtet sich sein Wert nach einer Bezugsgröße, die unmittelbar bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden kann, so entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang der auf die Ehezeit entfallenden Bezugsgröße (unmittelbare Bewertung).

(2) Die unmittelbare Bewertung ist insbesondere bei Anrechten anzuwenden, bei denen für die Höhe der laufenden Versorgung Folgendes bestimmend ist:

1. die Summe der Entgeltpunkte oder vergleichbarer Rechengrößen wie Versorgungspunkten oder Leistungszahlen,
2. die Höhe eines Deckungskapitals,

3. die Summe der Rentenbausteine,
4. die Summe der entrichteten Beiträge oder
5. die Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem.

Erläuterung:

Paragraf 39 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) regelt die Bewertung von Anrechten, die sich in der Anwartschaftsphase befinden und deren Wert sich unmittelbar bestimmen lässt.

Nach Absatz 1 ist eine unmittelbare Bewertung dann möglich, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen einer Bezugsgröße, die aus der Ehezeit resultiert, und der Höhe der Versorgung besteht. Nach Absatz 1 in Verbindung mit Paragraf 40 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ist die unmittelbare Bewertung vorrangig anzuwenden, weil hierdurch die konkret in der Ehezeit erwirtschafteten Versorgungswerte am besten ermittelt werden können.

Absatz 2 benennt durch eine nicht abschließende Aufzählung beispielhaft diejenigen Versorgungssysteme, die unmittelbar bewertet werden können.

Nummer 1 bezieht sich auf die praktisch bedeutsamste Fallgruppe von Versorgungsleistungen, nämlich Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier richtet sich die Höhe der Versorgung nach der Summe der in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte. Der Rentenbetrag ergibt sich dann aus der Multiplikation der Summe der Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Für die gesetzliche Rentenversicherung ändert sich durch das neue Recht also nichts, da auch im bislang geltenden Paragraf 1587a Absatz 2 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die „auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte“ zur Bewertung herangezogen wurden.

Nummer 2 benennt Anrechte, bei denen sich die Höhe der Versorgung nach der Höhe des in der Ehezeit erworbenen Deckungskapitals richtet. Dies sind insbesondere solche aus privaten Rentenversicherungsverträgen. Die Versorgungsträger können direkt auf das Deckungskapital aus der Ehezeit zurückgreifen. Weitere Einzelheiten sind für betriebliche kapitalgedeckte Anrechte in Paragraf 45 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) und für Privatversicherungen in Paragraf 46 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelt.

Nach Nummer 3 sind Anrechte, bei denen sich die Höhe der Versorgung aus der Summe der Rentenbausteine ergibt, ebenfalls unmittelbar zu bewerten.

Unmittelbar zu bewerten sind nach Nummer 4 auch Anrechte, bei denen sich die Höhe der Versorgung unmittelbar aus der Summe der entrichteten Beiträge ergibt. Eine entsprechende Regelung ist im bislang geltenden Recht in Paragraf 1587a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) enthalten und vor allem für berufsständische Versorgungsleistungen relevant.

Die unmittelbare Bewertung nach Paragraf 39 Absatz 2 Nummer 4 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) gilt insbesondere auch für Anrechte der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Steigerungsbeträge der Höherversicherung nach Paragraf 269 Sozialgesetzbuch (SGB VI) richten sich nach dem Wert der gezahlten Beiträge

und dem Lebensalter des Versicherten bei deren Zahlung. Sie können unmittelbar aus der Summe der gezahlten Höherversicherungsbeiträge ermittelt und zeitlich zugeordnet werden (AGVA 3/2008, TOP 5 Anlage, Frage 4).

Nummer 5 schließlich benennt beispielhaft Anrechte, bei denen sich die Höhe der laufenden Versorgung nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem richtet. Sie ergibt sich hier in der Regel aus der Multiplikation der Dauer der Zugehörigkeit zum entsprechenden Versorgungssystem (in Jahren) mit dem entsprechenden Rentenwert, der dem Versorgungsanwärter für jedes Jahr der Zugehörigkeit zugesichert wurde. Der bislang geltende Paragraph 1587a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) enthält eine vergleichbare Bestimmung.

## § 40 Zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Anwartschaftsphase und richtet sich der Wert des Anrechts nicht nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung gemäß § 39, so ist der Wert des Ehezeitanteils auf der Grundlage eines Zeit-Zeit-Verhältnisses zu berechnen (zeiträtierliche Bewertung).

(2) Zu ermitteln ist die Zeitdauer, die bis zu der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze höchstens erreicht werden kann (n). Zudem ist der Teil dieser Zeitdauer zu ermitteln, der mit der Ehezeit übereinstimmt (m). Der Wert des Ehezeitanteils ergibt sich, wenn das Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Zeitdauer und der höchstens erreichbaren Zeitdauer ( $m/n$ ) mit der zu erwartenden Versorgung (R) multipliziert wird ( $m/n \times R$ ).

(3) Bei der Ermittlung der zu erwartenden Versorgung ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen. § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die zeiträtierliche Bewertung ist insbesondere bei Anrechten anzuwenden, bei denen die Höhe der Versorgung von dem Entgelt abhängt, das bei Eintritt des Versorgungsfalls gezahlt werden würde.

(5) Familienbezogene Bestandteile des Ehezeitanteils, die die Ehegatten nur auf Grund einer bestehenden Ehe oder für Kinder erhalten, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Erläuterung:

Absatz 1 regelt die zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft. Sie ist nur anzuwenden, wenn die unmittelbare Bewertung nicht möglich ist. Das ist der Fall, wenn kein direkter Zusammenhang zwischen einer Bezugsgröße aus der Ehezeit und der Höhe der Versorgung besteht. Die zeiträtierliche Bewertung geht davon aus, dass ein Versorgungsanrecht im Laufe der Zeit gleichmäßig aufgebaut wird, ohne dass eine unmittelbare Zuordnung von Wertbestandteilen zur Ehezeit möglich wäre. Die zeiträtierliche Methode ist wegen dieser Annahme ungenauer als die unmittelbare Bewertung und deshalb nur nachrangig anzuwenden.

Hauptanwendungsfälle für die zeiträtierliche Bewertung sind nach Absatz 4 die Versorgungssysteme, bei denen der Versorgungsanspruch vom Entgelt bei Eintritt des Versorgungsfalls abhängt. Dies ist insbesondere bei der Beamtenversorgung der Fall, aber teilweise auch bei betrieblichen Versorgungszusagen, insbesondere der Direktzusage.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Paragraf 1587a Absatz 8 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und vermeidet – wie nach bislang geltendem Recht –, dass familienbezogene Bestandteile, die dem Ehegatten nur vorübergehend für die Dauer einer bestehenden Ehe zustehen, in die Bewertung und somit in den Ausgleich einbezogen werden.

## § 41 Bewertung einer laufenden Versorgung

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase und wäre für die Anwartschaftsphase die unmittelbare Bewertung maßgeblich, so gilt § 39 Abs. 1 entsprechend.

(2) Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase und wäre für die Anwartschaftsphase die zeiträtierliche Bewertung maßgeblich, so gilt § 40 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Hierbei sind die Annahmen für die höchstens erreichbare Zeitdauer und für die zu erwartende Versorgung durch die tatsächlichen Werte zu ersetzen.

Erläuterung:

Die Vorschrift regelt die Bewertung laufender Versorgungsungen. Auch in der Leistungsphase ist hiernach zu prüfen, ob das Anrecht unmittelbar bewertet werden kann oder ob es hilfsweise zeiträtierlich zu bewerten ist. Deshalb verweist Paragraf 41 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) auf die Paragrafen 39 und 40 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), je nachdem, ob für die Bewertung einer entsprechenden Anwartschaft die unmittelbare oder zeiträtierliche Berechnungsmethode einschlägig wäre. Auch bei dieser Verweisung gilt also der Vorrang der unmittelbaren Bewertung.

Bei der unmittelbaren Bewertung in der Leistungsphase gemäß Absatz 1 ist es im Regelfall so, dass sich die Bezugsgröße nach Erreichen der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze nicht mehr ändert. So werden in der Anwartschaftsphase Entgeltpunkte, Versorgungspunkte oder Steigerungszahlen erworben, und auch Beiträge zu einer Altersvorsorge werden nur in dieser Zeit gezahlt. Es ist also in der Regel ausreichend, sich bei der Bewertung des Ehezeitanteils auf den Zeitraum vom Beginn der Ehezeit bis zum Erreichen der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze zu beschränken.

Unberührt bleibt auch die bisherige Rechtsprechung zu den Auswirkungen des Bestandsschutzes in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß Paragraf 88 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf den Versorgungsausgleich. Nach ständiger Rechtsprechung sind in den Fällen, in denen die ausgleichspflichtige Person eine Erwerbsminderungsrente bezieht und mit der Entziehung dieser Rente nicht mehr zu rechnen ist, die bestandsgeschützten Entgeltpunkte dieser Rente maßgeblich, wenn die Altersrente niedriger wäre (BGH vom 15. Oktober 1996 – XII ZB 225/94).

Die Rentenversicherungsträger haben in diesem Zusammenhang folgendes beschlossen (AGVA 4/2008, TOP 5):

1. Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt, deren Wegfall vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht ausgeschlossen werden kann, wird für die Auskunft über die in der Ehezeit erworbenen Anrechte eine fiktive Altersvollrente zugrunde gelegt.

2. Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, mit deren Wegfall nicht mehr zu rechnen ist, erfolgt die Auskunft über die in der Ehezeit erworbenen Anrechte aus der höheren Leistung, die sich aus dem Vergleich zwischen den Entgeltpunkten aus einer fiktiven Altersvollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze und der tatsächlich bezogenen Rente ergeben.

Absatz 2 betrifft laufende Versorgungen, die in der Anwartschaftsphase zeiträtierlich bewertet werden würden. Paragraph 40 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ist dann entsprechend anzuwenden. Da bei der laufenden Versorgung die tatsächlichen Versorgungsleistungen bereits bekannt sind, sind diese bei der Berechnung des Ehezeitanteils zugrunde zu legen. Absatz 2 Satz 2 stellt dies klar. Maßgeblich für die Bewertung nach Absatz 1 und 2 ist der tatsächliche Leistungsbezug.

Eine besondere Vorschrift über Zu- und Abschläge wegen einer von der Regelaltersgrenze abweichenden Inanspruchnahme einer Versorgung ist nicht erforderlich. Für die Bewertung der gesetzlichen Rentenversicherung ist im bislang geltenden Recht bestimmt, dass nach Paragraph 1587a Absatz 2 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) der Betrag zugrunde zu legen ist, der sich am Ende der Ehezeit aus den auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors als Vollrente wegen Alters ergäbe. Hintergrund der Bestimmung war der Umstand, dass im bislang geltenden Versorgungsausgleich der Saldo auf der Basis von Rentenbeträgen ermittelt wird, während die gesetzliche Rentenversicherung den Wert eines Anrechts auf der Basis von Entgeltpunkten bewertet und Ab- oder Zuschläge erst bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt (Paragraph 66 6. Sozialgesetzbuch [SGB VI]).

Dass auch künftig – wie nach bislang geltendem Recht – der Zugangsfaktor nach Paragraph 77 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) unberücksichtigt bleiben kann, folgt aus dem neuen Teilungsmodus des reformierten Rechts. Maßgeblich für die Teilung von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist nunmehr die für das Versorgungssystem maßgebliche Bezugsgröße, also der Entgeltpunkt. Bei einer internen Teilung von laufenden Versorgungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden also künftig nicht mehr (fiktive oder tatsächliche) Rentenbeträge geteilt, sondern Entgeltpunkte. Die Umrechnung der Versorgung in Rentenbeträge ist nicht mehr erforderlich. Einer Regelung wie in Paragraph 1587a Absatz 2 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bedarf es somit nicht mehr – die mit dieser Bestimmung verbundenen Effekte treten nun wegen der Teilung der in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte im Zusammenspiel mit den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unmittelbar ein.

## § 42 Bewertung nach Billigkeit

Führt weder die unmittelbare Bewertung noch die zeiträtierliche Bewertung zu einem Ergebnis, das dem Grundsatz der Halbteilung entspricht, so ist der Wert nach billigem Ermessen zu ermitteln.

Erläuterung:

Die Vorschrift ermöglicht eine Bewertung nach billigem Ermessen und entspricht in der Sache dem bisherigen Paragraph 1587a Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die offene Formulierung bietet die Möglichkeit, Anrechte entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Versorgungssystems zu bewerten, falls

eine Bewertung nach den Paragraphen 39 bis 41 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) nicht zu angemessenen Ergebnissen führt.

## **§ 43 Sondervorschriften für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

(1) Für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Grundsätze der unmittelbaren Bewertung.

(2) Soweit das Anrecht auf eine abzuschmelzende Leistung nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 gerichtet ist, ist der Ehezeitanteil für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach dem Verhältnis der auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte (Ost) zu den gesamten Entgeltpunkten (Ost) zu bestimmen.

(3) Besondere Wartezeiten sind nur dann werterhöhend zu berücksichtigen, wenn die hierfür erforderlichen Zeiten bereits erfüllt sind.

Erläuterung:

Absatz 1 stellt klar, dass für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung die unmittelbare Berechnungsmethode des Paragraph 39 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) anzuwenden ist. Dies ergibt sich bereits aus der allgemeinen Bestimmung in Paragraph 39 Absatz 2 Nummer 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), wird aber wegen der Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung als wichtigstem Versorgungssystem hier nochmals ausdrücklich geregelt. In der Sache ergibt sich keine Änderung zum bislang geltenden Recht, weil auch nach Paragraph 1587a Absatz 2 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) „die auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte“ die Bewertungsgrundlage darstellen.

Nicht mehr erforderlich ist es, dass der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung den auf Grundlage der Entgeltpunkte ermittelten Wert als Rentenbetrag mitteilt, denn Teilungsgegenstand ist bei Anrechten, die nach der unmittelbaren Berechnung bewertet werden können, die Summe der jeweiligen Bezugsgröße und nicht der in der Anwartschaftsphase letztlich nur fiktiv zu ermittelnde Rentenbetrag im Leistungsfall. Nach bislang geltendem Recht muss der Rentenbetrag nach Paragraph 1587b Absatz 6 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Übrigen wieder in Entgeltpunkte zurückgerechnet werden.

Dennoch haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung über die gesetzlich verankerte Verpflichtung zur Mitteilung der Werte in Entgeltpunkten beschlossen, den Ehezeitanteil und den Ausgleichswert auch als mtl. Rentenbetrag in Euro mitzuteilen (AGVA 3/2008, TOP 5 Anlage, Frage 2). Bei der Umrechnung ist dabei der aktuelle Rentenwert, der zum Ende der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit gilt, maßgebend (AGVA 3/2008, TOP 5 Anlage, Frage 3).

Absatz 2 regelt, dass der Ehezeitanteil bei abzuschmelzenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Paragraph 19 Absatz 2 Nummer 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) nicht mittels der unmittelbaren Bewertung nach Paragraph 39 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zu bestimmen ist, sondern nach einer zeiträtierlichen Methode zu erfolgen hat. Bei den abzuschmelzenden Besitzschutzbeträgen, die zu den nach dem 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) berechneten Renten im Beitrittsgebiet übergangsweise noch zu zahlen sind, ist eine streng ehezeitbezogene Zuordnung nicht möglich. Die Bestimmung entspricht dem bislang geltenden Recht



(Paragraf 3 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz [VAÜG]).

Absatz 3 stellt klar, dass besondere Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann werterhöhend zu berücksichtigen sind, wenn sie im nach Paragraf 5 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) maßgeblichen Zeitpunkt bereits erfüllt sind. Damit erweitert die Vorschrift in der Sache den bisherigen Paragraf 1587a Absatz 7 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der auf die Rente nach Mindesteinkommen gemäß Paragraf 262 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) abstellt, und bezieht jetzt auch die Rente nach Paragraf 70 Absatz 3a 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) ein (Höherbewertung bei 25 Jahren Pflichtversicherung und Kindererziehungszeiten).

## **§ 44 Sondervorschriften für Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis**

(1) Für Anrechte

1. aus einem Beamtenverhältnis oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und
2. aus einem Arbeitsverhältnis, bei dem ein Anspruch auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht,

sind die Grundsätze der zeiträtierlichen Bewertung anzuwenden.

(2) Stehen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Anrechte im Sinne des Absatzes 1 zu, so ist für die Wertberechnung von den gesamten Versorgungsbezügen, die sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben, und von der gesamten in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit auszugehen.

(3) Stehen der ausgleichspflichtigen Person neben einem Anrecht im Sinne des Absatzes 1 weitere Anrechte aus anderen Versorgungssystemen zu, die Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften unterliegen, so gilt Absatz 2 sinngemäß. Dabei sind die Ruhens- oder Anrechnungsbeträge nur insoweit zu berücksichtigen, als das nach Satz 1 berücksichtigte Anrecht in der Ehezeit erworben wurde und die ausgleichsberechtigte Person an diesem Anrecht im Versorgungsausgleich teilhat.

(4) Bei einem Anrecht aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder aus einem Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit ist der Wert maßgeblich, der sich bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergäbe.

Erläuterung:

Absatz 1 weist die Anrechte aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und aus Arbeitsverhältnissen mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften der zeiträtierlichen Bewertung zu. Damit entspricht der Anwendungsbereich dem bislang geltenden Paragraf 1587a Absatz 2 Nummer 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Bedeutung für die gesetzliche Rentenversicherung hat Absatz 4. Er enthält in Ergänzung zur Regelung des Paragraf 16 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) eine Bewertungsvorschrift für diejenigen Anrechte aus



öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, bei denen sich der Status der ausgleichspflichtigen Person noch nicht hinreichend verfestigt hat. Auf die Begründung zu Paragraph 16 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) wird insoweit verwiesen.

Absatz 4 stellt in Übereinstimmung mit dem bislang geltenden Recht klar, dass in diesen Fällen der Wert maßgeblich ist, der sich bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergäbe (BGH vom 2. Oktober 2002 – XII ZB 76/98). In diesen Fällen hat das Familiengericht die Auskunft also beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einzuholen, der für die Durchführung der Nachversicherung zuständig wäre.

## **§ 45 Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz**

(1) Bei einem Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes ist der Wert des Anrechts als Rentenbetrag nach § 2 des Betriebsrentengesetzes oder der Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes maßgeblich. Hierbei ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist.

(2) Der Wert des Ehezeitanteils ist nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so ist eine zeiträtierliche Bewertung durchzuführen. Hierzu ist der nach Absatz 1 ermittelte Wert des Anrechts mit dem Quotienten zu multiplizieren, der aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende zu bilden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für ein Anrecht, das bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes besteht.

## **§ 46 Sondervorschriften für Anrechte aus Privatversicherungen**

Für die Bewertung eines Anrechts aus einem privaten Versicherungsvertrag sind die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über Rückkaufswerte anzuwenden. Stornokosten sind nicht abzuziehen.

## **§ 47 Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts**

(1) Der korrespondierende Kapitalwert ist eine Hilfsgröße für ein Anrecht, dessen Ausgleichswert nach § 5 Abs. 3 nicht bereits als Kapitalwert bestimmt ist.

(2) Der korrespondierende Kapitalwert entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen.

(3) Für Anrechte im Sinne des § 44 Abs. 1 sind bei der Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts die Berechnungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden.

(4) Für ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes gilt der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes als korrespondierender Kapitalwert. Für ein Anrecht, das bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes besteht, ist als korrespondierender Kapitalwert der Barwert im Sinne des Absatzes 5 zu ermitteln.

(5) Kann ein korrespondierender Kapitalwert nach den Absätzen 2 bis 4 nicht ermittelt werden, so ist ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelter Barwert maßgeblich.

(6) Bei einem Wertvergleich in den Fällen der §§ 6 bis 8, 18 Abs. 1 und § 27 sind nicht nur die Kapitalwerte und korrespondierenden Kapitalwerte, sondern auch die weiteren Faktoren der Anrechte zu berücksichtigen, die sich auf die Versorgung auswirken.

#### Erläuterung:

Absatz 1 weist auf die Hilfsfunktion des korrespondierenden Kapitalwerts hin. Er wird nach Paragraph 5 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) nur benötigt, wenn der Ausgleichswert eines Anrechts nicht ohnehin unmittelbar als Kapitalwert bestimmt ist, wie dies beispielsweise bei Anrechten der kapitalgedeckten Privatvorsorge der Fall ist.

Absatz 2 bestimmt den korrespondierenden Kapitalwert als denjenigen Betrag, mit dem die ausgleichspflichtige Person bei ihrem Versorgungsträger ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts für sich begründen könnte. Als korrespondierender Kapitalwert wird also der Einkaufspreis des auszugleichenden Anrechts herangezogen. Ein solcher Wert ist in vielen Versorgungssystemen verfügbar, die Versorgungsträger müssen in diesen Fällen also keinen besonderen Wert ermitteln. Die zu ermittelnden Kosten des Anrechterwerbs am Ende der Ehezeit liefern einen Kapitalbetrag, der ein akzeptables Wertäquivalent für Anrechte darstellt, die in Rentenbeträgen oder anderen Bezugsgrößen ausgedrückt werden.

Bei Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts unproblematisch. Für die Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts der dynamischen Anrechte sind die Entgeltpunkte beziehungsweise Entgeltpunkte (Ost) des Ausgleichswerts mit dem zum Ende der Ehezeit maßgebenden Umrechnungsfaktor zu vervielfältigen, der sich aus den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ergibt. Die entsprechenden Rechengrößen liegen auch Paragraph 187 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) (beziehungsweise Paragraph 281a 6. Sozialgesetzbuch [SGB VI]) zugrunde.

Der korrespondierende Kapitalwert für den Ausgleichswert der statischen Zusatzleistung der Höherversicherung wird unter Berücksichtigung der sich aus Paragraph 269 Absatz 1 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) ergebenden Vomhundertsätze ermittelt. Hierfür wird der monatliche statische Steigerungsbetrag des Ausgleichswerts mit 100 vervielfältigt und durch den sich aus Paragraph 269 Absatz 1 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) ergebenden Vomhundertsatz geteilt, der sich nach dem Lebensalter der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit ergibt (AGVA 3/2008, TOP 5 Anlage, Frage 5).

Der korrespondierende Kapitalwert errechnet sich für den Ausgleichswert also nach der Formel:

Ausgleichswert des monatlich statischen Steigerungsbetrages Mal 100 geteilt durch den Vomhundertsatz nach Lebensalter der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit (Paragraf 269 Absatz 1 6. Sozialgesetzbuch [SGB VI]).

Soweit andere Versorgungsträger, wie etwa berufsständische Versorgungswerke, über entsprechende Rechengrößen verfügen, beispielsweise zur Berechnung von freiwilligen Beitragsleistungen, können diese herangezogen werden. Anderenfalls ist nach Absatz 5 ein Barwert nach den spezifischen Rechnungsgrundlagen des jeweiligen Versorgungssystems zu ermitteln.

Absatz 3 regelt, dass für Anrechte im Sinne des Paragraf 44 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), also insbesondere für Beamtenversorgungen, der korrespondierende Kapitalwert nach den Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermitteln ist. Der Grund hierfür ist, dass bei diesen Versorgungssystemen der Erwerb von Anrechten durch freiwillige Beitragszahlung häufig nicht möglich ist, entsprechende Werte also nicht zur Verfügung stehen.

Für die Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts bei Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz verweist Absatz 4 Satz 1 auf den in Paragraf 4 Absatz 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) definierten Übertragungswert. Damit ist eine Wertberechnung möglich, die den geänderten Strukturen des Betriebsrentenrechts entspricht, insbesondere der stark angewachsenen Vielfalt der Versorgungssysteme.

Für ein Anrecht aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes schließt Absatz 4 Satz 2 die Anwendbarkeit des Paragraf 4 Absatz 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) aus. Der korrespondierende Kapitalwert für ein Anrecht aus der Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes ist vielmehr ausschließlich nach der Auffangregelung des Absatzes 5 zu ermitteln.

Absatz 5 bestimmt, dass bei allen anderen Versorgungssystemen die versicherungsmathematischen Grundsätze maßgeblich sind, um einen entsprechenden Barwert als korrespondierenden Kapitalwert zu bestimmen. Grundsätzlich gibt ein Barwert an, welchen Wert die Summe der zukünftigen Leistungen am Stichtag hat. Es sind also die in der Zukunft anfallenden Rentenbeträge zu bestimmen und auf den heutigen Zeitpunkt abzuzinsen.

Absatz 6 macht deutlich, dass es bei einem Wertvergleich auf der Grundlage von Kapitalwerten und korrespondierenden Kapitalwerten zwar in erster Linie, aber nicht nur auf deren Höhe ankommt. Berücksichtigt werden sollen auch weitere wertbildende Faktoren, die sich auf die Versorgung auswirken. Dies sind insbesondere deren Leistungsspektrum, die allgemeinen Anpassungen, die Finanzierungsverfahren sowie andere wertbildende Faktoren (zum Beispiel Insolvenzschutz, Teilkapitalisierungsrechte und so weiter).

Die Vorschrift benennt ferner diejenigen Fälle, in denen ein Wertvergleich an Hand des korrespondierenden Kapitalwerts erforderlich ist. Dies ist zum einen bei Vereinbarungen der Ehegatten (Paragrafen 6 bis 8 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]) der Fall. Ferner ist ein solcher Vergleich anzustellen bei der Prüfung, ob die Differenz der Ausgleichswerte von beiderseitigen Anrechten gleicher Art gering ist (Paragraf 18 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]) sowie bei der Prüfung von Härtefällen, bei denen es auf eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung der Versorgungssituation ankommt (Paragraf 27 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]).

## § 48 Allgemeine Übergangsvorschrift

(1) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 1. September 2009 eingeleitet worden sind, ist das bis dahin geltende materielle Recht und Verfahrensrecht weiterhin anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das ab dem 1. September 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht anzuwenden in Verfahren, die

1. am 1. September 2009 abgetrennt oder ausgesetzt sind oder deren Ruhen angeordnet ist oder
2. nach dem 1. September 2009 abgetrennt oder ausgesetzt werden oder deren Ruhen angeordnet wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist in Verfahren, in denen am 31. August 2010 im ersten Rechtszug noch keine Entscheidung erlassen wurde, ab dem 1. September 2010 das ab dem 1. September 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht anzuwenden.

### Erläuterung:

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gilt für alle Versorgungsausgleichsverfahren, die ab dem 1. September 2009 eingeleitet werden, das neue Recht. Dies bedarf keiner besonderen Regelung. Das neue Recht gilt also für alle Versorgungsausgleichssachen im Sinne des Paragraph 217 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die ab dem 1. September 2009 bei Gericht eingeleitet werden, sei es gemäß Paragraph 137 Absatz 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) als Folgesache zu einem Scheidungsverfahren, sei es als isoliertes Versorgungsausgleichsverfahren.

Zu den letzteren zählen die Verfahren, in denen ab dem 1. September 2009 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß Paragraphen 20 ff. Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geltend gemacht werden (nach bisherigem Recht: schuldrechtlicher Versorgungsausgleich gemäß Paragraphen 1587f ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bzw. nach Paragraph 3a Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich [VAHRG]). Dabei wird es sich im Wesentlichen um diejenigen Fälle handeln, in denen bei der gerichtlichen Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach bisherigem Recht der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ganz oder (nach einem Supersplitting gemäß Paragraph 3b Absatz 1 Nummer 1 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG)) teilweise vorbehalten worden ist.

Betroffen sind ferner Verfahren, bei denen eine schuldrechtliche Ausgleichsrente abgeändert werden soll (bisher Paragraph 1587g Absatz 3 in Verbindung mit Paragraph 1587d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) sowie Verfahren, bei denen der Versorgungsausgleich erst nachträglich durchzuführen ist (Artikel 17 Absatz 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch [EGBGB]). Für Abänderungsverfahren (bisher Paragraph 10a Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG)) enthalten die Paragraphen 51 und 52 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) besondere Bestimmungen.

Ein Versorgungsausgleichsverfahren ist im Sinne von Paragraph 48 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) eingeleitet, wenn der Scheidungsantrag bei Gericht anhängig gemacht worden ist und der

Versorgungsausgleich von Amts wegen im Verbund mit der Scheidungssache durchzuführen ist (Paragraf 623 Absatz 1 Satz 3 Zivilprozessordnung (ZPO) beziehungsweise Paragraf 137 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]). In den Fällen, in denen der Versorgungsausgleich auf Antrag durchzuführen ist, ist ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet, wenn der entsprechende Antrag bei Gericht eingereicht worden ist.

Durch die Wahl des Zeitpunktes der Antragstellung – nämlich vor oder nach Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes – können die Eheleute so letztlich entscheiden, ob der Versorgungsausgleich nach bisherigem Recht oder nach neuem Recht durchgeführt werden soll. Sind die Eheleute sich einig, dass sie den Versorgungsausgleich nach dem bisherigen Recht durchführen lassen wollen, steht es ihnen frei, den Scheidungsantrag dementsprechend – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – noch vor dem Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes bei Gericht einzureichen. Möchten die Eheleute hingegen, dass ein Versorgungsausgleich nach neuem Recht durchgeführt wird, so müssten sie den Scheidungsantrag erst nach Inkrafttreten des reformierten Rechts einreichen.

Die Paragrafen 48 und 49 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bestimmen, in welchen Fällen darüber hinaus auch bereits das neue Recht und in welchen Fällen ausnahmsweise noch das bisher geltende Recht anzuwenden ist.

Paragraf 48 Absatz 1 stellt klar, dass neben dem bislang geltenden materiellen Recht auch das bisherige Verfahrensrecht weiter anzuwenden ist, wenn das Verfahren über den Versorgungsausgleich vor dem 1. September 2009 eingeleitet worden ist. Somit ist gewährleistet, dass Parteien, die bei Einleitung des Verfahrens davon ausgegangen sind, der Versorgungsausgleich werde nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften durchgeführt, nicht im laufenden Verfahren mit dem neuen Ausgleichsrecht konfrontiert werden.

Außerdem trägt diese Systematik den Bedürfnissen der Praxis Rechnung. Die Gerichte können ein Verfahren von Beginn an nach den neuen Regelungen gestalten, also die erforderlichen Auskünfte neuer Art einholen, die entsprechenden Erörterungen mit den Parteien führen und so die Entscheidung nach dem neuen Grundsatz der Teilung aller Anrechte vorbereiten. Auch die Versorgungsträger können sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens als Stichtag für die Umstellung der zu erteilenden Auskünfte und die geänderte Durchführung des Versorgungsausgleichs einstellen. Wären die neuen Vorschriften auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden, müssten im laufenden Verfahren neue Auskünfte und Mitteilungen von Parteien und Versorgungsträgern eingeholt und gegebenenfalls bereits terminierte Sachen wieder abgesetzt werden, bevor in einem neuen Termin eine Entscheidung getroffen werden könnte.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen zu dem in Absatz 1 bestimmten Grundsatz, und zwar ebenfalls sowohl für das Verfahrensrecht als auch für das materielle Recht. Demnach gilt auch für bestimmte, noch vor dem 1. September 2009 eingeleitete Verfahren bereits das neue Recht. In der jeweils ersten Alternative der Nummern 1 und 2 ordnet Absatz 2 die Anwendung des neuen Rechts auch für nach Paragraf 628 Nummer 1, 2 oder 4 Zivilprozessordnung (ZPO) beziehungsweise nach Paragraf 140 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aus dem Verbund abgetrennte Verfahren an, und zwar unabhängig davon, ob sie am 1. September 2009 bereits abgetrennt sind (Nummer 1) oder erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts abgetrennt werden (Nummer 2).

Erfasst werden damit insbesondere die Fälle, in denen der Versorgungsausgleich nicht nach Paragraph 2 Absatz 1 Satz 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) durchgeführt werden konnte, sondern gemäß Paragraph 2 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) ausgesetzt und abgetrennt wurde.

Ferner fallen alle Verfahren darunter, in denen der Versorgungsausgleich aus anderen Gründen nicht gleichzeitig mit der Scheidung durchgeführt und nach Paragraph 628 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Zivilprozessordnung (ZPO) vom Verbund abgetrennt wurde. In diesen Fällen war entweder eine Entscheidung vor Auflösung der Ehe nicht möglich, ein Rechtsstreit über Bestand oder Höhe eines Anrechts anhängig oder hätte die gleichzeitige Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu einer unzumutbaren Verzögerung geführt, etwa wegen Problemen bei der Auskunftserteilung durch die Versorgungsträger.

Absatz 3 stellt sicher, dass ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) auf alle erstinstanzlich noch nicht entschiedenen und vor dem 1. September 2009 eingeleiteten Versorgungsausgleichssachen, die nicht bereits nach Absatz 2 in das neue Recht überführt worden sind, das neue materielle Recht und das neue Verfahrensrecht anzuwenden sind. Dies trägt einem Bedürfnis der Praxis und der beteiligten Versorgungsträger Rechnung, nur noch für einen überschaubaren Zeitraum mit den alten Regelungen umgehen zu müssen. Erfasst werden auch nicht weiterbetriebene und nach der Aktenordnung weggelegte Scheidungsverfahren. Ohne diese Vorschrift müssten diese Verfahren bei erneutem Aufruf noch über viele Jahre nach altem Recht entschieden und hierbei auch die verfassungsrechtlich bedenkliche Barwert-Verordnung weiter angewendet werden.

## **§ 49 Übergangsvorschrift für Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen**

Für Verfahren nach den §§ 4 bis 10 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, in denen der Antrag beim Versorgungsträger vor dem 1. September 2009 eingegangen ist, ist das bis dahin geltende Recht weiterhin anzuwenden.

Erläuterung:

Bei Verfahren, die auf die nachträgliche Anpassung einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich gerichtet sind (Paragrafen 4 ff. Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), jetzt Paragrafen 32 bis 38 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]), sieht die Vorschrift wie Paragraph 48 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) eine Anwendung des bisher geltenden Rechts vor, wenn der Antrag beim zuständigen Versorgungsträger vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen ist. Der Eingang des verfahrenseinleitenden Antrags beim Versorgungsträger ist auch dann maßgebend, wenn sich an das behördliche Verfahren ein gerichtliches Verfahren angeschlossen hat und dieses Verfahren noch beim Gericht anhängig ist.

Paragraph 49 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Prüfung der Voraussetzungen der Paragrafen 4 und 5 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) in einem vor dem 1. September 2009 gestellten Rentenantrag beantragt wurde, die Rente aber erst nach dem 31. August 2009 beginnt. Nach Artikel 23 Nummer 2 Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) tritt das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) am 31. August 2009

außer Kraft. Soweit eine Rente erst nach dem 31. August 2009 beginnt, können die Regelungen des Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) keine Anwendung mehr finden. Die Voraussetzungen der Paragraphen 4 und 5 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) sind daher nicht zu prüfen (AGVA 1/2009, TOP 6 Anlage, Frage 3).

Anders als in Paragraph 48 Absatz 2 beziehungsweise 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) wird für anhängige Verfahren nach den Paragraphen 4 bis 10 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), die nach einer Aussetzung wieder aufgenommen werden, nicht die Geltung des neuen Rechts angeordnet. Dies beruht auf folgender Erwägung: Nach neuem Recht sind die Versorgungsträger nur noch für Anträge auf Anpassung wegen Invalidität oder Tod zuständig (Paragraphen 35 bis 38 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]), während für Anträge auf Anpassung wegen Unterhalt die Familiengerichte zuständig sind (Paragraphen 33 und 34 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]). Waren solche Verfahren ausgesetzt, würde die Anwendung des neuen Rechts bei der Wiederaufnahme zu einem Wechsel der Zuständigkeit vom Versorgungsträger zum Familiengericht während eines anhängigen Verfahrens führen. Um dies zu vermeiden, bleibt es bei der Anwendung des bisherigen Rechts.

Wurde ein früherer Antrag nach Paragraph 4 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) vor Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) abgelehnt und sind aber nach dem neuen Recht die Voraussetzungen für die Anpassung erfüllt, ist einem (erneuten) Antrag auf Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person (Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]) zu entsprechen.

Insoweit wird auf den letzten Absatz der Erläuterungen zu Paragraph 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) verwiesen.

## **§ 50 Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz**

(1) Ein nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes ausgesetzter Versorgungsausgleich

1. ist auf Antrag eines Ehegatten oder eines Versorgungsträgers wieder aufzunehmen, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären;
2. soll von Amts wegen spätestens bis zum 1. September 2014 wieder aufgenommen werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem auf Grund des Versorgungsausgleichs voraussichtlich Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären.

Erläuterung:

Die Vorschrift regelt, zu welchem Zeitpunkt die nach Paragraph 2 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren wieder aufzunehmen sind. Die Vorschrift greift dabei die Grundgedanken des bislang geltenden Rechts auf. Nach Paragraph 2 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraph 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2



Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) war der Versorgungsausgleich vor der Einkommensangleichung auf Antrag eines Ehegatten, eines Hinterbliebenen oder eines betroffenen Versorgungsträgers wieder aufzunehmen, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht auf Grund des Versorgungsausgleichs Leistungen zu erbringen oder zu kürzen gewesen wären.

Der Fall der Wiederaufnahme auf Antrag ist nunmehr in Paragraph 50 Absatz 1 Nummer 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelt.

In Paragraph 2 Absatz 3 Satz 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) war eine Wiederaufnahme der ausgesetzten Verfahren von Amts wegen spätestens fünf Jahre nach der Einkommensangleichung vorgesehen. Da nach dem neuen Recht auf Grund der Teilung jedes Anrechts ein Wertausgleich bereits vor der Einkommensangleichung durchgeführt werden kann, sieht die neue Regelung in Paragraph 50 Absatz 1 Nummer 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) nunmehr eine Wiederaufnahme von Amts wegen spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Reform vor. Diese Frist lässt den Gerichten ausreichend Zeit, die nach Paragraph 2 Absatz 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) ausgesetzten Verfahren zu erledigen.

Nach Paragraph 48 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ist bei Wiederaufnahme des Verfahrens nach neuem Recht zu entscheiden.

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist ein nach Paragraph 2 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) ausgesetzter Versorgungsausgleich auf Antrag wieder aufzunehmen, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären. Dies ist dann der Fall, wenn bei einem Ehegatten der Leistungsfall eintritt, zum Beispiel bei Erreichen der Regelaltersgrenze. Da der Versorgungsausgleich in diesen Fällen bereits direkte Auswirkungen auf die Höhe der laufenden Versicherungen hat, sollen die Ehegatten wie auch nach bisherigem Recht (Paragraph 2 Absatz 2 Satz 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz [VAÜG] in Verbindung mit Paragraph 2 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz [VAÜG]) nicht darauf warten müssen, dass das Gericht tätig wird.

Antragsberechtigt sind wie nach bisherigem Recht (dort Paragraph 2 Absatz 2 Satz 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz [VAÜG]) die Ehegatten und die Versorgungsträger.

Nicht übernommen wurde das Antragsrecht der Hinterbliebenen. Diesem Antragsrecht entspricht nämlich keine materielle Berechtigung, da gemäß Paragraph 31 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) mit dem Tod eines Ehegatten sein Recht auf Wertausgleich erlischt. Dies ist im bislang geltenden Recht in Paragraph 1587e Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt, der auch dann anzuwenden war, wenn der Versorgungsausgleich nach Paragraph 628 Zivilprozessordnung (ZPO) abgetrennt bzw. nach Paragraph 53c Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) oder Paragraph 2 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) ausgesetzt war.

Nach Absatz 1 Nummer 2 sollen die Gerichte die nach Paragraph 2 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) ausgesetzten Verfahren spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) von Amts wegen wieder aufnehmen. Nach dem neuen materiellen Recht ist nun eine Durchführung des Ausgleichs möglich, da „Westanrechte“ und „Ostanrechte“ nicht mehr vergleichbar gemacht und saldiert werden müssen, sondern jedes Anrecht einzeln ausgeglichen wird. Die Frist von fünf Jahren, in



der die Verfahren wieder aufzunehmen sind, ist der bisher in Paragraph 2 Absatz 3 Satz 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) getroffenen Regelung (Wiederaufnahme ausgesetzter Verfahren nach der Einkommensangleichung) nachgebildet.

In der Praxis kann nach dem Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) – insbesondere in den Monaten kurz danach – folgende Situation eintreten: Der Versorgungsausgleich ist noch nach dem bisherigen Recht durchzuführen, weil das Verfahren vor dem Inkrafttreten eingeleitet worden ist (Paragraph 48 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]). Gemäß Paragraph 2 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) ist das Verfahren auszusetzen. Nach Aussetzung tritt sogleich die Pflicht des Familiengerichtes nach Paragraph 50 Absatz 1 Nummer 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ein, den Versorgungsausgleich spätestens binnen fünf Jahren wieder aufzunehmen. In diesen Fällen hat das Familiengericht die Möglichkeit, im Scheidungstermin eine Aussetzung des Versorgungsausgleichsverfahrens zu beschließen und im Anschluss sogleich eine Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen. Kann auf Grundlage der eingeholten Auskünfte der Versorgungsträger bereits zum Scheidungstermin nach neuem Recht über den Versorgungsausgleich entschieden werden, können sowohl die Scheidung als auch die Folgesache bereits in diesem Termin abgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eheleute nur Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, da die Auskünfte der Versorgungsträger nach bisherigem Recht in diesen Fällen in der Regel auch eine Entscheidung nach neuem Recht ermöglichen.

Müssen hingegen, etwa bei Vorliegen einer zusätzlichen betrieblichen Anwartschaft, noch neue Auskünfte der Versorgungsträger eingeholt werden, so kann das Familiengericht das Versorgungsausgleichsverfahren im Scheidungstermin nach Paragraph 2 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) aussetzen und abtrennen und dem Scheidungsantrag stattgeben (Paragraph 628 Zivilprozessordnung [ZPO]). Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich kann das Familiengericht mit Zustimmung beider Parteien dann anschließend im schriftlichen Verfahren treffen. So ist kein weiterer Verhandlungstermin erforderlich.

Absatz 2 enthält eine Sonderbestimmung zu Absatz 1 Nummer 1: Anders als nach bisherigem Recht kann der Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 nun bereits bis zu sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem auf Grund des Versorgungsausgleichs voraussichtlich Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären. So kann das Wiederaufnahmeverfahren bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eingeleitet und die gerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich unter Umständen schon bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt werden. Im Fall einer Invaliditätsrente ist der früheste zulässige Zeitpunkt für den Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 der Zeitpunkt des Antrags auf Invaliditätsrente, denn hier ist, anders als bei der Altersrente, der Leistungsfall nicht längere Zeit im Voraus absehbar.

Der Zeitraum von sechs Monaten ist in Anlehnung an Paragraph 120d Absatz 1 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung gewählt. Diese Vorschrift sieht vor, dass eine Erklärung der Eheleute zum Rentensplitting (Paragraph 120a 6. Sozialgesetzbuch [SGB VI]) frühestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgegeben werden kann. Bei der Wiederaufnahme eines nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) ausgesetzten Verfahrens liegt eine

vergleichbare Situation vor. Wäre ein Antrag erst ab Leistungsbeginn zulässig, würde sich die Änderung der tatsächlichen Bezüge in jedem Fall erst nach dem Rentenbeginn auswirken.

## **§ 51 Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs**

(1) Eine Entscheidung über einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die nach dem Recht getroffen worden ist, das bis zum 31. August 2009 gegolten hat, ändert das Gericht bei einer wesentlichen Wertänderung auf Antrag ab, indem es die in den Ausgleich einbezogenen Anrechte nach den §§ 9 bis 19 teilt.

(2) Die Wertänderung ist wesentlich, wenn die Voraussetzungen des § 225 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegen, wobei es genügt, dass sich der Ausgleichswert nur eines Anrechts geändert hat.

(3) Eine Abänderung nach Absatz 1 ist auch dann zulässig, wenn sich bei Anrechten der berufsständischen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge (§ 1587a Abs. 3 oder 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung) der vor der Umrechnung ermittelte Wert des Ehezeitanteils wesentlich von dem dynamisierten und aktualisierten Wert unterscheidet. Die Aktualisierung erfolgt mithilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Wertunterschied nach Satz 1 ist wesentlich, wenn er mindestens 2 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

(4) Eine Abänderung nach Absatz 3 ist ausgeschlossen, wenn für das Anrecht nach einem Teilausgleich gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 geltend gemacht werden können.

(5) § 225 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

### Erläuterung:

Die Norm regelt die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen über einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach bisherigem Recht. Diese konnten bislang unter den Voraussetzungen des Paragraph 10a Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) abgeändert werden. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen muss insoweit auch nach neuem Recht eine Abänderungsmöglichkeit bestehen. Denn die Ausgleichsmechanismen des bisherigen Rechts erzielten häufig Ergebnisse, die eine angemessene Teilhabe verfehlen und daher der Korrektur bedürfen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erforderlichkeit von nachträglichen Abänderungen im Rahmen des bislang geltenden Rechts (BVerfG vom 16. November 1992, 1 BvL 17/89).

Allerdings kann der bislang geltende Paragraph 10a Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) nicht unverändert fortbestehen. Dies hätte nämlich zur Folge, dass indirekt über die Abänderungsvorschrift die im Übrigen

außer Kraft gesetzten bisherigen Teilungsregelungen und Ausgleichsformen (Saldierung und Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung) über mehrere Jahrzehnte weiter anzuwenden wären.

Um dies zu vermeiden, sieht die Übergangsbestimmung vor, dass bei einer wesentlichen Wertänderung ein neuer Versorgungsausgleich nach neuem Recht durchgeführt wird (Absatz 1). Die Durchführung eines vollständig neuen Versorgungsausgleichs entspricht dem Konzept des bislang geltenden Paragraph 10a Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), denn auch nach dieser Vorschrift war eine sogenannte „Totalrevision“ durchzuführen. Die Paragraphen 51, 52 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ordnen also eine „Totalrevision“ nach neuem Recht an.

In diese sind aber nur diejenigen Anrechte einzubeziehen, die auch Gegenstand der abzuändernden Entscheidung waren. Anrechte, deren Einbeziehung erst das neue Recht ermöglicht, wie etwa Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (siehe Paragraph 2 Absatz 2 Nummer 3 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]), bleiben außer Betracht. Sie waren nämlich im Scheidungsverfahren über den Zugewinnausgleich zu berücksichtigen; gegebenenfalls liegt insoweit eine rechtskräftige Entscheidung vor. Diese kann nicht über ein Abänderungsverfahren im Versorgungsausgleich unter Anwendung des neuen Rechts ausgehöhlt werden. Ebenso wenig kann eine Versorgung, die bei der Erstentscheidung übersehen wurde, nun in die Abänderung einbezogen werden, weil diese auch damals nicht Verfahrensgegenstand war.

Nach Absatz 1 ist eine Abänderung nur im Fall einer wesentlichen Wertänderung zulässig.

In welchen Fällen eine wesentliche Wertänderung vorliegt, bestimmen die Absätze 2 und 3.

Daneben ist eine Abänderung nach Absatz 5 in Verbindung mit Paragraph 225 Absatz 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) auch dann möglich, wenn durch sie eine Wartezeit erfüllt wird, die für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebend ist.

In Absatz 2 ist die erste Fallgruppe einer wesentlichen Wertänderung geregelt. Hierbei handelt es sich um Wertänderungen des auszugleichenden Anrechts auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, was aus der Verweisung auf Paragraph 225 Absatz 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) folgt. Anders als nach dem bislang geltenden Paragraph 10a Absatz 1 und 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) ist nicht mehr maßgeblich, ob sich der gesamte Wertunterschied nach Saldierung der Ehezeitanteile geändert hat. Entscheidend ist allein, ob sich der Ausgleichswert eines Anrechtes wesentlich geändert hat. Diese Regelung zur Zulässigkeit der Abänderung ist eine Konsequenz des neuen Ausgleichsprinzips, wonach alle Anrechte gesondert ausgeglichen werden und somit eine anrechtsbezogene Abänderung möglich ist. Anderenfalls wäre erneut eine Saldenbildung erforderlich, um die Zulässigkeit der Abänderung zu prüfen. Für die Höhe der Wertänderung nimmt Absatz 2 auf die Wesentlichkeitsgrenze in Paragraph 225 Absatz 3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Bezug.

Absatz 3 regelt die zweite Fallgruppe einer wesentlichen Wertänderung. Hierbei handelt es sich um Wertverzerrungen, die durch die sogenannte „Dynamisierung“ entstanden sind, also durch die Umwertung von sogenannten nicht volldynamischen Anrechten mit der Barwert-Verordnung, also die Ermittlung einer dynamischen Rente durch fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung. Die tatsächlichen Wertsteigerungen in der gesetzlichen Rentenversicherung haben nämlich der realen Wertentwicklung nicht entsprochen. Dies betrifft Anrechte der betrieblichen und privaten Altersversorgung (Paragraf 1587a Absatz 2 Nummer 3 und 5 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) und sonstige Anrechte im Sinne von Paragraf 1587a Absatz 2 Nummer 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), für die gemäß Paragraf 1587a Absatz 3 oder Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegebenenfalls eine Umwertung und jedenfalls eine fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung vorzunehmen waren, insbesondere also berufsständische Versorgungsleistungen.

Die hierdurch entstandenen Wertverzerrungen stellen nach Absatz 3 eine wesentliche Wertänderung dar, wenn der ursprünglich ermittelte Wert des Ehezeitanteils der Versorgung von dem in den Saldo eingestellten und aktualisierten Wert abweicht. Zu vergleichen sind also zwei Werte: Einerseits der zum Zeitpunkt der abzuändernden Entscheidung vom Versorgungsträger mitgeteilte bzw. vom Gericht ermittelte Wert des Ehezeitanteils der auszugleichenden Versorgung; andererseits der Wert, der sich ergibt, wenn der damals mit der Barwert-Verordnung dynamisierte Wert des Ehezeitanteils durch den damaligen aktuellen Rentenwert dividiert und mit dem heutigen aktuellen Rentenwert multipliziert wird. Hierbei wird fingiert, dass sich der erstgenannte Wert nicht geändert hat. Dies ist gerechtfertigt, denn hier geht es allein um die Prüfung der Zulässigkeit für eine Abänderung nach Paragraf 51 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Das Familiengericht muss also keine neuen Auskünfte einholen, um die Zulässigkeit eines Antrags nach Absatz 3 zu prüfen. Diese Auskünfte werden erst dann benötigt, wenn die Zulässigkeit des Antrags festgestellt ist.

Der so ermittelte Wertunterschied ist wesentlich im Sinne des Absatzes 1, wenn die beiden Werte um mindestens 2 Prozent der bei Antragstellung maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach Paragraf 18 Absatz 1 4. Sozialgesetzbuch (SGB IV) abweichen, also um 50,40 Euro im Jahr 2009. In der Sache entspricht diese Wertänderung der in Paragraf 225 Absatz 3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) festgelegten Wertänderung von 1 Prozent der maßgeblichen Bezugsgröße nach Paragraf 18 Absatz 1 4. Sozialgesetzbuch (SGB IV). Denn während Paragraf 225 Absatz 3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eine Wertänderung des Ausgleichswerts als Grundlage hat, kommt es in Paragraf 51 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) auf die Wertänderung des Ehezeitanteils an, der doppelt so hoch ist wie der Ausgleichswert. Wirtschaftlich entspricht also eine Wertänderung des Ausgleichswerts um 1 Prozent einer Wertänderung des Ehezeitanteils um 2 Prozent.

#### **Beispiel:**

Am 1. September 2000 wurde rechtskräftig über den Versorgungsausgleich entschieden; die ausgleichspflichtige Person war zu diesem Zeitpunkt 55 Jahre alt. Dabei war unter anderem auch ein in der Anwartschaftsphase statisches, in der Leistungsphase dynamisches betriebliches Anrecht auszugleichen. Das Gericht ermittelte auf Grund der Auskunft des Versorgungsträgers einen monatlichen Rentenbetrag von 234,70 DM (= 120,00 Euro) als Ehezeitanteil und errechnete

daraus nach Paragraph 1587a Absatz 4, 3 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit der damals geltenden Barwert-Verordnung einen Barwert von 22.981,82 DM [= 12 Mal 120,00 Euro Mal 8,2 [= 5,1 Mal 1,6]]. Daraus berechnete das Gericht eine dynamische Rente durch fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung. Der Betrag wurde mit dem für das Ehezeitende geltenden Umrechnungsfaktor in Entgeltpunkte umgerechnet. Diese wurden dann mithilfe des aktuellen Rentenwerts in eine Rente umgerechnet: 22.981,82 DM Mal 0,0000950479 = 2,1844 EP; 2,1844 EP Mal 48,58 DM = 106,12 DM (= 54,26 Euro). Diesen Wert stellte das Gericht zur Ermittlung des Saldos für den Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung in die Versorgungsbilanz ein.

Nach Inkrafttreten des neuen Rechts, beispielsweise im Jahr 2010, kann mithilfe des dann geltenden – und jetzt für dieses Beispiel geschätzten – aktuellen Rentenwerts ein neuer monatlicher Rentenbetrag berechnet werden: 2,1844 EP Mal 27,07 Euro = 59,13 Euro. (Bei der Schätzung des aktuellen Rentenwerts im Jahr 2010 wurde eine jährliche Steigerung um 1 Prozent angenommen.) In der gesetzlichen Rentenversicherung ist somit in der Zeit zwischen dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich (2000) und dem Abänderungsverfahren nach Paragraph 51 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) (2010) nicht der angenommene Wertzuwachs erfolgt. Vielmehr beträgt die Differenz zu dem tatsächlichen Wert des Anrechts (120,00 Euro Minus 59,13 Euro = 60,87 Euro). Dieser Wertunterschied liegt voraussichtlich oberhalb der im Jahr 2010 maßgeblichen Wesentlichkeitsgrenze nach Paragraph 18 Absatz 1 4. Sozialgesetzbuch (SGB IV) (derzeit 50,40 Euro im Jahr 2009), so dass eine Abänderung nach Paragraph 51 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in diesem Fall möglich ist.

Das Beispiel zeigt, dass die Zulässigkeitsprüfung ohne eine gesonderte Auskunft der Versorgungsträger durchzuführen ist. Der ursprünglich mitgeteilte Wert des Anrechts vor der Dynamisierung ergibt sich aus der abzuändernden Entscheidung. Sowohl der damalige als auch der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende aktuelle Rentenwert ist allgemein verfügbar. So können auch die beratenden Anwälte die Zulässigkeitsprüfung ohne Weiteres durchführen.

Absatz 4 bestimmt, dass eine Abänderung nach Absatz 3 ausgeschlossen ist, wenn für das betroffene Anrecht nach einem Teilausgleich gemäß Paragraph 3b Absatz 1 Nummer 1 des Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den Paragraphen 20 bis 26 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geltend gemacht werden können. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: In vielen nach bislang geltendem Recht getroffenen Entscheidungen wurden Anrechte nach Paragraph 1587a Absatz 3 und 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht vollständig ausgeglichen. Betriebliche Versicherungen konnten häufig nur anteilig über das „Supersplitting“ nach Paragraph 3b Absatz 1 Nummer 1 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) ausgeglichen werden. In diesen Fällen ist es auch nach neuem Recht möglich, Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den Paragraphen 20 bis 26 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geltend zu machen. Dabei wird der zum Teil ausgeglichene Betrag nach Paragraph 53 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) entsprechend seiner tatsächlichen Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

Absatz 5 verweist einerseits auf Paragraph 225 Absatz 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und regelt so, dass die Abänderung unabhängig von einer wesentlichen Wertänderung auch dann zulässig ist, wenn sie dazu führt, dass eine Wartezeit erfüllt wird.

Die Abänderung ist andererseits jeweils nur dann vorzunehmen, wenn sie sich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirkt. Dies ist durch den Verweis in Absatz 5 auf Paragraph 225 Absatz 5 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bestimmt.

## § 52 Durchführung einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

(1) Für die Durchführung des Abänderungsverfahrens nach § 51 ist § 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(2) Der Versorgungsträger berechnet in den Fällen des § 51 Abs. 2 den Ehezeitanteil zusätzlich als Rentenbetrag.

(3) Beiträge zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

### Erläuterung:

Die Vorschrift bestimmt, dass für die Durchführung des Abänderungsverfahrens nach Paragraph 51 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) die Vorschrift des Paragraph 226 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) anzuwenden ist. Dies betrifft also die Antragsberechtigung (Paragraph 226 Absatz 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]), den frühesten zulässigen Zeitpunkt der Antragstellung (Paragraph 226 Absatz 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]), die Anwendung der Härtefallbestimmung in Paragraph 27 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) (Paragraph 226 Absatz 3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]), den Zeitpunkt der Wirkung der Abänderung (Paragraph 226 Absatz 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]) sowie die Regelungen für den Fall, dass einer der Ehegatten während des Abänderungsverfahrens stirbt (Paragraph 226 Absatz 5 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]).

Nach Absatz 2 hat der Versorgungsträger in den Fällen des Paragraph 51 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) – neben den in Paragraph 5 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelten allgemeinen Pflichten – den Ehezeitanteil des abzuändernden Anrechts auch als Rentenbetrag mitzuteilen. Dieser ist nach den veränderten rechtlichen bzw. tatsächlichen Bedingungen, aber zum Stichtag Ehezeitende zu ermitteln. Nachehezeitliche Bestandteile, Karrieresprünge etc. sind also nicht zu berücksichtigen. Damit wird den Beteiligten die Prüfung ermöglicht, ob und in welchem Umfang sich der Wert des Anrechts (bezogen auf die Ehezeit) verändert hat. Dies kann nur mittels eines Rentenbetrags erfolgen, denn die abzuändernde Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich beruht ausschließlich auf Rentenbeträgen.

Andererseits benötigt das Gericht aber auch die auf dem Ehezeitanteil beruhenden Ausgleichswerte, um gegebenenfalls die Teilung nach neuem Recht durchzuführen. In den Fällen des Paragraph 51 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ist keine ergänzende Berechnung durch den Versorgungsträger erforderlich, da es in diesen Fällen auf den Vergleich des ursprünglichen mit dem aktualisierten Ehezeitanteil ankommt.

Absatz 3 bestimmt, dass Beiträge, die zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt worden sind, an die ausgleichspflichtige Person zurückzuerstatten sind. Dieser Sachverhalt, ausgelöst beispielsweise durch die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen nach Paragraph 3b Absatz 1 Nummer 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) im Rahmen der abzuändernden Entscheidung, war bislang in Paragraph 10a Absatz 8 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) geregelt. Anders als nach dieser Vorschrift ist künftig eine gerichtliche Anordnung hierzu aber nicht mehr erforderlich. Die Pflicht zur Rückerstattung ergibt sich vielmehr als unmittelbare gesetzliche Rechtsfolge der Abänderung. Dies entlastet die Familiengerichte und entspricht auch insoweit praktischen Bedürfnissen, weil es regelmäßig ohnehin der Mitwirkung des betroffenen Versorgungsträgers bedarf, um den Anrechnungsbetrag zu ermitteln, falls bereits Leistungen aus dem begründeten (und nun wieder abgeänderten) Anrecht gewährt worden sind.

## **§ 53 Bewertung eines Teilausgleichs bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung**

Ist bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 ein bereits erfolgter Teilausgleich anzurechnen, so ist dessen Wert mithilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung zu bestimmen.

Erläuterung:

Für Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig werden, gilt das neue Recht.

Wenn zuvor bereits ein Teilausgleich nach bislang geltendem Recht durchgeführt worden ist, muss dieser Teilausgleich in dem neuen Verfahren berücksichtigt werden. Paragraph 53 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) regelt, wie dieser Wert zu bestimmen ist.

Zu einem Teilausgleich kam es nach dem bislang geltenden Recht vor allem in den Fällen des sogenannten „Supersplittings“ gemäß Paragraph 3b Absatz 1 Nummer 1 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG). Dies betraf insbesondere den Ausgleich von höheren Betriebsrenten. Bei hohen berufsständischen Versorgungsgeldern war ein Ausgleich im Rahmen des sogenannten Quasisplittings nach Paragraph 1 Absatz 3 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) nur bis zur Wertgrenze des Paragraph 76 Absatz 2 Satz 3 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) möglich (vergleiche Paragraph 1587b Absatz 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) des bislang geltenden Rechts).

Bei der Berechnung der Ausgleichsrente in einem Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (Paragraphen 20 bis 26 Versorgungsausgleichsgesetz [VersAusglG]) ist der im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich bereits erfolgte Teilausgleich zu berücksichtigen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.



Für die Bestimmung des Wertes, mit dem der erfolgte Teilausgleich anzurechnen ist, ordnet Paragraph 53 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) die sogenannte Rentenwertmethode an. Bei dieser Methode wird der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung mit der Barwert-Verordnung umgerechnete und öffentlich-rechtlich ausgeglichene Teil der Versorgung durch den aktuellen Rentenwert zum Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung multipliziert. Dies entspricht auch der in Paragraph 51 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) angeordneten Methode der Aktualisierung.

### **§ 54 Weiter anwendbare Übergangsvorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts und des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977**

Artikel 12 Nummer 3 Satz 1, 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421), das zuletzt durch Artikel 142 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, und Artikel 4 Paragraph 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch Artikel 143 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, sind in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Erläuterung:

Die Vorschrift ordnet an, dass für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977 einige Bestimmungen des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) sowie des Versorgungsausgleichsmaßnahmengesetzes (VersAusglMaßnG) weiterhin anzuwenden sind. Es wird sich nur um sehr wenige Fälle handeln, in denen diese Bestimmungen noch zum Tragen kommen.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung werden die entsprechenden Bestimmungen daher mit Artikel 21 und 23 Nummer 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) aufgehoben und in Paragraph 54 die noch maßgeblichen Vorschriften für weiterhin anwendbar erklärt.

Im Einzelnen geht es hierbei um folgende Sachverhalte:

Mit Artikel 12 Nummer 3 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) wird klargestellt, dass ein Versorgungsausgleich grundsätzlich auch dann durchzuführen ist, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 (Einführung des Rechtsinstituts des Versorgungsausgleichs) geschlossen worden ist. Abweichend hiervon wird ein Versorgungsausgleich nach Artikel 12 Nummer 3 Satz 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) nicht durchgeführt, wenn eine Ehe zwar vor dem 1. Juli 1977 geschlossen worden ist, aber noch nach dem Recht geschieden worden ist, das bis zum 30. Juni 1977 gegolten hat. Der Versorgungsausgleich ist nach der Regelung des Artikels 12 Nummer 3 Satz 5 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) auch dann nicht durchzuführen, wenn vor dem 1. Juli 1977 eine endgültige Abfindung an die ansonsten ausgleichsberechtigte Person für zukünftige Unterhaltsansprüche geleistet wurde, indem von der ansonsten ausgleichspflichtigen Person Vermögensgegenstände übertragen worden sind.



Gleiches gilt, wenn die Eheleute vor dem 1. Juli 1977 einen Vertrag geschlossen haben, der ihre ansonsten vom Versorgungsausgleich umfassten Versorgungsanwartschaften betrifft. Solche Vereinbarungen unterliegen allerdings der Inhalts- und Ausübungskontrolle durch das Familiengericht.

Darüber hinaus ist Artikel 4 Paragraph 4 Versorgungsausgleichsmaßnahmengesetz (VersAusglMaßnG) weiter anzuwenden. Diese Vorschrift beinhaltet einen Wert der Bezugsgröße nach Paragraph 18 4. Sozialgesetzbuch (SGB IV), der für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977 in wenigen Einzelfällen noch von Bedeutung sein kann.